

Ethisches Verhalten im Schweizer Sport

Grundlagen für ein gemeinsames Verständnis



Präambel

Das vorliegende Grundlagendokument schliesst im Projekt «Ethik im Schweizer Sport» die Vorprojektphase ab, in welcher Expertinnen und Experten, Betroffene und Involvierte im Sport über ein gemeinsames Verständnis in verschiedenen ethischen Themen nachgedacht und diskutiert haben. Das Dokument bildet in den kommenden Jahren für alle Beteiligten einen verbindlichen Orientierungsrahmen für die weiteren Arbeiten im Bereich Ethik im Schweizer Sport, insbesondere bei der Überarbeitung von Regelwerken sowie bei der Konzipierung und Umsetzung von gezielten Massnahmen. Für alle Interessierten ist das vorliegende Dokument ein Nachschlagewerk, um besser zu verstehen, was unter ethischem Handeln im Sport verstanden wird.

Ethisches Handeln zu definieren ist wichtig, weil es rund um den Sport immer auch eine «Grauzone» zwischen moralisch erwünschten und moralisch fragwürdigen Handlungen gibt. Nebst dieser «Grauzone» gibt es im Bereich Ethik auch ganz klar verbotene Handlungen, die strafrechtlich verfolgt werden. Mit der Beschreibung von ethischem Handeln wird in diesem Grundlagendokument weniger das strafrechtlich verfolgbare, sondern mehr das verwerfliche Handeln beleuchtet. Im Sport, wo es oft um Siege und Niederlagen geht, um Emotionen, um Leistung, Leidenschaften, Anerkennung, Preisgelder sowie persönliche Erfolgs- und Frustrationserlebnisse, gehört widersprüchliches Verhalten dazu. Gewisse Rahmenbedingungen wie beispielsweise Preisgelder, Förderkriterien oder Selektionsbedingungen können sogar ethisch verwerfliches Verhalten provozieren. Will er seinem Anspruch gerecht werden, einen gesamtgesellschaftlichen Mehrwert zu bieten, muss er in allen Bereichen Handlungen definieren, mit welchen die Würde des Menschen, seine Mit- und Selbstbestimmung und sein Streben nach Freiheit gewahrt bleiben. In diesem Kontext wurde das vorliegende Grundlagendokument «Ethik im Schweizer Sport» verfasst.

In den Kapiteln 1–3 werden die Absichten, Ziele und der geplante Prozess zur Implementierung von mehr Ethik im Schweizer Sport beschrieben. Kern des Grundlagendokuments ist Kapitel 4. Darin wird das gemeinsame Verständnis in 15 verschiedenen ethischen Themen dargestellt. Dieses Verständnis wird in Form von Handlungsgrundsätzen kompetenzorientiert, konkret und möglichst verständlich formuliert. In Kapitel 5 wird dargelegt, welche Empfehlungen aus einem externen Untersuchungsbericht schon umgesetzt werden konnten und welche wichtigen Arbeiten noch anstehen. Im Anhang A geben Fachorganisationen Empfehlungen für die kommenden Projektarbeiten ab. Im Anhang B thematisieren Fachexpertinnen und -experten Begriffe und Definitionen rund um die Ethik-Themen im Sport ausführlich. Somit ist dieser Anhang auch ein Nachschlagewerk für besonders interessierte Leserinnen und Leser.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Bundesrätin Viola Amherd	6
1. Missstände und Untersuchungsbericht	7
2. Absicht und Ziele für mehr Ethik im Schweizer Sport	9
3. Sofortmassnahmen und Projekt	11
3.1 Sofortmassnahmen	12
3.2 Projekt «Ethik im Schweizer Sport»	14
4. Handlungsgrundsätze	16
4.1 Handlungsgrundsätze zum Schutz von Menschen	17
4.2 Handlungsgrundsätze zum Schutz eines fairen, tier- und umweltfreundlichen Sports	20
4.3 Handlungsgrundsätze für die gute Führung von Sportorganisationen	21
5. Stand heute und Ausblick	24
5.1 Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Untersuchungsbericht	24
5.2 Erfolgsfaktoren für einen Kulturwandel	26
5.3 Weiterentwicklung der bestehenden Melde- und der Disziplinarstelle	27
5.4 Überprüfung der bestehenden Ethik-Charta	27
6. Literaturhinweise	28
7. Anhang A: Empfehlungen von Fachorganisationen	29
7.1 Empfehlungen von «Health4Sport»	29
7.2 Empfehlungen vom «Basel Institute on Governance»	30
8. Anhang B: Begriffsverständnis und Bedeutung der Ethik-Themen im Sport	31
8.1 Schutz (generell)	31
8.2 Schutz vor Diskriminierung	31
8.3 Schutz vor physischer und sexualisierter Gewalt	33
8.4 Schutz vor Überforderung und psychischer Gewalt	36
8.5 Förderung der ganzheitlichen Entwicklung	41
8.6 Sicherstellung einer umweltverträglichen Sportausübung	43
8.7 Schutz des fairen sportlichen Wettkampfs	45
8.8 Verzicht auf den Konsum von Tabak und Alkohol während des Sports	46
8.9 Organisations- und Finanztransparenz im Sport	50
8.10 Schutz der Daten der Mitglieder und Mitarbeitenden	52
8.11 Ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen	53
8.12 Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in Leitungsorganen	55
8.13 Umgang mit Interessenskonflikten für Personen in Leitungsorganen	55
8.14 Mitbestimmungsrechte von Athletinnen und Athleten	56
8.15 Anforderungen an die Organisation der Melde- und Disziplinarstelle	57
8.16 Anforderungen an die Sportorganisationen zur Verhinderung von Unfällen	57
9. Impressum	59

Vorwort von Bundesrätin Viola Amherd



Alle und alles für einen wertvollen Sport!

Der Sport hat einen breit gefächerten Strauss an positiven Wirkungen – allen voran auf unsere Kinder und Jugendlichen. Wird er richtig vermittelt, kann der Sport junge Menschen in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihres Charakters unterstützen. Kinder, die sich bewegen, spüren früh die Freude an körperlicher Betätigung, an kleinen Erfolgen, an ihrer wachsenden Geschicklichkeit; Jugendliche, die sich sportlich messen, lernen sich zu fokussieren, Leistung zu erbringen, sie lernen Fairplay, Toleranz, den Umgang mit Niederlagen – und mit dem Erfolg.

Sport ist Fördern und Fordern, Sport ist eine Schule fürs Leben. Die Erwartungen an den Sport sind hoch, manchmal zu hoch. Der Sport ist zweifellos Abbild der Gesellschaft, aber er ist kein Wundermittel gegen alle Probleme dieser Gesellschaft. Doch dort, wo junge Menschen sich in eine organisierte Struktur begeben und sich dem Sportsystem anvertrauen, sollen sie auf das bestmögliche Umfeld zählen können.

Das Schweizer Sportfördersystem mit seinen Sportvereinen und -verbänden bietet jungen Menschen diese Möglichkeiten. Es wird getragen von Ehrenamtlichen, die ihren Schützlingen Erlebnisse ermöglichen, wie nur der Sport sie schaffen kann. Es wird getragen von Teilzeitrainerinnen und Vollzeit-Beschäftigten, die mit Engagement und Überzeugung ihre Kompetenzen einbringen.

Das Sportsystem Schweiz funktioniert in den allermeisten Fällen gut und erfolgreich. Es gibt aber auch Defizite in unserem System, die junge Sportlerinnen und Sportler in ihrer psychischen und physischen Gesundheit gefährden können. Einige gravierende Fälle sind in den letzten Jahren ans Licht gekommen.

Das wollen wir nicht. Das darf nicht mehr vorkommen.

Wir haben die Fälle untersucht, wir haben das ganze System angeschaut und die Defizite erkannt. Diesen Erkenntnissen folgend, haben wir Ende 2021 Stossrichtungen formuliert, die sich an zwei Grundsätzen orientieren:

- In der Schweizer Sportförderung stellen wir bedingungslos den Menschen ins Zentrum.
- Wir sagen ja zum Leistungssport – aber nicht um jeden Preis.

Mit Freude stelle ich fest, dass wir seither Wichtiges erreicht haben. Zum einen verfügen wir seit Anfang 2022 über eine unabhängige nationale Meldestelle; zum andern verankern wir die ethischen Grundsätze des Schweizer Sports in unserem Rechtssystem, so dass wir unethisches Verhalten sanktionieren können. Schliesslich – und damit komme ich zum vorliegenden Dokument – haben wir das Projekt «Ethik im Schweizer Sport» lanciert. Mit zusätzlichen Buchstaben in Gesetzen allein ist es nämlich nicht getan; wir wollen die Sensibilität für ethisches Handeln im Sport grundlegend stärken.

Das vorliegende Grundlagendokument ist das Ergebnis intensiver Arbeit und engagierter Diskussionen der vergangenen Monate. Das Dokument umreisst unser gemeinsames Ethikverständnis und formuliert Handlungsgrundsätze. Damit bietet es allen im Sport Involvierten eine Orientierungshilfe. Auf dieser Basis gehen wir nun in die zweite Phase des Projekts. Es gilt, das Thema Ethik mit konkreten Massnahmen nachhaltig in allen Facetten des Schweizer Sports zu verankern: In der Ausbildung, im Training, in Organisationsstrukturen, überall. Auch hierzu finden sich in diesem Dokument bereits gute Ansätze – der Wandel ist im Gang.

Herzlichen Dank allen, die sich an dieser Grundlagenarbeit beteiligt haben. Ich freue mich auf unseren weiteren gemeinsamen Weg zugunsten eines wertvollen Schweizer Sports, der seine positiven Wirkungen uneingeschränkt entfalten kann: Für unsere Kinder, für unsere Spitzensportlerinnen, für unsere Gesellschaft. Sie können auf meine Unterstützung zählen.

Bundesrätin Viola Amherd
Chefin Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

1. Missstände und Untersuchungsbericht

Sport kann sich unter bestimmten Umständen positiv auf das Individuum und die ganze Gesellschaft auswirken. Die Respektierung der Prinzipien der Ethik-Charta und die Einhaltung von Sicherheitsstandards im Schweizer Sport sind wichtige Elemente, damit der (organisierte) Sport individuell und gesamtgesellschaftlich als wertvoll erachtet wird. Im Verlauf des Jahres 2020 sind aber Missstände publik geworden. Sie führten zu grundlegenden Diskussionen über Ethik und entsprechende Wertesysteme im Sport. Es wurde vertieft über die Menschenwürde im Sport debattiert und über Wertvorstellungen nachgedacht, die im Schweizer Sport vermittelt, vertreten und gelebt werden sollen. Verantwortliche wurden angehalten, sich der Bedeutung von Werten im Sport bewusst zu werden, die eigene Grundhaltung zu überdenken und künftig mehr Verantwortung im Thema Ethik wahrzunehmen. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat die Aufarbeitung der Vorfälle in Auftrag gegeben.

Dass sich der Sport auf das Individuum und die ganze Gesellschaft positiv auswirken kann, ist unbestritten. Er ist gut für den sozialen Zusammenhalt im Land, wirkt integrativ und fördert die Gesundheit. Regelmässige körperliche Aktivität reduziert das Risiko für Beschwerden und Krankheiten wie Übergewicht, Bluthochdruck oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Sport hellt die Stimmung auf und wirkt antidepressiv. Dadurch können das Selbstwertgefühl und die Stresstoleranz steigen. Körperlich Aktive sind im Alter geistig fitter, autonomer, mobiler und weniger pflegebedürftig. Für junge Menschen kann Sport eine Lebensschule sein, weil er bei guter Inszenierung und guter Instruktion positive Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung, das Gesundheitsbewusstsein und die Leistungsfähigkeit hat. Schlecht inszeniert und angeleitet kann der ansonsten wertvolle Sport ins Gegenteil kippen.

Im Sommer und Herbst 2020 berichteten ehemalige Kaderathletinnen aus den Sportarten Kunstturnen und Rhythmische Gymnastik in den Medien von Einschüchterungen, Erniedrigungen und Misshandlungen am Nationalen Verbandszentrum des Schweizerischen Turnverbands (STV) in Magglingen (BE). Zentral waren gemäss den Medienberichten eine allgegenwärtige Thematisierung des Körpergewichtes und ein «Diktat der Waage». Am Verbandszentrum habe eine «Kultur des Schweigens und der Angst» geherrscht. Die Athletinnen erzählten, sie hätten sich ständig beobachtet und kontrolliert gefühlt. Aus Furcht vor dem «Rausschmiss» und dem Karriereende habe man nicht über die Situation gesprochen und Eltern und Ärzten nichts erzählt oder sie gebeten, zu schweigen. Diese Methoden führten dazu, dass die Athletinnen schon als Minderjährige an Angst- und Essstörungen, Depressionen, posttraumatischen Belastungsstörungen

und Suizidgedanken litten. Sie bezeichneten die Zeit am Verbandszentrum des STV in Magglingen als die schlimmsten Jahre ihres Lebens.

«Im Zusammenhang mit negativen Vorkommnissen im Nationalkader der Rhythmischen Gymnastik und des Kunstturnens des Schweizerischen Turnverbandes haben die Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur sowohl des Ständerates wie auch des Nationalrates gleichlautende Motionen mit dem Titel Misshandlungen im Schweizer Sport. Schaffung einer unabhängigen nationalen Anlauf- oder Meldestelle eingereicht (20.4331 und 20.4341). Mit den Motionen wurde der Bundesrat beauftragt, eine unabhängige nationale Anlauf- oder Meldestelle aufzubauen. Athletinnen und Athleten sollen sich bei Missbrauchsfällen bei dieser Stelle unter Wahrung ihres Persönlichkeitsschutzes melden können. Der Bundesrat hat die Annahme der beiden Motionen beantragt. Die beiden Parlamentskammern sind diesem Antrag gefolgt.»¹

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat eine Administrationsuntersuchung angeordnet und damit die Anwaltskanzlei Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG (Rudin/Cantieni) beauftragt. Das Untersuchungsteam sollte Empfehlungen formulieren, mit welchen Massnahmen die verschiedenen Akteurinnen und Akteure des Schweizer Sportsystems ähnliche Vorfälle künftig erkennen und verhindern können. Im Rahmen ihrer Untersuchung hat die beauftragte Kanzlei aufgezeigt, dass die bestehenden Strukturen – trotz grossmehrheitlich sehr guter Arbeit – in Bezug auf die Durchsetzung ethischer Grundsätze ungenügend sind.

¹ Auszug aus dem erläuternden Bericht zur Änderung der Sportförderungsverordnung (Unabhängige nationale Meldestelle)

Die Benennung der fehlbaren Verhaltensweisen und Missstände als konkrete Verstösse gegen die neun Prinzipien der heute geltenden Ethik-Charta, ist gemäss Rudin/Cantieni nicht möglich. Die Ethik-Charta von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport (BASPO) sei im Vergleich zu internationalen Kodizes sehr knapp gehalten. Sie enthalte lediglich allgemeine Grundsätze. Ergänzende, fundierte Dokumente, die mit einer vertieften inhaltlichen Auseinandersetzung zu den einzelnen Prinzipien für ein klares Verständnis in Sachen Ethik im Schweizer Sport sorgen, würden hingegen fehlen.

Der Untersuchungsbericht empfiehlt, die Ethik-Charta für alle Beteiligten im Schweizer Sportsystem zu konkretisieren. So könnten die Grenzen zwischen zulässigem und nicht tolerierbarem Verhalten klar und verständlich abgeleitet und die bestehenden Grauzonen deutlich verringert werden. Dazu seien Begriffe zu definieren für physische, sexuelle und psychische Verletzungen sowie Vernachlässigung und Überforderung, insbesondere von jungen Menschen im Schweizer Sport. Die so gewonnene Klarheit und allgemeine Zugänglichkeit zu solchem Wissen schaffe ein gemeinsames Verständnis, einen Orientierungsrahmen und damit die entsprechende Basis für eine neue, durchdringende Ethik im Schweizer Sport.

Der Untersuchungsbericht empfiehlt weiter, die Ethik-Prinzipien auf ein rechtlich verbindliches Niveau anzuheben, mindestens auf Verordnungsstufe. Zudem sollen entsprechende Kontrollmechanismen verankert, das heutige Einstufungssystem von Swiss Olympic für Sportarten überarbeitet und die Ausbildung und Arbeitsbedingungen für Trainerinnen und Trainer überprüft werden. Darüber hinaus sei es nötig, die Rolle der Erziehungsberechtigten zu definieren, Athletinnen und Athleten ein Mitspracherecht zu gewähren und die Altersgrenzen für minderjährige Athletinnen und Athleten anzuheben. Weitere Erkenntnisse können dem Kapitel 5.1 und dem Untersuchungsbericht direkt entnommen werden². Die Vorsteherin des VBS, der Direktor des BASPO sowie der Präsident von Swiss Olympic wollen die Empfehlungen des Berichts umsetzen.

²Externer Untersuchungsbericht im Zusammenhang mit den Vorfällen rund um die Rhythmische Gymnastik und das Kunstturnen, Rudin/Cantieni Rechtsanwälte, 8.10.2021

2. Absicht und Ziele für mehr Ethik im Schweizer Sport

Um den individuellen und gesamtgesellschaftlichen Mehrwert des Sports zu erhalten, muss Ethik zu einem festen Bestandteil des Schweizer Sportfördersystems werden. Dies kommt einem Kulturwandel gleich. Das Ziel ist, dass der Mensch in seinem Streben nach Gleichheit und Freiheit kompromisslos ins Zentrum der Sportförderung gestellt wird. Auch Akteurinnen und Akteure mit höchsten Leistungszielen haben diese Prämisse zu respektieren. Ethik umfasst dabei nicht nur Themen zum Umgang mit den Menschen und der Natur, sondern auch Themen der guten (ethischen) Führung von Sportorganisationen.

Das BASPO und Swiss Olympic haben das Projekt «Ethik im Schweizer Sport» initiiert. In einer ersten Phase wurden die Hauptziele definiert. Sie lauten: «Sportorganisationen und alle im Sport involvierten sowie Sport fördernden Akteure respektieren uneingeschränkt die Würde des autonomen und freien Menschen im Sport, die faire sportliche Leistung im Wettkampf, die Umwelt sowie die Regeln von Good Governance in Sportorganisationen. Sie setzen sich zudem aktiv für die Einhaltung der Ethik-Charta ein». Zudem wurden fünf Forderungen an alle im Schweizer Sport involvierten Personen formuliert. Zu letzteren gehören Trainerinnen und Trainer, Funktionärinnen und Funktionäre, Athletinnen und Athleten, Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen sowie Sportmedizinerinnen und -mediziner, Sporttherapeutinnen und -therapeuten sowie Sportpsychologinnen und -psychologen.

Die erwähnten Ethik-Verstösse belasten die Schweizer Sportförderung, weil solche Verstösse die Wirkung des Sports grundsätzlich in Frage stellen. Ethisches Handeln ist Voraussetzung für den gesamtgesellschaftlichen Nutzen des Sports (Gesundheit, Integration, etc.). Es unterstützt insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die ganzheitliche Entwicklung der Persönlichkeit und des Charakters.

Um den individuellen und gesellschaftlichen Wert des Sports zu erhalten, bedarf es eines kontinuierlichen Nachdenkens über die Wahrung der Integrität von Individuen, über das Akzeptieren von Standpunkten anderer, über Zivilcourage und Solidarität. Deshalb müssen wir sicherstellen, dass der Sport den Kindern und Jugendlichen auch in Zukunft ein ideales und geschütztes Lernfeld bietet, in welchem unter anderem ethisch korrekte Verhaltensweisen permanent reflektiert werden.

Dass der Sport grundsätzlich eine ideale Reflektionsplattform für Recht und Moral ist, haben die Diskussionen in der Gesellschaft und Politik über die negativen Vorkommnisse im Umgang mit Athletinnen und Athleten im Kunstturnen, der Rhythmischen Sportgymnastik oder im Synchronschwimmen gezeigt. Nach den ersten Erfahrungen mit einer nationalen Stelle zur Meldung von Ethik-Verstössen und Missständen ist klar, dass das Problem nicht auf den Leistungssport und schon gar nicht auf einzelne Sportarten beschränkt werden kann. Der überwiegende Teil der in den ersten Monaten des Betriebs der Meldestelle eingegangenen Meldungen stammt aus dem Breitensport und aus zahlreichen anderen Sportarten.

Sowohl in der Politik als auch im Schweizer Sport selbst entstand durch die Vorkommnisse das Bedürfnis, Bewusstsein und Klarheit bezüglich der grundlegenden Werte in der Sportförderung zu schaffen. Für diese Werte will man künftig einstehen. Missbrauch und strukturelle Missstände dürfen nicht mehr vorkommen oder müssen rasch identifiziert und effektiv bekämpft werden. Der Schweizer Sport muss nachhaltig gestärkt sowie weiterhin fair und sicher bleiben. Das ist der landesweite Tenor und die klare Absicht aller Beteiligten. Es gilt, die Glaubwürdigkeit des Sports durch einen fortwährend hohen Wertemassstab sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des Projekts «Ethik im Schweizer Sport» folgende Vision entwickelt.

VISION. *Hohe ethische Verhaltensstandards im Schweizer Sport fördern die ganzheitliche Entwicklung aller Sport treibenden Menschen, für die im Breiten- wie auch im Leistungssport nachhaltige Erfolge angestrebt werden.*

Damit dieser Vision nachgelebt werden kann, muss eine Diskussion über moralisch erwünschtes Verhalten geführt werden – also über Werte im Sport sowie deren Verankerung in Regelwerken. Aus Präventionssicht gilt, dass nur eine Kombination von Verhaltens- und Verhältnisprävention Wirkung erzielen kann.

Der autonome, freie Mensch mit seinem Verhalten insbesondere auch in schwierigen Situationen soll im Zentrum stehen. Gleichzeitig müssen die Verhältnisse (z. B. Bedingungen in Vereinen, in Sportinfrastrukturen, an Sportanlässen) hinsichtlich der ethischen Werte betrachtet und optimiert werden. Es geht also primär um das Menschsein im und neben dem Sport, um die Aufrechterhaltung der menschlichen Würde unter allen Umständen. Sportlerinnen und Sportler dürfen somit nie als «Objekte» behandelt werden. Namentlich geht es dabei auch darum, durch geeignete präventive Massnahmen rechtliche Verstösse zu verhindern (z. B. sexuelle Übergriffe, Betrug).

Sportliche und persönliche Erfolge im Sport sind weiterhin erwünscht, aber nicht mehr um jeden Preis. Die Würde des Menschen darf im oder durch den Sport nie angetastet werden.

Dies gilt sowohl für den Breiten- als auch für den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport. Abgeleitet von dieser Vision wurde folgende Mission formuliert.

MISSION. *Im Schweizer Sport steht das psychische, physische und soziale Wohlbefinden aller involvierten Menschen an erster Stelle.*

Daraus wurde das Hauptziel so definiert, dass der Schweizer Sport einen möglichst hohen individuellen und gesamtgesellschaftlichen Nutzen erzielen kann.

HAUPTZIEL. *Sportorganisationen und alle im Sport involvierten sowie Sport fördernden Akteure respektieren die Würde des Menschen im Sport, die faire sportliche Leistung im Wettkampf, die Umwelt sowie die Regeln von Good Governance in Sportorganisationen. Sie setzen sich aktiv für die Einhaltung der Ethik-Charta ein.*

Um das Hauptziel erreichen zu können, hat das Projektteam vier Forderungen an die im Schweizer Sport tätigen Personen gerichtet. Dazu gehören Sportlerinnen und Sportler, Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer, medizinische, therapeutische und psychologische Betreuerinnen und Betreuer sowie weitere Betreuerinnen und Betreuer,

Funktionärinnen und Funktionäre und insbesondere auch Erziehungsberechtigte von Minderjährigen.

1. Wandel initiieren. Im Schweizer Sport muss ein Wandel erfolgen. Dies im Sinne von «Erfolg ja, aber nicht um jeden Preis!». Im Schweizer Sport steht immer das psychische, physische und soziale Wohlbefinden aller involvierten Menschen an erster Stelle. Dieser Wandel muss sich insbesondere dort vollziehen, wo die Gefahr besteht, dass ethisch korrektes Verhalten in Konkurrenz zur sportlichen Höchstleistung steht. Die Themen ganzheitliche Entwicklung junger Athletinnen und Athleten, Schutz vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung oder Diskriminierung sowie Überforderung und andere psychische Persönlichkeitsverletzungen stehen im Fokus des angestrebten Wandels.

2. Verantwortung im Thema Ethik übernehmen. Die Handelnden im Schweizer Sport müssen ihre Verantwortung im Thema Ethik wahrnehmen: Sie müssen sich deshalb regelmässig mit Ethik-Themen auseinandersetzen und sich unter allen Umständen ethisch vorbildlich verhalten (als Individuum oder Organisation).

3. Sich an Handlungsgrundsätzen orientieren. Ethik-Grundsätze werden im Sinne von Ethik-Qualitätsstandards wahrgenommen und finden auch in schwierigen Situationen (Stress- und Drucksituationen) Anwendung. Damit kann der Sport ein geeignetes Lernfeld für persönliche Entwicklung sein («learning in sport to perform in life»).

4. Ethik als Massstab für Qualität im Schweizer Sportsystem verankern. Ethische Verhaltensweisen sollen durch gezielte Massnahmen an der Basis des Sports gelernt und gelebt werden. Das Thema «Ethik im Schweizer Sport» wird als fester Bestandteil des Schweizer Sportfördersystems wahrgenommen und wo sinnvoll und möglich konkret verankert (z. B. in der Ausbildung von Leiterinnen und Leitern im Breitensport sowie Trainerinnen und Trainern im Leistungssport, als Kriterium für Finanzbeiträge).

Der Staat hat aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung des Sports ein grosses Interesse, dessen Integrität zu wahren. Dies gilt ganz besonders dort, wo Minderjährige betroffen sind und wo Sportaktivitäten und Sportanlässe mit staatlichen Mitteln gefördert werden.

Angestrebt wird eine fortwährende Auseinandersetzung mit dem Thema. Die strukturelle Einbettung des Themas «Ethik im Schweizer Sport» soll künftig besser und aktiver gefördert werden. Die Wirkung dieser Anstrengungen muss regelmässig evaluiert werden. Dazu braucht es ein wirksames und transparentes Berichtswesen.

3. Sofortmassnahmen und Projekt

Die Organe des privatrechtlichen Sports haben ab dem 1. Januar 2022 die unabhängige nationale Meldestelle von Swiss Sport Integrity (SSI) in Betrieb genommen. Auf diesen Zeitpunkt haben sie auch das Ethik-Statut des Schweizer Sports in Kraft gesetzt. Damit bekennt sich Swiss Olympic zu Professionalität, Integrität und einem gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport. Das Ethik-Statut basiert auf den olympischen Werten – Höchstleistung, Freundschaft, Respekt – sowie auf der Ethik-Charta im Schweizer Sport. Zusammen mit den entsprechenden Organisations- und Verfahrensreglementen können so Verstösse gegen bestimmte Verhaltensvorschriften nun gemeldet, untersucht und sanktioniert werden. Damit können auch Missstände im Schweizer Sport benannt werden. Die Meldestelle der unabhängigen Stiftung SSI nimmt Meldungen von Ethik-Verstössen und Missständen im Sport entgegen und leitet gegebenenfalls Untersuchungen ein.

Um die Ethik-Charta im Schweizer Sport rechtlich zu verankern, wurde mit Wirkung ab 1. März 2023 die Sportförderungsverordnung (SpoFöV) durch Einfügung neuer Bestimmungen abgeändert. Gemäss Übergangsbestimmung wird die revidierte Verordnung stufenweise eingeführt. Zur Umsetzung einzelner Bestimmungen wird dem Dachverband jedoch Zeit eingeräumt bis zum 1. Januar 2024, den nationalen Sportverbänden bis zum 1. Januar 2025 und Organisationen, die ausschliesslich J+S-Beiträge beziehen für die Durchführung von Kursen und Lagern, bis zum 1. Januar 2026. In dieser Verordnung sind diejenigen Ethik-Themen festgelegt, zu denen Swiss Olympic konkrete Bestimmungen erlassen muss. Deren Umsetzung ist künftig Voraussetzung für den Bezug von Finanzhilfen des Bundes.

Zur Konkretisierung der Ethik-Themen der revidierten Sportförderungsverordnung wurde im März 2022 das Projekt «Ethik im Schweizer Sport» gestartet. In Phase 1 wurde ein gemeinsames Verständnis in Form von Handlungsgrundsätzen definiert. Darauf basierend passt der Dachverband in einer zweiten Phase ab 2023 sein Regelwerk an und entwickelt zielführende Umsetzungsmassnahmen. Das BASPO wird seine internen Strukturen überprüfen und im Rahmen seiner Ausbildungsgefässe die Handlungsgrundsätze vermitteln. Zudem wird es den Prozess von Swiss Olympic begleiten. So soll der durch dieses Projekt angestossene Prozess zu einem Kulturwandel im Schweizer Sport führen. Medaillenerfolge werden weiterhin angestrebt, aber nicht mehr um jeden Preis. Die Integrität von Menschen und Organisationen im Schweizer Sport muss jederzeit gewahrt bleiben.

Um Spitzenleistungen zu erbringen, müssen Athletinnen und Athleten in Training und Wettkampf an die psychischen und physischen Grenzen gehen. Gängige Motivationssprüche wie «no pain, no gain» können jedoch dahingehend missverstanden werden, dass Grenzen überschreiten muss, wer an die Spitze will. Dies ist ein Mythos. Moderne Trainingsmethoden, wie sie in der Aus- und Weiterbildung von J+S-Leiterinnen und -Leitern respektive Trainerinnen und Trainern vermittelt werden, greifen nie auf ethisch nicht vertretbare Interventionen zurück. Hohe Trainings- und Wettkampfziele sind nie Legitimation für ethisch verwerfliches Handeln!

Erniedrigendes Beleidigen, psychische oder physische Gewalt oder das Androhen von Straftatbeständen für die ganze Mannschaft bei individuellen Missgeschicken: Solche Methoden dürfen nicht zum Repertoire von Trainerinnen und Trainern gehören, die in der Schweiz tätig sind. Diese Handlungen toleriert der Schweizer Sport nicht. Je nach Umfeld ist es insbesondere für junge Athletinnen und Athleten extrem schwierig, bei Grenzverletzungen für sich einzustehen und Hilfe einzufordern. Deshalb ist es wichtig, im Sport eine Kultur der Mit- und Selbstbestimmung im Streben nach Freiheit zu etablieren.

Obschon weite Teile des Sports in der Regel gut funktionieren, werden der Stiftung Swiss Sport Integrity (SSI) Vorfälle aus allen Sportarten gemeldet. Dies zeigen erste Erfahrungen der im Januar 2022 installierten nationalen Meldestelle. Jede Verfehlung und jeder Missstand in ethischen Themen wirft Schatten auf den ganzen Sport. Deshalb ist es nicht nur in besonders gefährdeten Sportarten (z.B. kompositorische Sportarten), sondern im gesamten Schweizer Sport notwendig, einen grundsätzlichen Wandel oder zumindest eine Sensibilisierung für ethische Themen einzuleiten. Ethik muss in einer Organisation zu einem Thema werden, von dem alle betroffen sind und welches von allen mitgetragen wird.

Ein Wandel lässt sich jedoch nicht ausschliesslich mit rechtlichen Grundlagen, Dokumenten oder

einem Plakat mit der Ethik-Charta im Eingangsbereich der Infrastruktur verordnen. Erst die aktive, kontinuierliche und gemeinsame Auseinandersetzung mit dem Thema Ethik kann Änderungen bewirken – beispielsweise in der Ausbildung oder in der Organisationsführung, also in der täglichen Arbeit aller Akteurinnen und Akteure. Im Schweizer Sport muss in allen Settings eine ganzheitliche Entwicklung von jungen Menschen ermöglicht werden. Im Leistungssport müssen modernste trainingswissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden genutzt werden. So können sich Sportlerinnen und Sportler in einer leistungsorientierten und gleichzeitig freud- und lustvollen Sportkultur entwickeln und dank einer nachhaltigen Sportförderung auch in Zukunft erfolgreich sein.

3.1 Sofortmassnahmen

3.1.1 Ethik-Statut

Ende 2021 wurde das [Ethik-Statut](#)³ des Schweizer Sports in Kraft gesetzt. Es handelt sich dabei um ein Verbandsreglement und nicht um einen gesetzlichen Erlass.

Mit diesem Ethik-Statut, das sich an den olympischen Werten Höchstleistung, Freundschaft und Respekt orientiert, bekennt sich Swiss Olympic zu Professionalität, Integrität und einem gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport. Die Sicherstellung dieser Werte setzt nebst Information und Ausbildung vor allem Kontrolle voraus. Dazu braucht es ein System zur Intervention bei Verletzungen dieser Werte.

Das Ethik-Statut bildet die einheitliche Grundlage für die Meldung, Untersuchung und Sanktionierung von Ethik-Verstössen und Missständen im Schweizer Sport. Es ist verbindlich für alle direkten und indirekten Mitglieder von Swiss Olympic (Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen) sowie für weitere natürliche Personen im privatrechtlich organisierten Schweizer Sport, die sich dem Statut freiwillig unterworfen haben.

3.1.2 Unabhängige Meldestelle

Nach der Annahme von zwei gleichlautenden Motionen im National- und Ständerat (*«Misshandlungen im Schweizer Sport. Schaffung einer unabhängigen nationalen Anlauf- oder Meldestelle»*) im Herbst 2021 haben die zuständigen Instanzen des Schweizer Sports beschlossen, die bestehenden Meldestellen für Ethik-Verstösse in den einzelnen Sportverbänden aufzulösen und eine einzige, unabhängige nationale Anlauf-, Melde- und Untersuchungsstelle zu schaffen.

Seit dem 1. Januar 2022 ist eine solche nationale Anlauf- und Meldestelle operativ tätig. Meldungen zu Ethik-Verstössen werden seither durch die Stiftung [Swiss Sport Integrity](#) (SSI) entgegengenommen, triagiert und wo nötig untersucht. Auf Basis des Untersuchungsberichts kann die Disziplinarkammer von Swiss Olympic entsprechende Sanktionen aussprechen. SSI ist keine eigentliche Beratungsstelle für spezifische Ethik-Themen, sondern eine Erst-anlaufstelle, die Meldungen entgegennimmt und entsprechend weiterleitet – die meisten Fälle an spezialisierte Fachstellen. Letztere gibt es auf kantonaler und nationaler Ebene (z.B. Pro Juventute, Opferberatungsstellen, Kinderschutzgruppen und Fachstellen zu unterschiedlichen Ethik-Themen).

Basis für die Arbeit der SSI-Meldestelle und der Disziplinarkammer bilden die Statuten von Swiss Olympic und das Ethik-Statut. Letzteres hält fest, welche Verhaltensweisen im Sport nicht toleriert werden – sei es im Umgang mit Menschen oder innerhalb der Sportorganisation selbst. Zusammen mit den

³Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports, gültig ab 01.01.2022

entsprechenden Organisations- und Verfahrensreglementen bildet das Ethik-Statut die Grundlage zur Meldung, Untersuchung und Sanktionierung von Verstössen gegen bestimmte Verhaltensweisen und zur Feststellung von Missständen im Schweizer Sport. Es handelt sich um ein eigentliches Disziplinarreglement, in dem nicht nur die konkreten Ethik-Verstösse, sondern auch die jeweiligen Sanktionen umschrieben werden.

Der Dachverband Swiss Olympic und die einzelnen Sportverbände müssen gewährleisten, dass ihre Mitgliedorganisationen und die darin engagierten Personen dem Ethik-Statut und dem Meldesystem unterstellt sind. Vor diesem Hintergrund gilt eine Meldepflicht für alle dem Ethik-Statut unterstellten Personen, die in einer Sportorganisation eine besondere Fürsorge- oder Aufsichtsfunktion ausüben, sowie für deren direkt oder indirekt vorgesetzten Stellen. Grundsätzlich sollen aber alle im Sport tätigen und involvierten Personen Ethik-Verstösse und Missstände melden können.

Strafrechtlich nicht verfolgbares, aber unerwünschtes Verhalten von Kindern und Jugendlichen untereinander ist grundsätzlich innerhalb des Vereins mit geeigneten Massnahmen zu ahnden. Der Sport muss für junge Menschen ein Übungsfeld sein, in dem sie lernen können, was richtige, zu fördernde oder falsche Verhaltensweisen sind («Sport ist die beste Lebensschule»). Deshalb soll an SSI nur Meldung gemacht werden, wenn die Vereinsverantwortlichen bei Ethik-Verstössen unter Kindern und Jugendlichen gar nicht reagieren, zu passiv bleiben oder Fehlverhalten sogar akzeptieren. Im Zweifelsfall gilt aber die Prämisse: Vorfälle immer an SSI melden. Die Fachpersonen von SSI sind geschult und befähigt, auf jede Meldung adäquat zu reagieren.

3.1.3 Revision der Rechtsgrundlagen

Der Bund hat als Massnahme die Revision seiner Rechtsgrundlagen gestartet, mit der die Prinzipien der Ethik-Charta konkretisiert und als Subventionsbedingung justiziabel gemacht werden. Neu legt die Sportförderungsverordnung diejenigen Ethik-Themen fest, zu denen Swiss Olympic konkrete Regelungen und Verhaltensvorschriften erlassen muss. Diese werden dann von den Verbänden und Vereinen umgesetzt. Dabei handelt es sich einerseits um Regelungen zum Schutz der Menschen, andererseits um Vorgaben, die eine zeitgemässe und gute Führung von Sportorganisationen fördern und so das Vertrauen in deren Tätigkeit stärken. Die Sportförderungsverordnung (SpoFöV)⁴ wird darüber hinaus auch Regelungen bezüglich der Organisation der Melde- und Disziplinarstelle beinhalten. Hinzu kommen Bestimmungen für Sportorganisationen zur Verhinderung von Unfällen. Die neuen Rechtsgrundlagen sind per 1. März 2023 in Kraft gesetzt.

Gemäss Übergangsbestimmung (Art. 83e SpoFöV) wird die neue Verordnung für Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen des Bundes stufenweise am 1. Januar 2024 (Dachverband), am 1. Januar 2025 (Nationale Sportverbände) und am 1. Januar 2026 (Organisatoren von J+S-Angeboten) eingeführt. Die Umsetzung der Regelungen der Verordnung sind inskünftig Voraussetzung zum Bezug von Finanzhilfen des Bundes.

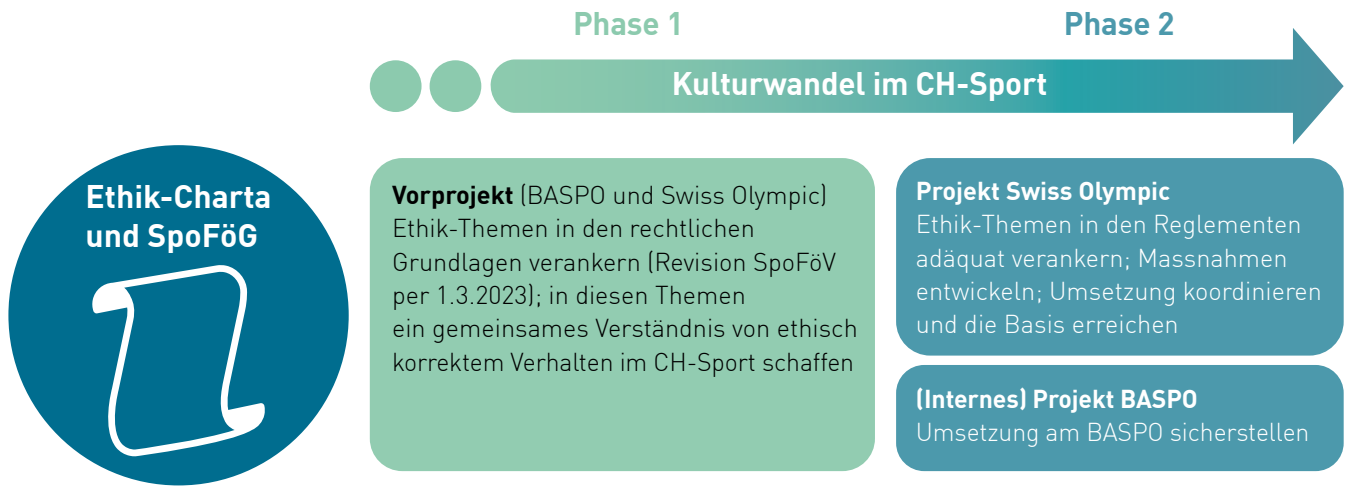
Die Revision der SpoFöV basiert auf Artikel 18 Absatz 2 des Sportförderungsgesetzes (SpoFöG)⁵, wonach der Bund Finanzhilfen an Swiss Olympic oder an andere Sportorganisationen und Trägerschaften sportlicher Veranstaltungen von deren Anstrengungen zugunsten des fairen und sicheren Sports im Sinne der Ethik-Charta abhängig macht.

⁴415.01

⁵SR 415.0

3.2 Projekt «Ethik im Schweizer Sport»

Das Projekt «Ethik im Schweizer Sport» wurde initiiert, um längerfristig einen Wandel herbeizuführen. Es soll erwünschte Handlungsgrundsätze im Schweizer Sport eingehend diskutieren und definieren und darauf aufbauend die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung dieser Grundsätze konzipieren und implementieren. Es ist in zwei Phasen aufgeteilt:



Grafische Darstellung der Phasen 1 und 2 im Projekt «Ethik im Schweizer Sport»

Das vorliegende Dokument bildet den Abschluss der Phase 1.

Fachpersonen des BASPO und von Swiss Olympic haben die Themen zusammen mit Fachexpertinnen und -experten verschiedener Organisationen⁶ in sogenannten «Faktenblättern» detailliert erarbeitet. Und zwar nach folgender Struktur: Begriffsverständnis, Zielsetzung und Bedeutung eines Themas für den Sport, mögliche Beschreibung von erwünschten und verpflichtenden Verhaltens- und Handlungsgrundsätzen im Schweizer Sport. Ein Auszug daraus kann im Anhang B eingesehen werden.

Die Handlungsgrundsätze wurden als Synthese der Expertise in Kurzform verfasst. Vor der Publikation haben externe Fachpersonen aus der Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaft und der Humanmedizin sowie Spezialistinnen und Spezialisten für Prävention und Unternehmensführung (Governance) die Inhalte analysiert und kommentiert. Die Autorinnen und Autoren dieses Grundlagendokuments haben zudem die Meinungen und Erfahrungen von direkt betroffenen Gruppen berücksichtigt. Dazu gehören Verbandsvertreterinnen und -vertreter, Elternorganisationen, Vertreterinnen und Vertreter der Berufstrainerinnen und -trainer, Athletenvertreterinnen und -vertreter sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kantone.

⁶ u. a. Swiss Sport Integrity, Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Mann und Frau (EBG), Eidgenössisches Büro für Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB), Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB), PluSport, Kinderschutz Schweiz, Swiss Association of Sport Psychology (SASP), Fachstelle limita, Verein zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Sport (VERSA), Interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA), International Olympic Committee (IOC), Sucht Schweiz, Geschäftsstelle Tabakpräventionsfonds (TPF), Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU), Pro Natura, Bundesamt für Umwelt (BAFU), Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung (IZFG) Universität Bern, Verbandsmanagement Institut (VMI) Universität Fribourg, Philip Frei.

Damit sind die Handlungsgrundsätze in Kapitel 4 breit abgestützt. Sie zeigen auf, was im Schweizer Sport künftig erwünscht und in der täglichen Arbeit erwartet wird. Die Handlungsgrundsätze bilden den künftigen Rahmen für ethisches Handeln im Schweizer Sportalltag. Sie gelten für alle im Schweizer Sport tätigen und in den Sport involvierten Personen, unter anderem auch für die Erziehungsberechtigten.

In Phase 2 werden basierend auf diesem Orientierungsrahmen und der revidierten SpoFöV zunächst die Regelwerke des Dachverbands überprüft und soweit erforderlich an die neuen Anforderungen angepasst. In dieser Phase gelten die Handlungsgrundsätze als Vorgabe für die Konzeption, Umsetzung und Evaluation von zielführenden Sportfördermassnahmen. Dazu gehören zum Beispiel neue Ausbildungs- und Präventionsmassnahmen, angepasste Fördersystematiken mit neuen Kriterien, neue Leistungsvereinbarungen oder organisatorische Massnahmen.

Für die sportartspezifische Umsetzung der Handlungsgrundsätze und die entsprechenden Massnahmen ist jeder einzelne nationale Sportverband- oder jede Partnerorganisation von Swiss Olympic zuständig. Basierend auf Risikoanalysen (pro Verband bzw. pro Sportart, pro Leistungsstufe oder Zielgruppen) sollen Handlungsgrundsätze und Massnahmen priorisiert werden. Nur so kann eine wirksame Umsetzung an der Basis gewährleistet werden. Wenn ein Mitglied- oder Partnerverband in einem bestimmten Ethik-Thema keine besonderen Massnahmen einleitet, muss er dies begründen.

Die Verbände sind aufgefordert, ihre Sportarten, Leistungsstufen und Zielgruppen regelmässig unter dem Gesichtspunkt aller Ethik-Themen zu reflektieren und sicherzustellen, dass die Regeln eingehalten werden. Dies ist die Voraussetzung für Finanzhilfen des Bundes.

Innerhalb des BASPO werden in der zweiten Phase Ethik-Massnahmen für das Bundesamt selber erarbeitet. Das Ziel sind z. B. geeignete Prozesse zur Ausrichtung von Finanzhilfen oder verbindliche Vereinbarungen mit Mitarbeitenden. Die Konzipierung eines Managementsystems mit geeigneten Reportingtools für die Leistungsüberprüfung von Swiss Olympic ist ebenfalls Inhalt dieser zweiten Phase.

4. Handlungsgrundsätze

Die vorliegenden Handlungsgrundsätze richten sich insbesondere an den Dachverband Swiss Olympic, an die nationalen Sportverbände und die entsprechenden Sportvereine, die sich für eine wertorientierte, ethisch korrekte Sportförderung im Land einsetzen.

*Die Handlungsgrundsätze **markieren den Beginn des beabsichtigten Wandels** im Schweizer Sport. **Sie stehen für ein gemeinsames Verständnis**, was im Schweizer Sport erwünscht, wertvoll und richtig ist und wie in der Praxis konkret gehandelt werden soll und muss. Die Grundsätze wurden von Fachpersonen sowie direkt Involvierten ausgearbeitet und müssen regelmässig überprüft oder weiterentwickelt werden.*

Zweck der Handlungsgrundsätze ist die Wahrung der Menschenwürde und der Integrität von Sportorganisationen, des sportlichen Wettbewerbs und des Umfelds, in welchem Sport ausgeübt wird. Die entsprechenden Themen, mit denen sich Sportorganisationen auseinandersetzen müssen, sind in den rechtlichen Grundlagen aufgeführt (Art. 72c Abs. 1 Bst. a-d SpoFöV).

Im Sinne von Qualitätsstandards sind in diesem Kapitel **Handlungsgrundsätze** möglichst konkret (praxisorientiert), fassbar (kompetenzorientiert) und in den vier Handlungspfeiler «Handeln», «Hinschauen», «Schützen» und «Melden» formuliert.

- Selbst **handeln** bedeutet, selbst das zu tun, was ethisch erwartet wird. Das vorbildliche und ethisch korrekte Handeln darf und muss in allen Sportarten und auf allen Leistungsstufen von allen im Sport tätigen und involvierten Personen eingefordert werden.
- **Hinschauen** bedeutet, aufmerksam zu sein, über richtiges Handeln nachzudenken sowie Beobachtetes fortwährend zu reflektieren. Das Hinschauen und Reflektieren kann ebenfalls auf allen Leistungsstufen von allen im Sport tätigen und involvierten Personen eingefordert werden – vor allem in besonders gefährdeten Sportarten oder Leistungsstufen.
- Andere zu **schützen** bedeutet, die Werte im Sport durchzusetzen, sie im eigenen Umfeld einzufordern und auch gegenüber anderen Personen für sie einzustehen. Es bedeutet auch, Kinder und Jugendliche bewusst in ihrer Selbstbestimmung zu fördern, so dass sie allfällige Grenzüberschreitungen wahrnehmen und bei Bedarf selber reagieren können. Das Schützen und Fördern muss bei Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder mit Betreuungsfunktion eingefordert werden.
- **Melden** bedeutet, Hilfe zu holen, wenn etwas passiert, das die eigene Person oder andere gefährdet bzw. verletzt. Melden dürfen und sollen alle im Sport tätigen und involvierten Personen. Die Anonymität der meldenden Person ist garantiert. Eine Meldepflicht besteht für die im Sport tätigen und involvierten Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder mit Betreuungsfunktion sowie für

deren direkte und indirekte Vorgesetzten. Diese dürfen unter keinen Umständen Meldungen verhindern – und auch nicht entsprechende Absichten im Keim ersticken.

Die bewusste Handlungsorientierung in diesem Kapitel unterstreicht, dass es beim Thema «Ethik im Schweizer Sport» um mehr geht als um reines Wissen und Haltungen. Es geht darum, das eigene Wissen und eine entsprechende Haltung auch praktisch anzuwenden und das eigene Tun bewusst zu erleben und zu reflektieren.

Die Handlungsgrundsätze verdeutlichen, was im Schweizer Sport gesellschaftlich akzeptiert und erwünscht ist. Doch nicht alle Handlungsgrundsätze sind für jede Akteurin und jeden Akteur im und rund um den Sport gleichermassen von Bedeutung. Dies ist bei der Konzeption von spezifischen Massnahmen und deren Umsetzung zu berücksichtigen.

Für den **Schutz und die Förderung von Menschen** (Kapitel 4.1 und 4.2) wurden die Handlungsgrundsätze für folgende Zielgruppen formuliert:

- **Alle** im Schweizer Sport tätigen und in den Schweizer Sport involvierten Personen
- **Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion.** Dazu gehören nebst Trainerrinnen und Trainern explizit auch die Eltern oder Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen sowie Sportmedizinerinnen und -mediziner, Sporttherapeutinnen und -therapeuten sowie Sportpsychologinnen und -psychologen.

Zur **Förderung von ethisch integren und gut geführten Sportorganisationen** (Kapitel 4.3 und 4.4) wurden die Handlungsgrundsätze für folgende Zielgruppen formuliert:

- **Alle** in Schweizer Sportorganisationen tätigen und involvierten Personen
- **Personen mit Führungsfunktionen** in Schweizer Sportorganisationen
- **Oberste Organe in Schweizer Sportorganisationen** (Mitgliederversammlung, Generalversammlung oder Stiftungsrat)

4.1 Handlungsgrundsätze zum Schutz von Menschen

4.1.1 Schutz durch Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung

Handeln: Alle Personen erachten jeden Menschen als einzigartig mit eigenen und somit einzigartigen Bedürfnissen.

Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder mit Betreuungsfunktion erkennen den Wert einer ganzheitlichen Entwicklung und richten ihr Handeln insbesondere im Nachwuchsleistungssport stets darauf aus. Dabei werden u. a. die physischen, psychischen, psychosozialen, schulisch-beruflichen und finanziellen Aspekte berücksichtigt. Sie leben diese Haltung in ihrem Alltag vor.

Hinschauen und reflektieren: Alle Personen kennen die Bedeutung der ganzheitlichen Entwicklung von jungen Menschen. Sie wissen um deren physischen und psychischen Grundbedürfnisse und verstehen, warum diese eingefordert und gefördert werden sollen (z. B. Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle, nach Lustgewinn und Unlustvermeidung, nach Bindung und Selbstwerterhöhung).

Schützen und fördern: Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder mit Betreuungsfunktion unterstützen unter allen Umständen eine ganzheitliche Entwicklung von jungen Menschen. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Fürsorge- und Erziehungspflichten bei Minderjährigen und vernachlässigen diese unter keinen Umständen. Sie setzen sich aktiv und bewusst für die Förderung von Gesundheits- und Lebenskompetenzen ein und tauschen sich diesbezüglich regelmässig mit den Erziehungsberechtigten aus. Sie fordern eine Wettkampfphilosophie, die einer ganzheitlichen Entwicklung zugutekommt (z. B. Wettkampfgregeln, Altersgrenzen).

Melden: Alle Personen wissen, dass sie sich umgehend bei SSI melden dürfen und müssen, wenn sie Vernachlässigung, Überforderung oder Missachtung der Mitbestimmung gegenüber jungen Menschen und Menschen mit Behinderung erleben oder beobachten.

Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder mit Betreuungsfunktion sind verpflichtet, Grenzüberschreitungen und Fehlverhalten bei SSI zu melden.

4.1.2 Schutz vor Diskriminierung

Handeln: Alle Personen leben Offenheit und Respekt gegenüber ihren Mitmenschen unter allen Umständen vor und behandeln alle Menschen gleichwertig. Sie unterlassen und verhindern Diskriminierung in jeglicher Form. Sie kommunizieren respektvoll und setzen sich aktiv dafür ein, dass alle Menschen im Sport gleichwertig behandelt werden.

Hinschauen und reflektieren: Alle Personen kennen den Begriff der Diskriminierung und können ihn beschreiben und konkretisieren (Merkmale, Formen, Äusserungen). Sie wissen, dass eine unbegründete Ungleichbehandlung anderer Personen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminierend und somit verboten ist. Zu diesen Merkmalen gehören z. B. Nationalität, soziale Herkunft, Geschlecht, Alter, Behinderung, psychische Krankheit, Sprache, Religion, politische Einstellung, andere Meinung, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder Körpergewicht.

Schützen und fördern: Alle Personen erkennen diskriminierende Verhaltensweisen und setzen sich aktiv für Chancengerechtigkeit ein – insbesondere bei Personen, die Benachteiligung erfahren.

Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder mit Betreuungsfunktion wissen, dass insbesondere Kinder und Frauen, Personen mit Behinderungen, Personen mit Migrationshintergrund und Personen, die nicht der cis-hetero-Norm entsprechen, geschützt werden müssen. Das gilt auch für ältere Personen und solche mit einem sozioökonomisch tiefen Status sowie für Personen, die einer nichtchristlichen Religion angehören.

Melden: Alle Personen haben den Mut, Diskriminierung direkt anzusprechen, und wissen, dass sie Fehlverhalten von Erwachsenen bei SSI melden dürfen und müssen.

Bei Verfehlungen von Kindern und Jugendlichen leiten Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder mit Betreuungsfunktion umgehend Massnahmen ein, mit denen junge Menschen ethisch korrektes Verhalten erlernen können.

4.1.3 Schutz vor sexualisierter Gewalt

Handeln: Alle Personen wahren jederzeit die Grenzen der Intimsphäre und respektieren die sexuelle Integrität und sexuelle Selbstbestimmung ihres Gegenübers. Sie verzichten auf Machtausübung und Manipulation jeglicher Art, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen, und unterlassen jegliche Form sexualisierter Gewalt.

Hinschauen und reflektieren: Alle Personen kennen und verstehen die zur Sportart gehörenden, funktionalen und pädagogisch notwendigen Berührungen. Zur Vermeidung von unbeabsichtigten, unachtsamen Grenzverletzungen schaffen sie Transparenz, indem sie Körperkontakte ankünden, rollenklar, situationsangemessen und reflektiert gestalten sowie nachvollziehbar begründen. Sie kennen zudem die Ausdifferenzierung der relevantesten Formen sexualisierter Gewalt (z. B. sexuelle Übergriffe, sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Aus-

beutung) und verstehen, warum Nulltoleranz gilt. Alle Personen kennen die entsprechenden Reglemente zu erlaubten und unerlaubten Berührungen in der Sportart und die rechtlichen Konsequenzen.

Schützen und fördern: Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion wissen, dass die Verantwortung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt immer und ausnahmslos den Erwachsenen zukommt. Diese setzen Grenzen und halten sie ein. Sie erarbeiten Regeln zur Gestaltung von Nähe und Distanz, konkretisieren entsprechende Präventionsmassnahmen, kommunizieren diese allen Betroffenen aktiv und setzen sich dafür ein, dass sie eingehalten werden. Sie schützen ihre Mitmenschen vor Verletzungen der sexuellen Integrität. Dies gilt insbesondere für Trainerinnen und Trainer sowie alle anderen Betreuungspersonen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport (Sportmedizin, Sporttherapie, etc.).

Melden: Alle Personen wissen, dass sie sich umgehend bei SSI melden dürfen und müssen, wenn sie sexualisierte Gewalt erleben oder beobachten.

Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion sind verpflichtet, solche Vergehen umgehend bei SSI oder Strafverfolgungsorganen zu melden. Bei Verfehlungen von Kindern und Jugendlichen (z. B. Nutzung von sexualisierter Sprache) sind sie in der Pflicht, umgehend Massnahmen einzuleiten, mit denen die jungen Menschen ethisch korrektes Verhalten erlernen können.

4.1.4 Schutz vor physischer Gewalt

Handeln: Alle Personen respektieren persönliche Grenzen und unterlassen unter allen Umständen physische Gewalt. Sie wirken Eskalationsdynamiken entgegen, die physische Gewalthandlungen provozieren.

Hinschauen und reflektieren: Alle Personen kennen Formen von physischer Gewalt. Sie verstehen, warum Handlungen wie z. B. Gegenstände anwerfen, Schütteln, Beissen, Kneifen oder Ohrfeigen nicht toleriert werden. Gleiches gilt für Fusstritte, Faustschläge, Kopfstösse, Haare reissen, vorsätzliches Unterlassen von Hilfestellung, Trainieren lassen als Strafe unter Schmerzen oder mit Verletzungen. Tabu sind auch gewaltvolles Stretching, Erzwingen von schwierigen Bewegungen und Verweigern von Erholungszeit. Sie kennen die entsprechenden Reglemente zu erlaubten und unerlaubten Körperkontakten in der Sportart und die rechtlichen Konsequenzen. Alle Personen erkennen Handlungen und Merkmale von physischer Gewalt.

Schützen und fördern: Alle Personen können Regeln der Gewaltfreiheit erarbeiten und dafür einstehen, dass diese eingehalten werden.

Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion wissen, dass die Verantwortung zum Schutz vor physischer Gewalt immer und ausnahmslos den Erwachsenen zukommt. Und sie schützen ihre Mitmenschen vor Verletzungen.

Melden: Alle Personen wissen, dass sie sich umgehend bei SSI melden dürfen und müssen, wenn sie physische Gewalt erleben oder beobachten.

Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion sind verpflichtet, solche Vergehen umgehend bei SSI oder Strafverfolgungsorganen zu melden. Bei Verfehlungen von Kindern und Jugendlichen sind sie in der Pflicht, umgehend Massnahmen einzuleiten, mit denen die jungen Menschen ethisch korrektes Verhalten erlernen können.

4.1.5 Schutz vor psychischer Gewalt und Überforderung

Handeln: Alle Personen wahren in jeder Beziehung und unter allen Umständen die eigene Integrität und jene anderer (Unversehrtheit). Sie tun dies, indem sie die eigene Autonomie (Unabhängigkeit und Selbstständigkeit) und diejenige der anderen fördern sowie die eigene psychische Gesundheit und diejenige der anderen schützen.

Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion vermeiden in jeder Beziehung und Situation Überforderung und psychische Gewalt. Unter keinen Umständen benutzen sie Strategien, die den Selbstwert anderer gefährden und sie vernachlässigen nie die Menschen in ihrer Obhut. Sie pflegen eine offene Gesprächskultur, gewähren Mitbestimmung und orientieren sich an den Regeln einer gewaltfreien Kommunikation.

Hinschauen und reflektieren: Alle Personen kennen die Formen von psychischer Gewalt⁷. Sie wissen, warum Handlungen wie Vernachlässigen und Aufmerksamkeit entziehen, Demütigen, Beleidigen, Mobben, Drohen, Angstmachen und Herabwürdigen nicht toleriert werden. Gleiches gilt für entwertendes Kommentieren, Reden und Beschimpfen. Tabu sind auch Anschreien, striktes Bevormunden, Erzeugen von Schuldgefühlen, Isolieren, Zerstören und Werfen von Gegenständen, eifersüchtiges Agieren, Verhöhnern oder Verleumden. Sie üben auch keinen Zwang auf andere aus (z. B. zu Diäten). Alle Personen kennen die entsprechenden Reglemente im Verein und Verband.

⁷inkl. «Gaslighting», eine ganz subtile Form von psychischer Gewaltanwendung, die auch im sportlichen Setting anzutreffen ist. Bei dieser Form von psychischer Gewaltanwendung wird vom Täter eine besondere «Fürsorge» vorgetäuscht gleichzeitig die Selbstzweifel beim Opfers geschürt [«toxische» Beziehungsform, emotionales Mobbing]

Schützen und fördern: Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion wissen, dass die Verantwortung zum Schutz vor psychischer Gewalt immer und ausnahmslos den Erwachsenen zukommt. Sie schützen ihre Mitmenschen vor psychischer Gewalt und Überforderung, indem sie entsprechende Verhaltensweisen erkennen, nicht tolerieren und sie mit den Betroffenen direkt ansprechen.

Melden: Alle Personen wissen, dass sie sich umgehend bei SSI melden dürfen und müssen, wenn sie psychische Gewalt erleben oder beobachten.

Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion sind verpflichtet, solche Vorgehen umgehend bei SSI oder Strafverfolgungsorganen zu melden. Bei Verfehlungen von Kindern und Jugendlichen (z. B. Mobbing) sind sie in der Pflicht, umgehend Massnahmen einzuleiten, mit denen die jungen Menschen ethisch korrektes Verhalten erlernen können.

4.1.6 Schutz vor Sportunfällen und Überlastungsschäden

Handeln: Alle Personen achten in jeder Hinsicht und in jeder Situation auf ihre eigene körperliche Unversehrtheit, ihre psychische Integrität und diejenige der anderen (insbesondere die von Minderjährigen und Menschen mit Behinderung). Sie leben diese sicherheits- und gesundheitsorientierte Haltung vor (indem sie z. B. Helm tragen) und befolgen die in der Sportart geltenden präventiven Massnahmen. Für all das setzen sie sich auf allen Leistungs- und Altersstufen und in der Gesamtbevölkerung ein (inkl. Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung).

Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion minimieren unter allen Umständen das Risiko von Unfällen und Überlastungsschäden, die zu physischen oder psychischen Verletzungen oder Erkrankungen führen können. Sie respektieren unter allen Umständen ärztliche sowie physiotherapeutische Anordnungen.

Sie kennen den aktuellen Stand der Sicherheitstechnik und -massnahmen in ihrer Sportart und in den von ihnen geleiteten Sportaktivitäten und wenden diese an. Ebenso fordern sie diese Massnahmen und Techniken bei ihren Mitmenschen ein.

Hinschauen und reflektieren: Alle Personen können die Risiken ihrer Sportart benennen und erklären. Sie kennen konkrete Massnahmen, um an Wettkämpfen, Veranstaltungen, bei Sportaktivitäten und insbesondere beim intensiven Leistungstraining die Risiken zu minimieren. So schützen sie sich selber und andere vor Verletzungen, Überlastung, Erkrankungen und Unfällen.

Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion erkennen und verstehen je nach biologischem Alter und Wachstumsstand der Athletinnen und Sportler den unabdingbaren Wert einer präventiven, sicherheits- und gesundheitsfördernden sowie im Leistungssport gesundheitsverträglichen Haltung. Dies gilt für den organisierten und den individuellen Sport.

Schützen und fördern: Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion können – gestützt auf Resultate von entsprechenden Monitorings – risikominimiert und gesundheitsverträglich Bewegungen anleiten sowie Trainings durchführen. Sie adaptieren die Leistungsziele an das biologische Alter und den Wachstumsstand ihrer Sportlerinnen und Athleten. Ebenso adaptieren sie die Trainingsinhalte, das Trainingsvolumen und die Trainingsintensität zur Vermeidung von Unfällen, Überlastungsschäden, Verletzungen und Erkrankungen. Sie planen Wettkampfeinsätze mit Bedacht. Verantwortliche Personen im Nachwuchs- und Leistungssport erstellen Selektionskriterien und -ziele basierend auf biopsychosozialen und gesundheitlichen Grundlagen.

Sportveranstalter gestalten die Wettkampfmodalitäten und -reglemente mit grosser Sachkenntnis und hohem Verantwortungsbewusstsein. Sie räumen dabei der Sicherheit und Gesundheit der Sportlerinnen und Athleten höchste Priorität ein. Insbesondere berücksichtigen sie die Voraussetzungen von minderjährigen Teilnehmenden und Menschen mit Behinderung.

Melden: Alle Personen wissen, dass sie sich umgehend bei SSI melden dürfen und müssen, wenn sie Sportaktivitäten mit zu hohen Risiken und Trainingsüberlastung erleben oder beobachten.

Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion sind verpflichtet, solche Vorgehen umgehend bei SSI zu melden.

4.1.7 Schutz vor Suchtmitteln und Suchtverhalten

Handeln: Alle Personen achten rund um das Sportgeschehen auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln und auf mögliches Suchtverhalten (z. B. Sportsucht, Essstörungen). Und sie verzichten auf den Konsum von Tabakprodukten. Sie leben gesundes Verhalten in ihrem Sportumfeld vor.

Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion konsumieren bei Sportanlässen mit Kindern und Jugendlichen keinen Alkohol und keine nikotinhaltigen Stoffe und setzen sich für die Nulltoleranz ein.

Hinschauen und reflektieren: Alle Personen kennen den Einfluss von Suchtmitteln und die Folgen von Suchtverhalten, insbesondere von Alkohol- und Tabakkonsum. Sie wissen um den Wert eines gesundheitsfördernden Verhaltens, das einen verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln und einen Verzicht auf Tabakprodukte vorsieht. Sie kennen das Programm «cool and clean» von Swiss Olympic.

Schützen und fördern: Alle Personen erkennen die Risiken von Tabakprodukten, den risikoreichen Konsum von anderen Suchtmitteln sowie Suchtverhalten bei sich und anderen. Sie setzen sich für die eigene Gesundheit und das Wohlergehen anderer ein.

Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion erkennen die Bedeutung der Gesundheits- und Lebenskompetenzen und fördern diese konsequent. Sie schützen Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche, in ihrem Umfeld vor den Gesundheitsrisiken in Zusammenhang mit aktivem oder passivem Konsum von Suchtmitteln sowie Suchtverhalten. Zudem leisten sie präventive Arbeit.

Melden: Alle Personen, insbesondere solche mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion, sprechen kritische Situationen oder Probleme mit den Betroffenen direkt an und melden Fehlverhalten bei SSI.

4.2 Handlungsgrundsätze zum Schutz eines fairen, tier- und umweltfreundlichen Sports

4.2.1 Schutz vor Doping, Wettkampfmanipulation und groben Verletzungen der Sportregeln

Handeln: Alle Personen setzen sich für einen Sport ohne Doping, Wettkampfmanipulation und Verletzung der Regeln ein. Sie befolgen zum Schutz des fairen sportlichen Wettbewerbs die geltenden Regeln sowie die festgesetzten Normen für Mensch und Tier im Bereich Doping und Wettkampfmanipulation. Sie wahren beim Sporttreiben unter allen Umständen Fairness und Respekt und setzen sich gegenüber anderen aktiv dafür ein.

Hinschauen und reflektieren: Alle Personen verstehen, dass der Verzicht auf unlautere Vorteile und Mittel im Wettkampf unabdingbar ist. Gleiches gilt für den Respekt und die Achtung gegenüber sich selber, gegenüber der Gegnerin oder dem Gegner, dem Tier, den Spielregeln, den Entscheidungen der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters oder der Kampfrichterin und des Kampfrichters.

Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion wissen, dass betrügerisches Handeln nicht im Interesse der Chancengleichheit ist und Manipulation immer strafrechtlich verfolgt werden muss. Zu solchen Handlungen gehören direkte oder indirekte Wettkampfmanipulation, Nichteinhalten von Regeln oder Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit in Wettkampf und Training (Doping).

Schützen und fördern: Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion setzen sich für einen fairen sportlichen Wettkampf ein, indem sie faires Verhalten regelmässig instruieren und Fehlverhalten bereits im Training ahnden. Sie verpflichten sich zu fairem Verhalten und sorgen dafür, dass ihre Sportlerinnen und Athleten das auch tun.

Melden: Alle Personen wissen, dass sie sich umgehend bei SSI melden dürfen respektive sollen, wenn sie Dopingmissbrauch oder grobe Verletzungen der Sportregeln erleben oder beobachten. Sie wissen zudem um ihre gesetzlichen Meldepflichten im Falle von Wettkampfmanipulation bei der Geldspielaufsichtsbehörde GESPA.

Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion sind verpflichtet, solche Vergehen umgehend bei SSI zu melden.

4.2.2 Schutz der Umwelt

Handeln: Alle Personen sind rund um das Sportgeschehen sensibilisiert für umwelt-, ressourcen- und klimaschonendes Verhalten und leben solches in ihrem Sportalltag vor. Sie sorgen für eine umweltverträgliche Sportausübung und setzen sich aktiv für einen wirksamen Umweltschutz und für Nachhaltigkeit ein.

Hinschauen und reflektieren: Alle Personen wissen um die grundlegende Notwendigkeit und den unabdingbaren Wert eines wirksamen Umweltschutzes in ihrer Sportart. Sie richten ihr Verhalten danach aus und schonen Ressourcen in all ihren Tätigkeiten rund um den Sport. Sie bemühen sich um eine nachhaltige Beschaffung, Entsorgung und

Pflege von Materialien und vertreten ein sinnvolles und wirksames Life-Cycle-Management.

Schützen und fördern: Personen mit Aufsichts- oder Obhutspflicht oder Betreuungsfunktion kennen die Möglichkeiten für einen wirksamen Umweltschutz und priorisieren Themen, bei denen sie das grösste Potenzial für ein umwelt-, ressourcen- und klimaschonendes Verhalten in ihrer Sportart sehen.

Sie leiten entsprechende Ziele und Massnahmen für ihr Handeln ab. Sie fördern bei Mitmenschen Verhaltensweisen, damit diese ihre Sportart auch bei sich verändernden Umweltbedingungen sicher, gesund und umweltverträglich ausüben.

Melden: Alle Personen sprechen Situationen mit ungenügendem umwelt-, ressourcen- und klimaschonendem Verhalten mit den Betroffenen direkt an.

4.3 Handlungsgrundsätze für die gute Führung von Sportorganisationen

4.3.1 Sicherstellung der Diversität

Handeln: Alle Personen beachten in all ihren Handlungen und Entscheidungen die Gleichstellung der Menschen. Sie setzen sich aktiv für Diversität ein. Vereinsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, anlässlich von Generalversammlungen in ihrer Organisation allfällig notwendige statutarische Anpassungen zu beantragen. Bei Wahlen können und müssen sie zudem eine tatsächliche Gleichstellung herbeiführen.

Personen in Führungsfunktionen handeln im Sinne einer bewussten Diversitätsförderung. Entsprechend halten sie auch die geltenden Mindeststandards einer ausgeglichenen Geschlechterverteilung in mehrköpfigen Leitungsorganen ein.

Hinschauen und reflektieren: Alle Personen wissen um die positiven Wirkungen einer expliziten Förderung der Diversität, insbesondere in der eigenen Organisation.

Personen in Führungsfunktionen verstehen, dass die Vielfalt und die Gleichstellung der Geschlechter die Organisationsperformance, die Dienstleistungen, Innovationen und Problemlösestrategien nachweislich verbessern. Verantwortlich dafür ist das grössere Spektrum unterschiedlicher Perspektiven und Erfahrungen.

Schützen und fördern: Personen in Führungsfunktionen fördern die Diversität und setzen sich aktiv für eine ausgeglichene Vertretung der Geschlechter ein. Sie verankern diese in ihren Strukturen und Strategiedokumenten (z.B. Leitbilder, Statuten, Konzepte, Kommunikationspapiere).

Sie gestalten ihre Organisationskultur und ihre Arbeits- sowie Rekrutierungsprozesse entsprechend ihrer Geschlechter- und Diversitätsstrategie. Schweizer Sportorganisationen fördern die Entwicklung und sorgen für einen adäquaten Zugang zum Sport für alle Personen.

Melden: Alle Personen, insbesondere diejenigen in Führungsfunktionen, sprechen eine ungenügende Diversitätsförderung mit den Betroffenen direkt an und melden Missstände bei SSI.

4.3.2 Sicherstellung der Organisations- und Finanztransparenz

Handeln: Personen in Führungsfunktionen sind in all ihren Handlungsbereichen transparent. Sie machen relevante Informationen und getroffene Entscheidungen gegenüber definierten Anspruchsgruppen zugänglich. Vereinsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, anlässlich von Generalversammlungen von den Leitungsorganen die entsprechende Transparenz einzufordern, wenn diese nicht automatisch erfolgt.

Die Veröffentlichung der Informationen erfolgt in ausreichender Qualität und adressatengerecht:

- Für **«Organisationstransparenz»** sorgt die Offenlegung der Strategiepapiere, Statuten, Regeln, Vorschriften, der Organisationsstruktur mit Zusammensetzung der Organe, der Kommissionen und Ausschüsse; offengelegt werden auch die Traktanden von Mitglieder- und Generalversammlungen und die Protokolle mit allen getroffenen Entscheidungen.
- Für **«Finanztransparenz»** sorgt die Offenlegung der vollständigen, vom statutarischen Revisionsorgan geprüften Jahresrechnung, des entsprechenden Revisionsberichts, der Listen von Donatoren, Spendern, Subventionsgebern und Sponsoren mit den relevanten Beträgen (Einnahmeseite), der nicht budgetierten Ausgaben inklusive Ausgaben zu besonderen Vorhaben und Projekten; offengelegt werden auch die Unterstützungsleistungen an Dritte und die Entschädigungen an Personen in Leitungsorganen (Ausgabenseite).

Hinschauen und reflektieren: Personen in Führungsfunktionen verstehen, dass Transparenz ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung von Korruption im Sport und damit unabdingbar ist. Sie können den Begriff der Transparenz verdeutlichen und wissen, welche Dokumente und Publikationen konkret und in welcher Qualität veröffentlicht werden müssen und welches dabei die Anspruchsgruppen sind.

Schützen und fördern: Personen in Führungsfunktionen sichern die generelle Transparenz unter allen Umständen. Sie fördern Verhaltensweisen ihrer Mitmenschen so, dass Transparenz in der Organisation gelebt wird.

Melden: Alle Personen können die Verantwortlichen in Führungsfunktionen der betreffenden Sportorganisation direkt ansprechen, wenn Intransparenz bezüglich Finanzen und Organisation herrscht oder vermutet wird. Sie haben den Mut, Missachtungen der Handlungsgrundsätze oder andauernde Missstände bei SSI zu melden.

4.3.3 Sicherstellung der Mitbestimmung

Handeln: Personen in Führungsfunktionen erarbeiten ein für ihre Sportorganisation wirksames Reglement der Mitbestimmung: für aktive Athletinnen und Sportler aus verschiedenen Alterskategorien, für Traineeinnen und Trainer. Dies gilt für die strategische und operative Ebene der Organisation. Die Gesamtorganisation kann darin auch Mitbestimmungsrechte von Personen ausserhalb der Organisation sicherstellen. Dazu gehören beispielsweise Mitglieder eines Elternrats oder von anderen Interessengruppen.

Hinschauen und reflektieren: Personen in Führungsfunktionen wissen, dass das Mitbestimmungsrecht von verschiedenen Zielgruppen mit verschiedenen Rollen und Aufgaben förderlich und verpflichtend ist für jede zeitgemäss geführte Organisation. Sie kennen die verschiedenen Grade der Partizipation, die von Information über Mitsprache und Mitentscheidung bis zu Beteiligung und Teilhabe reicht.

Schützen und fördern: Das oberste Organ der Organisation verankert das Reglement in den Statuten oder in den Organisationsdokumenten. In diesem Reglement müssen die Themen der Partizipation (z. B. Agendaplanung, Antragsrechte, Zusammensetzung von Gremien, Erstellung von Leitbildern) und die konkreten Mitbestimmungsmöglichkeiten und -rechte der verschiedenen Gruppen definiert sein.

Melden: Alle Personen können die Verantwortlichen in Führungsfunktionen der betreffenden Sportorganisation direkt ansprechen, wenn die Mitbestimmungsrechte von Sportlerinnen und Athleten ungenügend sind. Sie haben den Mut, Missachtungen der Handlungsgrundsätze oder andauernde Missstände bei SSI zu melden.

4.3.4 Sicherstellung von Amtszeitbeschränkungen

Handeln: Personen in Führungsfunktionen erarbeiten ein Reglement für Amtszeitbeschränkung sowie für die Beschränkung der Anzahl von Wiederwahlen. Damit verfügt jede Organisation über eine sinnvolle und definierte Regelung in ihren Statuten oder in den Organisationsdokumenten bezüglich dieser Thematik. Die Organisationen publizieren und befolgen diese.

Hinschauen und reflektieren: Alle Personen in Führungsfunktionen unterstützen eine Amtszeitbeschränkung bei Leitungsfunktionen im Wissen, dass zu lange Amtszeiten eine nachhaltige Entwicklung der Organisation erschweren. Sie erkennen, dass eine Amtszeitbeschränkung auf vier Jahre als gute Praxis angesehen wird. Ebenso erkennen sie, dass eine Einschränkung auf maximal eine Wiederwahl, also zwei Amtszeiten, als sehr wirksam gilt, um Missständen entgegenzuwirken und Erneuerung zu fördern. Dies gilt besonders für Positionen, die unter besonderem Druck stehen (z. B. intern, politisch oder wirtschaftlich).

Schützen und fördern: Das oberste Organ der Organisation verankert die Amtszeitbeschränkung und die Anzahl möglicher Wiederwahlen in ihren Statuten oder in den Organisationsdokumenten. Auch bei kleinen und nicht professionellen Organisationen sollen zudem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Leitungspositionen definiert werden. Ebenfalls muss geregelt sein, ob für eine Position eine Ernennung oder eine Wahl gilt (z. B. für Vorstandsmitglieder, Präsidentinnen und Präsidenten).

Melden: Alle Personen können die Verantwortlichen in Führungsfunktionen der betreffenden Sportorganisation direkt ansprechen, wenn Amtszeitbeschränkungen ungenügend geregelt sind oder missachtet werden. Sie haben den Mut, Missachtungen der Handlungsgrundsätze oder andauernde Missstände bei SSI zu melden.

4.3.5 Umgang mit Interessenskonflikten

Handeln: Alle Personen wissen und verstehen, dass das Offenlegen von bestehenden Interessensbindungen, Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen und Nebentätigkeiten hilft, Personen zu schützen, die sich in einem tatsächlichen oder potentiellen Interessenskonflikt befinden oder bei denen der Anschein eines solchen bestehen kann. Sie wissen, dass der Schutz der Interessen der Organisation im Zentrum steht. Ihnen ist auch bewusst, dass Entscheide, welche die Organisation betreffen, losgelöst von Eigeninteressen der Entscheidungsträgerinnen und -träger getroffen werden müssen.

Personen in Führungsfunktionen treffen und begründen Entscheidungen nur im besten Interesse der Organisation, unabhängig von konkurrierenden Vorteilen oder Loyalitäten von Personen in verantwortungsvollen Positionen.

Hinschauen und reflektieren: Alle Personen sind sich bewusst, dass die Glaubwürdigkeit einer Organisation auch davon abhängt, ob das Thema Interessenskonflikte in angemessener Weise angesprochen und geregelt wird.

Personen in Führungsfunktionen wissen, dass die Verletzung der Pflicht, Interessen offenzulegen, ein Ethikverstoss ist. Gleiches gilt, wenn sie die entsprechenden Regeln nicht durchsetzen. Führungspersonen erkennen, dass bestehende Verbindungen vor der Wahl oder der Ernennung, bei Eintritt in die Organisation oder im Fall von konkreten Situationen mit Interessenskonflikt offengelegt werden müssen.

Schützen und fördern: Das oberste Organ der Organisation verankert wirksame Regeln für den Umgang mit Interessenskonflikten in ihren Statuten oder in den Organisationsdokumenten. Das Offenlegen eines Interessenskonflikts innerhalb der Organisation sollte dadurch einfach, sicher und vertraulich sein. Die Organisation stellt sicher, dass die offengelegten Informationen in einem geschützten Register zentral abgelegt sind. Von den Regelungen müssen mindestens die folgenden Punkte abgedeckt sein: die Definition eines Interessenskonflikts ganz allgemein, die Art und Weise der Offenlegung persönlicher Interessen, der Umgang mit Geschenken als Bevorteilung sowie Ausstandsprinzipien bei Entscheidungsfindungen.

Melden: Alle Personen können die Verantwortlichen in Führungsfunktionen der betreffenden Sportorganisation direkt ansprechen, wenn Interessenskonflikte festgestellt werden, diese nicht ausgewiesen oder bei Entscheidungen nicht berücksichtigt werden (z. B. in den Ausstand treten). Sie haben den Mut, Missachtungen der Handlungsgrundsätze oder andauernde Missstände bei SSI zu melden.

4.3.6 Sicherstellung des Datenschutzes

Handeln: Personen in Führungsfunktionen setzen sich für den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen ein, von denen Daten bearbeitet werden. Sie beachten in all ihren Handlungen das gültige Datenschutzgesetz und befolgen die darin enthaltenen Regeln. Die unrechtmässige Bearbeitung und Weitergabe von Mitgliederdaten und Daten von Mitarbeitenden und Funktionärinnen und Funktionären wird unterlassen.

Hinschauen und reflektieren: Personen in Führungsfunktionen kontrollieren und bewerten ihre Regelungen und Massnahmen hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen regelmässig und passen diese eventuell mit Hilfe von Fachexpertinnen und -experten an.

Schützen und fördern: Personen in Führungsfunktionen veranlassen, dass angemessene technische und organisatorische Massnahmen sowie einfach verständliche Regelungen eingeführt werden, die den Schutz von Personendaten gewährleisten. Sie stellen diese den betroffenen Personen in der Organisation zur Verfügung. Sie sind sensibilisiert für die Anliegen des Datenschutzes und thematisieren diese im gesamten Umfeld ihrer Sportorganisation, insbesondere mit den betroffenen Personen.

Melden: Alle Personen können die Verantwortlichen in Führungsfunktionen der betreffenden Sportorganisation direkt ansprechen, wenn die eigenen Daten oder diejenigen anderer Betroffener zu wenig geschützt sind. Sie haben den Mut, Missachtungen der Handlungsgrundsätze oder andauernde Missstände bei SSI zu melden.

5. Stand heute und Ausblick

5.1 Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Untersuchungsbericht

Nachfolgend wird aufgezeigt, welche Empfehlungen aus dem Untersuchungsbericht Rudin/Cantieni bereits erfüllt sind und welche in der Phase 2 des Ethik-Projekts noch bearbeitet werden müssen. Die Inhalte der einzelnen Empfehlungen sind dem Untersuchungsbericht Rudin/Cantieni⁸ zu entnehmen.

Grundlagen schaffen

Klare Sprache schaffen.

Erfüllt durch die Begriffsdefinition der Ethik-Themen aus der Sportförderungsverordnung (SpoFöV, siehe Kapitel 8). Erfüllt durch die Revision der SpoFöV mit Inkrafttreten am 1. März 2023 (siehe Kapitel 3.1.3). Erfüllt durch das vorliegende Grundlagendokument.

Ethik-Charta auf Verordnungsstufe verankern.

Erfüllt durch die Revision der SpoFöV mit Inkrafttreten am 1. März 2023 (siehe Kapitel 3.1.3).

Kontrollmechanismen an der Basis einführen

Systematiken und Evaluationen einführen: regelmässige anonyme Befragungen, Ethikumsetzung in der Praxis kontrollieren, Kontrollmechanismen der Sportverbände für regionale und lokale Sportvereine.

Noch nicht erfüllt. Ist Aufgabe von Swiss Olympic und BA-SPO in der Phase 2.

Zugang zur Meldestelle und deren Arbeitsweise klären

Zugang und Betrieb sichern.

Teilweise erfüllt. Meldestelle in Betrieb seit 1.1.2022. Unabhängigkeit und Finanzierung der Melde- und Disziplinarstellen müssen sichergestellt werden. Zudem müssen die Stellen den aktuellen Anforderungen angepasst werden (siehe Kapitel 5.3).

Finanzierungslogik verändern

Einstufungssystem der Sportverbände von Swiss Olympic überarbeiten.

Noch nicht erfüllt. Ist Aufgabe von Swiss Olympic in der Phase 2.

Finanzierung des Nachwuchsleistungssports überdenken (vgl. Regionale Leistungszentren).

Noch nicht erfüllt. Ist Aufgabe von Swiss Olympic in der Phase 2.

⁸ Externer Untersuchungsbericht im Zusammenhang mit den Vorfällen rund um die Rhythmische Gymnastik und das Kunstturnen, Rudin/Cantieni Rechtsanwälte, 8.10.2021

Situation der Athletinnen und Sportler verändern

Altersgrenzen von minderjährigen Athletinnen und Sportlern bei Wettkämpfen anheben und altersgerechtere Bedingungen in Nachwuchsleistungssportzentren verbessern.

Noch nicht erfüllt. Der Inhalt ist in den Handlungsgrundsätzen zur ganzheitlichen Entwicklung festgehalten (Kapitel 4.1.1). Ist Aufgabe von Swiss Olympic bzw. der Verbände und Vereine in der Phase 2.

Rolle der Eltern und Erziehungsberechtigten definieren und diese regelmässig informieren und schulen.

Teilweise erfüllt. Inhalte sind in den Handlungsgrundsätzen festgehalten (siehe Kapitel 4). Auf der Website von Swiss Olympic sind bereits Tipps für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Infos zum Betreuen und Begleiten von Athletinnen und Sportlern verfügbar.

Aufgabe muss von Swiss Olympic in Phase 2 finalisiert werden.

Wissen schaffen und Bildung optimieren. Athletinnen und Sportler, Eltern und Erziehungsberechtigte, Funktionärinnen und Funktionäre regelmässig schulen.

Teilweise erfüllt. Inhalte sind in verschiedenen Ausbildungslehrgängen vorhanden und werden gelehrt. Ebenfalls laufen Kampagnen von Swiss Olympic (vgl. «are you OK?»).

Breitere Abstützung von Entscheiden in Sportverbänden: Mitspracherecht von Athletinnen und Sportlern in Organisationen sicherstellen.

Noch nicht erfüllt. Der Inhalt ist in den Handlungsgrundsätzen zur Mitbestimmung festgehalten (Kapitel 4.3.3). Die Umsetzung ist Aufgabe von Swiss Olympic bzw. der Verbände und Vereine in Phase 2.

Netzwerk von minderjährigen Sportlern und Athletinnen stärken.

Noch nicht erfüllt. Ist Aufgabe von Swiss Olympic in der Phase 2.

Gesundheitsstress vermindern.

Noch nicht erfüllt. Ist Aufgabe von allen Beteiligten und wird kontinuierlich thematisiert werden müssen.

Notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen.

Noch nicht überall erfüllt. Hierfür sind Evaluationen notwendig.

Situation der Trainerinnen und Trainer verändern

Ethik-Themen in die Ausbildung und Arbeitsbedingungen von Trainerinnen und Trainern implementieren.

Teilweise erfüllt. Inhalte sind in verschiedenen Ausbildungslehrgängen vorhanden und werden gelehrt (z.B. Trainerbildung Schweiz, FTEM Schweiz). Ebenfalls laufen Kampagnen von Swiss Olympic.

In der Aus- und Weiterbildung von J+S-Leitern, J+S-Expertinnen und J+S-Coaches sind die Ethik-Themen bereits vollständig integriert (vgl. Handlungsbereiche Fördern, Umfeld pflegen und Innovieren im Magglinger Ausbildungsmodell).

Weiterführende Massnahmen sind Aufgabe von Swiss Olympic und BASPO in der Phase 2.

Arbeitsbedingungen für Trainerinnen und Trainer verbessern (u.a. Lohnniveau anheben, unbefristete Arbeitsverträge, Karrieremöglichkeiten stärken, bad barrel-Prinzip statt bad apple-Prinzip. Letzteres meint bei Ethik-Vorfällen nicht situativ, sondern systemisch vorgehen).

Noch nicht erfüllt. Ist Aufgabe von Swiss Olympic und Swiss Coach und der Verbände und Vereine in der Phase 2.

5.2 Erfolgsfaktoren für einen Kulturwandel

Auch wenn ein gemeinsames Verständnis gefunden ist: Die notwendigen und geforderten Anpassungen im Kampf gegen Missstände bedingen einen Wandel im gesamten Schweizer Sport. In der Folge werden die Erfolgsfaktoren für einen erfolgreichen Wandel aufgeführt, die im Rahmen des Projekts erarbeitet wurden.

- Es muss gelingen, ein gemeinsames Verständnis im Sinn einer sozialen Norm im Sport zu schaffen. Dazu braucht es grundlegend
 - eine klare Verbindlichkeit (rechtliche Grundlagen)
 - eine stete Rückbesinnung auf das «Warum» (Fokussierung)
 - eine Auseinandersetzung mit dem «Warum» (überzeugende Argumentation)
 - möglichst konkrete Handlungsgrundsätze als Orientierungsrahmen («Dos und Don'ts»)
- Nötig sind Sinnhaftigkeit und Nutzen. Um das zu erreichen, braucht es
 - Wissen, das Verständnis schafft
 - sinnvolle Handlungsgrundsätze für alle Akteure und Involvierten
 - die richtigen Anreize
 - einfache, ansprechende und positive Botschaften und deren kontinuierliche Kommunikation
- Es müssen Vorbilder gefunden und gefördert werden. Tonangebende Vertreterinnen und Vertreter der Zielgruppen sind zu Botschafterinnen und Botschaftern zu machen.

– Bereitschaft, Partizipation und Durchhaltewille(Biss) müssen gefördert werden. Dies kann erreicht werden, indem

- möglichst früh alle Betroffenen einbezogen und zu Beteiligten gemacht werden
- Zeit als massgebender Faktor für die Entwicklung und Implementierung eines Changeprozesses berücksichtigt wird. Es muss allen klar sein, dass es Geduld braucht und der Prozess langfristig ist.
- Es muss gelingen, eine sachgerechte, sinnhafte Differenzierung aller Massnahmen für die spezifischen Zielgruppen zu gewähren. Dazu nötig sind
 - die Entwicklung und Konzipierung zielgruppenspezifischer Vorgaben
 - die Berücksichtigung der Unterschiede von kleineren Vereinen (ehrenamtliche Führung), mittleren Vereinen und Organisationen (ehrenamtliche Führung mit hauptamtlicher Unterstützung), grossen Vereinen, regionalen und nationalen Verbänden sowie Organisationen mit hohem Anteil hauptamtlicher Führung oder Profitum bei den Athletinnen und Athleten

Für die Konzeption aller Massnahmen muss zudem das «Normalisierungsphänomen» berücksichtigt werden. Das heisst: Die Zielgruppen sind sich irgendwann nicht mehr bewusst, dass ein gewisses Verhalten ethisch nicht korrekt ist, weil es in ihrer Sportart respektive in ihrem Setting zur Norm geworden ist.

5.3 Weiterentwicklung der bestehenden Melde- und der Disziplinarstelle

Seit dem 1. Januar 2022 ist die zentrale Meldestelle von Swiss Sport Integrity (SSI) in Betrieb. Zudem wurde ein grundlegendes Ethik-Statut von Swiss Olympic in Kraft gesetzt (siehe Kapitel 3.1 Sofortmassnahmen). Der Betrieb der Meldestelle muss jedoch langfristig gesichert werden, etwa mit der nötigen Finanzierung. Darüber hinaus braucht es eine integrierte und unabhängige Disziplinarstelle.

Swiss Olympic und seine Mitglieds- und Partnerorganisationen müssen beim Aufbau der Disziplinarstelle sicherstellen, dass jegliche Interessenskonflikte und Einmischungen in die Untersuchung oder Sanktionierung von Ethik-Verstössen im Betrieb vermieden werden. Die Unabhängigkeit solcher Stellen ist die Voraussetzung für deren Glaubwürdigkeit.

Im Rahmen der Revision der SpoFöV wurden die Melde- und die Disziplinarstelle rechtlich verankert. Die Trägerschaft wird für deren Organisation die notwendigen Grundlagen (z. B. Statuten, Reglemente) erarbeiten. Sie achtet bei der Besetzung der Stellen auf Diversität und engagiert ausschliesslich integre und unabhängige Fachexpertinnen und -ex-

perten. Die Trägerschaft gewährleistet die langfristige Finanzierung und organisatorische und operative Unabhängigkeit der Stelle. Nur so kann sie ihre Aufgaben ordnungsgemäss erfüllen.

Ebenfalls muss von der Trägerschaft eine Kommunikationsstrategie (Informationskampagne) erarbeitet werden, so dass alle im Schweizer Sport tätigen Personen und Organisationen wissen, dass es zur Meldung von Ethik-Verstössen eine unabhängige Meldestelle gibt. Zudem müssen sie deren Aufgabenbereich genau kennen. Allerdings gibt es eine Beratungslücke: SSI stellt eine prozessuale Beratung sicher, jedoch keine Fachberatung in den einzelnen Ethik-Themen. Zur Schliessung dieser Beratungslücke muss zwingend eine Vorgehensberatung resp. eine Fallbegleitung sichergestellt werden.

Ein lücken- und reibungsloser Betrieb der Melde- und Disziplinarstelle ist Voraussetzung für eine glaubwürdige Bekämpfung von ethischen Missständen im Sport. Sie ist deshalb ein zentraler Bestandteil des künftigen Schweizer Sportfördersystems.

5.4 Überprüfung der bestehenden Ethik-Charta

Auch die heute im Schweizer Sportfördersystem geltende Ethik-Charta muss überprüft werden. Derzeit werden darin neun verschiedene Prinzipien in unterschiedlicher Qualität ausgeführt. Im Rahmen der Revision der Sportförderungsverordnung wurden hingegen 15 Ethik-Themen verankert. Diese 15 Themen wurden im Rahmen der Phase 1 des Ethik-Projekts konkretisiert (Kapitel 4). Es wäre durchaus sachgerecht, aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse die heutige Ethik-Charta zu revidieren, die Wertigkeiten der verschiedenen Prinzipien zu überprüfen und die Charta schlanker und präziser zu gestalten. So könnten die 15 Ethik-Themen beispielsweise auf fünf zentrale Begriffe reduziert werden: Toleranz, Transparenz, Respekt, Gesundheit und Verantwortung. Die Ethik-Charta des Schweizer Sports soll das zentrale Kommunikationsmittel zur Förderung von wertvollem und damit nachhaltigem Sport bleiben.

6. Literaturhinweise

- Anderson, L. et al. (2014). A taxonomy for learning, teaching and assessing: A revision of Bloom's. Edinburgh: Pearson education Limited.
- Anderson, L. W., Krathwohl, D. R. (Hrsg.) (2001). Taxonomy for Learning Teaching and Assessing. A Revision of Bloom's Taxonomy of Educational Objectives. London: Addison Wesley Longman.
- Arndt, M. (2007). Ethik denken – Massstäbe zum Handeln in der Pflege. Stuttgart: Georg Thieme Verlag.
- Bleisch, B., Huppenbauer, M. (2011). Ethische Entscheidungsfindung. Ein Handbuch für die Praxis, Zürich: Versus.
- Council of Europe [COE] (2020). Kazan Action Plan, Action 3, Guidelines on Sport Integrity. Strasbourg: COE.
- Digel, H., Grupe, O. (2007). Über Ethik, Globalisierung, Frieden und Olympismus. Tübingen: Ommo Gruppe.
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport [VBS] (2022). Erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsentwurf zur Änderung der Sportförderungsverordnung. Bern: VBS.
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport [VBS] (2022). Vernehmlassungsentwurf zur Änderung der Sportförderungsverordnung. Bern: VBS.
- Fellmann, F. (2000). Die Angst des Ethiklehrers vor der Klasse. Ist Moral lehrbar? Stuttgart: Reclam.
- Frey, D. (2016). Psychologie der Werte. Heidelberg: Springer-Verlag.
- Göldi, S. (2011). Von der bloomschen Taxonomy zu aktuellen Bildungsstandards. Zur Entstehungs- und Rezeptionsgeschichte eines pädagogischen Bestsellers. Bern: hep Verlag.
- Graf, U., Klinger, S., Mokrosch, R., Regenbogen, A. (2017). Werte leben lernen: Gerechtigkeit – Frieden – Glück. Göttingen: V&R unipress.
- Grawe, K. (1998). Psychologische Therapie. Göttingen: Hogrefe.
- Grawe, K. (2004). Neuropsychotherapie. Göttingen: Hogrefe.
- International Partnership Against Corruption in Sport [IPACS] (2022). Sport Governance Benchmark. Strasbourg: IPACS.
- Kesselring, T. (2009). Handbuch Ethik für Pädagogen. Darmstadt: MEV Verlag.
- Kunter, M., Trautwein, U. (2013). Psychologie des Unterrichts. Paderborn: UTB GmbH.
- Magglinger Ausbildungsmodell (2019). Bundesamt für Sport. Magglingen (Hrsg.). BASPO.
- Niederberger, M., Renn, O. (2018). Das Gruppendelphi-Verfahren: Vom Konzept bis zur Anwendung. Wiesbaden: Springer VS.
- Oser, F., Heinrichs, K., Bauer, J., Lovat, T. (2021). The International Handbook of Teacher Ethos. Strengthening Teachers, Supporting Learners. München: Springer Link.
- Pfäffli, B. K. (2005). Lehren an Hochschulen. Eine Hochschuldidaktik für den Aufbau von Wissen und Kompetenzen. Bern: Haupt.
- Pfeifer, V. (2013). Didaktik des Ethikunterrichts. Bausteine einer integrativen Wertevermittlung (3. Auflage). Stuttgart: Kohlhammer.
- Pieper, A. (2007). Einführung in die Ethik. Tübingen und Basel: A. Francke Verlag.
- Pieper, A. (2017). Einführung in die Ethik (7. Auflage). Stuttgart: utb Verlag.
- Rudin/Cantieni Rechtsanwälte (2021). Externer Untersuchungsbericht im Zusammenhang mit den Vorfällen rund um die Rhythmische Gymnastik und das Kunstturnen. Zusammenfassung und Empfehlung. Zürich: Rudin/Cantieni Rechtsanwälte.
- Swiss Olympic (2021). Ethik Statut des Schweizer Sports. Bern: Swiss Olympic Association.
- United Nations Office on Drugs and Crime [UNODC] (2021). Global Report on Corruption in Sport. Wien: UNODC.

7. Anhang A: Empfehlungen von Fachorganisationen

7.1 Empfehlungen von «Health4Sport»

«Health4Sport» ist die Vereinigung von Fachpersonen aus den Fachverbänden Sporternährung (SSNS), Sportphysiotherapie (SVSP), Sportpsychologie (SASP) und Sportmedizin (SEMS). In ihrer täglichen Arbeit begleiten und beraten sie Sportlerinnen und Athleten sowie andere Personen aus dem Umfeld des Sports (z. B. Trainerinnen, Eltern und Funktionäre).

«Health4Sport» plädiert für mehr Massnahmen zum Schutz von Menschen. Die Vereinigung unterstützt das Ziel der Vorsteherin des VBS, den Menschen ins Zentrum der Sportförderung zu setzen und somit dem Credo «Gesundheit vor Medaillen» zu folgen. Gesundheit setzt sich aus physischen, psychischen und sozialen Aspekten zusammen. Ihr Wert kann nicht hoch genug gewichtet werden. «Health4Sport» steht für das humanistische Ziel ein, alle Athletinnen und Sportler in der Schweiz wirksam und nachhaltig vor Missbrauch zu schützen. So können sie ihren Sport in bestmöglicher psychischer und physischer Gesundheit, leistungsorientiert, mit Freude und Leidenschaft ausüben.^{9, 10}

Der Schutz und die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit muss im Schweizer Sport zu einer Selbstverständlichkeit werden. Was allen einleuchtet, ist im gelebten Leistungssportalltag nicht immer einfach umzusetzen. Gerade was die psychische Gewalt im Sport betrifft, fehlt ein Erklärungsmodell: Welche Mechanismen führen zu psychischer Gewalt und wie kommen sie zustande? Ein solches Modell muss interdisziplinär erarbeitet werden. Dadurch könnten Möglichkeiten entstehen, diesen Mechanismen präventiv entgegenzuwirken.

Ethisch korrektes Handeln kann im Sport nicht jeder und jede für sich selber lernen. Es braucht weitergehende Massnahmen. Entsprechende Sensibilisierungs-, Bildungs- und Schulungsangebote sollen interdisziplinär ausgestaltet werden. Fachkräfte aus Sportmedizin, -psychologie, -ernährung und -physiotherapie sowie weitere Spezialistinnen und Spezialisten müssen bei der Ausarbeitung von Konzepten und Massnahmen schon zu Beginn einbezogen werden.

Die Einhaltung von ethischen Mindeststandards muss mit einem effizienten Controlling überprüft werden. Zudem ist ein effizientes und effektives Monitoring unabdingbar, ähnlich den periodisch durchgeführten Schulevaluationen wie etwa im Kanton Zürich. So kann man eine umfassende Einschätzung ethischer Qualität in Verbänden und Vereinen bei gleichzeitig grösstmöglicher Anonymität der Betroffenen vornehmen. Es ist ein ähnliches Vorgehen wie beim «Umweltcheck» von Swiss Olympic anzustreben.

⁹ Health4Sport-Präventionstool: 13 Checkpunkte für physische und psychische Gesundheit im Sport, 14.10.2021

¹⁰ Gojanovic, B., Albertin, K., Bizzini, M., Clenin, G., Flück, J.L., Mathieu, N., Reber, S., Scherler, V. Health4Sport: 13 safeguarding principles so that young athletes can thrive in multidisciplinary sporting environments. Br J Sports Med 2021;55:952-953

7.2 Empfehlungen vom «Basel Institute on Governance»

Das «Basel Institute on Governance» ist ein international agierendes, Schweizer Kompetenzzentrum. Es berät Verwaltungs- und Strafverfolgungsorgane, KMU, Vereine, Staatsunternehmen und multinationale Konzerne in den Bereichen Korruptionsbekämpfung, gute Regierungsführung und Compliance.

Diese Wirkungsbereiche werden explizit als Mittel zum Zweck und nicht als Zweck per se verstanden. Schlechte Unternehmensführung, ungeklärte Interessenskonflikte und Machtakkumulationen sind in jedem Fall schädlich für Qualität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit einer Organisation – also schon lange bevor diese in explizit illegale Formen wie Korruption oder andere unrechtmässige Bereicherungen oder Machtausübungen ausarten.

In einem Sektor wie dem Sport stehen selbstverständlich die Menschen, also die Sportlerinnen und Sportler, im Vordergrund. Dies kann dazu verleiten, die eher abstrakten und von Natur aus oft negativ besetzten Themen der Gouvernanz als sekundär zu betrachten. Leider belegen aber zahlreiche Beispiele aus der Praxis, dass sich Verstösse oder Schwachstellen in diesen Bereichen fast immer auf unzulängliche Organisation, schlechte Unternehmensführung, Machtakkumulation und Interessenskonflikte oder sogar auf korrupte Machenschaften zurückführen lassen. Und damit haben sie einen grundlegenden Einfluss auf das Wohlergehen der Menschen und somit der Sportlerinnen und Sportler, die von der Arbeit der Verbände betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund plädiert das Institut dafür, die Themen zur Organisation gleich zu gewichten wie jene, die direkt auf die Menschen Bezug nehmen – auch wenn Letztere auf den ersten Blick relevanter erscheinen. Die Struktur des vorliegenden Grundlagendokuments («Mensch», Kapitel 4.1, «Organisation», 4.3) trägt diesem Anliegen Rechnung.

Besonders hervorzuheben sind dabei folgende Themen: Amtszeitbeschränkung, Interessenskonflikte, Empfehlungen bezüglich Melde- und Disziplinarstelle, Abstimmung der erarbeiteten Inhalte mit der Ethik-Charta. Für eine umfassende Umsetzung ist es dabei besonders wichtig, dass die Verbände in der Verantwortung sind und die Inhalte stark selber mitgestalten können. Der «Ton von der Spitze» (oft aus dem Englisch mit «tone from the top» übernommen) ist dabei wichtig. Die Verbände erarbeiten idealerweise zuerst eine eigene Risikoanalyse, was oft schon zu grossen Verbesserungen führt. In jedem Fall schärft es ihr Bewusstsein bezüglich der kritischen Bereiche. Auf dieser Grundlage machen sie die vorgegebenen Richtlinien zu ihren eigenen und setzen sie auch bereitwillig um.

8. Anhang B: Begriffs- verständnis und Bedeutung der Ethik-Themen im Sport

Die Ausführungen zu den 15 Ethik-Themen in Kapitel 8 sind Auszüge aus den Expertisen (Faktenblättern). Pro Thema werden jeweils dessen Bedeutung im Sport, das Ziel und das allgemeine Begriffsverständnis erläutert.

8.1 Schutz (generell)

Schutz beinhaltet in allen Themenfeldern Massnahmen, Handlungen, Wissen und Regeln, die Menschen vor Schaden (v. a. durch physische, psychische und sexualisierte Gewalt) bewahren. So wird deren Sicherheit und Integrität gewährleistet. Nötig sind dazu Präventionsmassnahmen, Früherkennung und

Frühintervention. Es geht also um ein genaues Hinschauen und angemessenes Handeln. Wichtig sind auch Sanktionen bei Missachtung der Regeln. Die Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen liegt immer bei den Erwachsenen.¹¹

8.2 Schutz vor Diskriminierung

Ziel

Im Sport tätige Personen sind vor Diskriminierung geschützt. Gründe für Diskriminierung sind u. a. Nationalität, Alter, Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, religiöse oder politische Ausrichtung, körperliche, geistige oder psychische Behinderung oder rassistische Motive.

Begriffsverständnis

Diskriminierung meint eine Handlung oder die Verletzung einer Schutzpflicht. Das kann zur Folge haben, dass eine Person oder eine Gruppe von Personen aufgrund eines Identitäts- oder Persönlichkeitsmerkmals gegenüber Anderen einem Nachteil ausgesetzt wird, der sich nicht mit triftigen Gründen rechtfertigen lässt. Dabei ist nicht entscheidend, ob eine Absicht dahintersteht, sondern alleine die Tatsache, dass die Person oder Gruppe einen Nachteil erfährt.

Identitäts- und Persönlichkeitsmerkmale, die als potentielle Diskriminierungsmerkmale gelten, sind zum einen ausdrücklich in Gesetzestexten erwähnt. Hinzu kommen soziale Merkmale, aufgrund derer die betroffenen Personen Stigmatisierungen und Ausgrenzungen ausgesetzt sind. Dazu gehören das

Geschlecht, die «Rasse»¹², die Hautfarbe, die Sprache, die Religion, die politische oder sonstige Weltanschauung, die nationale oder soziale Herkunft, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, die fahrende Lebensweise, die Geburt, das Lebensalter, eine Behinderung, chronische Krankheiten (z. B. HIV/Aids) sowie die sexuelle Orientierung und Identität.

Nachteile, die Personen im Rahmen einer Diskriminierung erfahren, können rechtlicher oder faktischer Natur sein. Rechtliche Nachteile umfassen das Vorverhalten oder die Verletzung eines Rechts. Faktische Nachteile sind materielle oder immaterielle Schäden. Dazu zählen psychische Unbill¹³, Stigmatisierung, ein entgangener Gewinn oder eine entgangene Leistung, die ausserhalb des Kontexts der Diskriminierung keine Rechtsverletzung darstellen.¹⁴

Strukturelle Diskriminierung bezeichnet eine begründete und historisch gewachsene Ausgrenzung und Benachteiligung bestimmter Gruppen in der Gesellschaft, welche als «normal» hingenommen und deshalb auch nicht unbedingt wahrgenommen oder hinterfragt wird. Damit verwandt ist die strukturelle Privilegierung: führende gesellschaftliche Gruppen

¹¹ Schutz: Bedeutung, Definition, Beispiele – Wortbedeutung.info

¹² «Rasse» verstanden als gesellschaftlich konstruiertes und nicht als reales biologisches Gebilde.

¹³ = unwürdige Behandlung, Quelle: <https://www.dwds.de/wb/Unbill>

¹⁴ Quelle: Begriffe im Zusammenhang mit Rassismus und rassistischer Diskriminierung (admin.ch)

und Schichten sind sich ihrer Privilegien nicht bewusst und betrachten diese als «natürlich» gegeben.

Institutionelle Diskriminierung liegt vor, wenn Abläufe oder Regelungen von Institutionen oder Organisationen gewisse Personen und Gruppen in besonders benachteiligender Weise treffen und ausgrenzen. **Individuelle Diskriminierung** umfasst Handlungen, die von einzelnen Personen ausgehen.

Direkte oder unmittelbare Diskriminierung liegt dann vor, wenn eine Person aus nicht zulässigen oder verpönten Gründen in einer vergleichbaren Situation gegenüber einer anderen Person benachteiligt wird. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Spieler türkischer Herkunft in der Schweiz seltener vom Trainer eingesetzt werden als andere Spieler¹⁵.

Voraussetzung für **indirekte oder mittelbare Diskriminierung** sind politische Rahmenbedingungen, Praktiken oder gesetzliche Grundlagen, die nicht an ein Diskriminierungsmerkmal geknüpft sind. Trotz dieser vordergründigen Neutralität können sie zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung bestimmter Personen oder Gruppen führen. Diese Form der Diskriminierung liegt etwa dann vor, wenn ein Sportverband gewisse Vorteile oder Aufstiegsmöglichkeiten nur Vollzeitbeschäftigten gewährt. Teilzeitbeschäftigte, bei denen es sich vorwiegend um Frauen handelt, sind damit ausgeschlossen.

Formen von Diskriminierung (Beispiele):

- Physische oder psychische Gewaltanwendung gegenüber Personen und Eigentum aufgrund von Diskriminierungsmerkmalen: Dazu zählt zum Beispiel Mobbing von homosexuellen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung.
- Diskriminierende Sprache: Darunter fallen rassistische, sexistische oder homophobe Beleidigungen und Äusserungen in Wort, Schrift, Bild und Gebärden. Wenn also z. B. jemand in herabwertender Weise sagt: «Du wirfst wie ein Mädchen»¹⁶.
- Unterscheidung: Wenn z. B. im Beach-Handball oder Kunstturnen Frauen enge, kurze oder anliegende Kleider tragen müssen und Männer nicht.
- Ausschluss: Wenn z. B. Lizenzen an Personen mit einer bestimmten ethnischen Herkunft nicht ausgestellt werden.
- Einschränkung: Wenn z. B. Transfrauen¹⁷ die Beteiligung an Wettkämpfen verboten wird, ohne eine wissenschaftliche Evidenz, die deren Vorteile gegenüber Cis-Frauen¹⁸ aufzeigt.

- Bevorzugung: Wenn z. B. deutschsprachende Personen bevorzugt für Auswahlteams selektioniert werden.
- Verweigerung von angemessenen Vorkehrungen: Wenn z. B. öffentliche Sportanlagen nicht barrierefrei sind.
- Unterlassen einer allgemeinen Schutzpflicht aufgrund von Diskriminierungsmerkmalen: Wenn z. B. ein Trainer oder eine Trainerin bei Mobbing nicht einschreitet, weil die Opfer Migrationshintergrund haben.
- Unterlassen von Schutz gegen Diskriminierung: Wenn z. B. eine Trainerin oder ein Trainer nicht gegen rassistische Äusserungen vorgeht.
- Aufruf zu einer der obengenannten Handlungen oder diskriminierende öffentliche Äusserungen: Wenn z. B. via soziale Netzwerke oder auf einem Account eines Profisportlers oder einer -sportlerin, der oder die beim Wettkampf eine schlechte Leistung gezeigt hat, zu Hetze oder Beleidigungen aufgrund seiner oder ihrer Hautfarbe aufgerufen wird.

Positive Diskriminierung bzw. Rechtfertigung für Ungleichbehandlung: Es kann sein, dass plausible Gründe für eine Ungleichbehandlung vorliegen. Dies führt zu einer positiven Diskriminierung, die Chancengerechtigkeit zwischen Person und Gruppen sichert. In solchen Fällen handelt es sich also um eine gerechtfertigte Ungleichbehandlung und nicht um eine Diskriminierung. Sie liegt etwa vor, wenn gleichwertige Bewerbungen von Frauen für führende Funktionen in Sportorganisationen bevorzugt behandelt werden, weil sie dort untervertreten sind. Oder wenn höhere Beiträge für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen an Vereine bezahlt werden, um deren Teilnahme an Sportaktivitäten zu erhöhen.

Bedeutung der Diskriminierung im Sport

Die Befragung der Swiss Olympic Card Holder zu Ethik-Missständen im Schweizer Sport von 2021 hat ergeben, dass Diskriminierungen im Trainings- und Wettkampfalltag bei dieser Gruppe zwar relativ selten sind, aber immer wieder vorkommen (Berichtet wird von allgemeinen Benachteiligungen, abschätzigen Bemerkungen bezüglich Gewicht und Aussehen oder sexistischen Äusserungen). Die Umfrage «Zusammenleben in der Schweiz» (ZidS) des Bundesamtes für Statistik (BFS) ergab 2020, dass 15% der Befragten im Sportumfeld Diskriminierung erlebt haben¹⁹.

¹⁵ Kalter, F. (2005) Reduziert Wettbewerb tatsächlich Diskriminierungen? Eine Analyse der Situation von Migranten im Licensystem des deutschen Fussballs. Sport und Gesellschaft 2(1), 39–66.

¹⁶ Quelle: J+S-Merkblatt Diskriminierende Ausdrücke

¹⁷ Von Trans spricht man, wenn das innere Wissen einer Person, welches Geschlecht sie hat (Geschlechtsidentität), nicht mit dem bei der Geburt zugewiesen Geschlecht übereinstimmt. Trans-Frauen, sind Frauen, die bei ihrer Geburt aufgrund des Körpers als Junge eingeordnet wurden.

¹⁸ Cis-Menschen sind Personen, deren Geschlechtsidentität mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt.

¹⁹ Weitere Informationen: [Rassistische Diskriminierung in der Schweiz – Bericht der Fachstelle für Rassismusbekämpfung](#)

Eine Studie in Deutschland förderte 2019 zu Tage, dass 16% der aktiven Sportlerinnen und Sportler in den vorangegangenen 12 Monaten negative Erfahrungen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität gemacht hatten²⁰. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Situation in der Schweiz ähnlich ist und diskriminierungsfreier Sport aktuell nicht gewährleistet ist.

Im Sport werden heute bestimmte Gruppen systematisch diskriminiert:

- So bekundet der Sport beispielsweise Mühe, die Beteiligung von Transathletinnen und -athleten sicherzustellen.
- Homophobie ist in einigen Sportarten so verbreitet, dass es kaum Sportlerinnen und Athleten gibt, die sich als schwul oder lesbisch outen.
- Der Sport beruht oftmals auf einem traditionellen Rollenverständnis und ist deshalb eher eine männliche Domäne. Das zeigt sich beispielsweise daran, dass Mädchen und junge Frauen grössere Hindernisse beim Zugang zum Sport erfahren als Knaben und junge Männer: Sie erhalten z.B. weniger Unterstützung und Ermutigung in ihrer Sportaktivität durch die Familie und die Gesellschaft. Andererseits erleben Mädchen und Frauen im Sport verbale oder körperliche Belästigung.
- Frauen können im Sport strukturell benachteiligt werden: z.B. wenn keine Garderoben, weniger Hallenplätze, weniger finanzielle Mittel oder geringere Förder- und Preisgelder vorhanden sind.²¹
- Für Frauen kann es schwierig sein, in Führungspositionen oder andere Schlüsselrollen zu gelangen.

- In der Berichterstattung über Sportlerinnen und Sportler finden sich Unterschiede: Erstere erhalten grundsätzlich weniger Präsenz, zudem stehen nicht sportbezogene Aspekte (Aussehen, Privatleben, Emotionen, erniedrigende Aussagen wie «Skischätzchen») bei ihnen häufiger im Zentrum der Berichterstattung als bei Männern.²²
- Für Menschen mit Behinderungen bestehen viele Hürden betreffend Zugang und Teilhabe am Sport: So mangelt es z. B. an der Infrastruktur (nicht alle Sportstätten sind barrierefrei zugänglich), an der Sensibilisierung von im Sport tätigen Personen (Sportangebote sind nicht an Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst) und finanzieller Unterstützung (es gibt z. B. keinen geregelten Nachteilsausgleich bei Leiter- oder Trainerausbildungen für Teilnehmende mit Behinderungen). Diese Hürden führen dazu, dass Menschen mit Behinderungen von den allgemeinen Sportangeboten oftmals faktisch ausgeschlossen werden oder zumindest grosse Einschränkungen erleben. Gleichzeitig sind Menschen mit Behinderung die einzige vulnerable Gruppe, für die eine eigene Sportwelt geschaffen wurde. Dies wird mittlerweile auch als ausschliessend wahrgenommen, insbesondere dann, wenn keine Auswahlmöglichkeiten bestehen.

Der Sport ist heute nicht diskriminierungsfrei, weder auf individueller noch auf struktureller und systemischer Ebene. Es besteht Handlungsbedarf: Personen im Sport müssen vor Diskriminierung geschützt werden. Sportangebote sollen Vielfalt fördern und alle in der Schweiz lebenden Personen repräsentieren.

8.3 Schutz vor physischer und sexualisierter Gewalt

Ziel

Alle im Sport tätigen Personen sind vor Verletzungen ihrer körperlichen, sexuellen und psychischen Integrität geschützt. Sportorganisationen (insbesondere Verbände und Vereine) schützen ihre Mitglieder vor Verletzungen der körperlichen, sexuellen und psychischen Integrität. Sie implementieren entsprechende Massnahmen zur Prävention und Intervention.

Begriffsverständnis

Es gibt unterschiedliche Formen von Gewalt, die einzeln oder zusammen auftreten können. In den Faktenblättern sprechen wir übergeordnet von physischer, sexualisierter und psychischer Gewalt. In-

nerhalb dieser Kategorien werden weitere Formen abgegrenzt. Die Gewaltformen werden in zwei unterschiedlichen Faktenblättern umschrieben («Schutz vor physischer und sexualisierter Gewalt»/«Schutz vor Überforderung und psychischer Gewalt»). Einerseits ergeben sich dadurch in den einzelnen Kapiteln und Inhalten Überschneidungen. Andererseits ergänzen sich die beiden Faktenblätter. Zu erwähnen ist, dass sexualisierte wie auch physische Gewalt zu meist auch psychische Gewalt impliziert. Psychische Gewalt kann aber auch ohne sexualisierte oder physische Gewalt stattfinden. Die Persönlichkeitsverletzung umfasst alle Gewaltformen.

²⁰ https://www.out-sport.eu/wp-content/uploads/2019/11/OUTSPORT-RESEARCH_-GER_WEB..pdf

²¹ Quelle: Bericht Förderung von Mädchen und jungen Frauen im Sport

²² Aktuelles Beispiel von Sexismus, die eine Trainerin im Eishockey erlebt siehe Pionierin Jessica Campbell muss sich deplatzierte Fragen gefallen lassen (blick.ch)

Persönliche Integrität: Es gibt verschiedene Bedeutungen des Begriffs «Integrität». In Zusammenhang mit dem vorliegenden Faktenblatt meint «Integrität» die persönliche, physische, psychische und sexuelle Unversehrtheit jedes Menschen²³. «Mit Verletzungen der persönlichen Integrität sind Angriffe von aussen auf die Person als Ganzes gemeint. Es geht um Verhaltensweisen, die Grenzen verletzen und den Selbstwert schädigen. Solche Verletzungen durch Grenzüberschreitung oder soziale Ausgrenzung können bewusst aber auch unbeabsichtigt erfolgen, denn im Alltag ist es nicht immer eindeutig und erkennbar, ob man jemandem zu nahe getreten ist.»²⁴

Grenzverletzung: Eine Grenzverletzung²⁵ liegt vor, wenn die persönliche Grenze einer Person überschritten wird. Dies verletzt die Person in ihrer Integrität und kann teils massive Folgen für die Betroffenen haben. Wo diese persönlichen Grenzen liegen, ist individuell und abhängig von unterschiedlichsten Faktoren. Ob eine Handlung als Grenzverletzung wahrgenommen wird, lässt sich daher nicht an objektiven Kriterien festmachen. Hier ist es wichtig, sensibel zu sein gegenüber den unterschiedlichen Bedürfnissen und Befindlichkeiten und diese zu respektieren. So kann eine Umarmung für die eine Person in Ordnung und ein Zeichen von Wertschätzung sein, bei einer anderen Person oder in einer anderen Situation unangenehme Gefühle oder gar Angst auslösen. Wenn eine Person eine Grenzverletzung anspricht ist es wichtig, diese ernst zu nehmen, auch wenn man dies selber anders wahrnimmt.

Physische Gewalt: Von physischer Gewalt spricht man, wenn die körperliche Unversehrtheit einer Person durch eine oder mehrere Personen absichtlich (also nicht durch Missgeschicke, Zufälle oder Unfälle) oder im Rahmen eines Machtverhältnisses auch unabsichtlich verletzt wird²⁶. Laut Definition der Weltgesundheitsorganisation²⁷ gelten sowohl angedrohter wie auch tatsächlicher körperlicher Zwang oder physische Macht als Gewalt. Physische Gewalt umfasst alle körperlichen Angriffe, von Tätlichkeiten bis zur Tötung²⁸. Dazu einige Beispiele:

- Gegenstände nachwerfen
- stossen, packen, schütteln, beißen
- Ohrfeigen, Fusstritte, Faustschläge
- Bedrohung mit Waffen

– mit Werkzeugen zuschlagen, mit Messer zustossen, schießen

Physische Gewalt hat vielfältige Folgen: körperliche (z. B. Verletzungen), psychische (z. B. Ohnmacht im Sinne von Hilflosigkeit, psychischen Krankheiten wie Depressionen, Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) oder Suizidalität) und soziale (z. B. Isolation, Konfliktbewältigung mit Gewalt, Erwerbsunfähigkeit). Die Geschlechter sind von den verschiedenen Gewaltformen unterschiedlich stark betroffen. Deshalb spricht man auch von geschlechtsspezifischer Gewalt, wenn ein Geschlecht überproportional häufig davon betroffen ist. Auch die Folgen können je nach Geschlecht unterschiedlich ausgeprägt sein.

Im Kontext des Sports ist eine klare Definition von Gewalt besonders wichtig, etwa bei Kontaktsportarten wie Boxen und Karate oder bei Mannschaftssportarten wie Eishockey oder Handball. Es gilt deutlich zu unterscheiden zwischen Unfällen (welche auch bei Einhaltung der Regeln immer passieren können) und vorsätzlicher Inkaufnahme von Verletzungen durch übertriebene Härte oder gar vorsätzliche Körperverletzung.

Sexualisierte Gewalt²⁹ umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Delikte. «Sexualisierte Gewalt ist jede Form von unerwünschter oder erzwungener Handlung und grenzverletzendem Verhalten mit sexuellem Bezug»³⁰. Im Folgenden werden die relevantesten Formen aufgeführt:

Unter **sexuelle Belästigung** fallen «jeder unerwünschte sexuelle Annäherungsversuch, jede Bitte um sexuelle Gefälligkeiten, verbale oder körperliche Handlungen und Gesten sexueller Natur oder jedes andere Verhalten sexueller Art, das zu einer Beleidigung oder Erniedrigung des anderen führen oder angesehen werden kann».³¹

Sexueller Missbrauch und Übergriffe «reichen von subtilen Formen bis hin zu strafrechtlich relevanten Tatbeständen. Dies können Übergriffe mit oder ohne Körperkontakt sein, Bilder (z. B. Vorzeigen von pornografischem Material), Worte (z. B. anzügliche Bemerkungen über das Äussere), Handlungen

²³ <https://www.dwds.de/wb/Integrit%C3%A4t>. [Zugriff: 16.7.22, 11:47 Uhr]

²⁴ SECO | Direktion für Arbeit | Arbeitsbedingungen (2013): Mobbing und andere Belästigungen: Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz [S. 6]

²⁵ Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M. & Eberhardt, B. (2010). Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Zartbitter e. V., zitiert nach Bässler, Leeners, Schmid (2013): *Management von grenzverletzendem Verhalten in sozialpädagogischen Institutionen für Kinder und Jugendliche: Der Bündner Standard*. Erschienen in: *Zeitschrift für Heilpädagogik* 6/13.

²⁶ Jugend, Familie und Sport des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt – Physische Gewalt [bs.ch]

²⁷ World report on violence and health, 2002, S. 5. http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/42495/9241545615_eng.pdf;jsessionid=155318C8ED-1717F95E7F4AFB8D936C6D?sequence=1 [Zugriff: 18.08.2022]

²⁸ Definitionen von Gewalt [stiftung-gegen-gewalt.ch]

²⁹ Für die Klärung der Begrifflichkeiten zu sexueller Gewalt, insbesondere der juristischen Begriffe, siehe auch Broschüre «Orientierungshilfe bei rechtlichen Fragen» von Swiss Olympic (Broschüre legt den Fokus auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen).

³⁰ Definitionen von Gewalt [stiftung-gegen-gewalt.ch] [Zugriff: 18.08.2022]

³¹ <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/was-wir-tun/massnahmen-gegen-sexuelle-ausbeutung-missbrauch-und-belaestigung/definitionen>, [Zugriff: 19.08.2022]

(z. B. hinterherpfeifen, unerwünschte Berührungen, Belästigung) oder Blicke und Gesten.»³² Der Missbrauch ist dann gegeben, wenn die Handlung ohne die Zustimmung des Gegenübers erfolgt.

Mit dem Begriff **sexuelle Ausbeutung** bezeichnet man alle Formen von sexuellen Handlungen an vulnerablen Menschen. Dies können Kinder oder Jugendliche sein, aber auch alle Menschen, welche in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den gewaltausübenden Personen stehen. Dabei nutzen diese ihre körperliche, geistige und emotionale Überlegenheit aus, um ihre eigenen Bedürfnisse durch sexuelle Handlungen zu befriedigen. Dabei werden «Macht- und Vertrauensverhältnisse [...] missbraucht, um sexuelle Gefälligkeiten zu erhalten».

Bei allen Formen sexueller Gewalt kommen die gewaltausübenden Personen meist aus dem nahen sozialen Umfeld der Opfer. Dies müssen nicht zwingend Erwachsene sein. Sexualisierte Gewalt kann auch von Jugendlichen und selbst von Kindern ausgehen. «In der Mehrzahl, nämlich in rund 90 % aller Fälle, handelt es sich um männliche Täter.»³³ Mädchen und Frauen sind überproportional häufig Opfer von sexualisierter Gewalt, weshalb die Prävention geschlechtsspezifisch zu gestalten ist.

Psychische Gewalt bezeichnet konkret Angriffe auf die Gefühle, die Gedanken, das Selbstwertgefühl und die Selbstsicherheit eines Menschen. Das Ausüben von Kontrolle und Macht spielt dabei eine grosse Rolle^{34,35}. Mögliche Formen psychischer Gewalt sind:

- beleidigen, demütigen, erniedrigen und beschimpfen
- drohen und Angst machen
- erzeugen von Schuldgefühlen
- anschreien und einschüchtern
- eifersüchtiges Verhalten
- Kontrolle oder Verbot von Familien- oder Aussenkontakten
- Isolation und Bevormundung
- zerstören von Gegenständen der Opfer

Bedeutung der physischen und sexualisierten Gewalt im Sport

Respektvolle, beidseitig akzeptierte Körperkontakte und Berührungen gehören zum Sport. Sie dienen der Hilfestellung und sind Ausdruck gemeinsamer Emotionen oder von Zusammengehörigkeit³⁶. Gute, respektvolle Berührungen, Körperkontakte und Sprache, die eine Funktion im Sinne des Sportes haben, sind wichtige Erfahrungen: Sie helfen Kindern und Jugendlichen und auch erwachsenen Sporttreibenden, die eigenen und fremden Körpergrenzen wahrzunehmen und unangemessene Berührungen zu erkennen. Sie lernen zu unterscheiden, welche Berührungen notwendig und angemessen und welche übergriffig sind. Kindern und Jugendlichen gelingt es so eher, Körperkontakte und Berührungen differenziert wahrzunehmen und einzuordnen («was ist für mich und andere in dieser Situation angepasst und was nicht?»).

Ebenso gehört ein gesundes Mass an positiver, spielerischer Aggressivität zum Sport. Positive Aggressivität setzt emotionale und physische Energie frei, um hart für die eigenen Interessen (z. B. für den Sieg im Wettkampf) zu kämpfen, ohne aber eine Vernichtung Dritter anzustreben. Positiv aggressive Menschen demütigen nicht unterlegene Gegner und Gegnerinnen. Sie zollen ihnen Respekt. Konkurrenzverhalten macht den Reiz von sportlichen Wettkämpfen aus und ist in vielen Sportarten eine Voraussetzung für den sportlichen Erfolg. Gleichzeitig müssen Sportlerinnen und Sportler ihre Emotionen und ihre Aggressivität kontrollieren können, um keine Regelverstösse zu begehen und niemanden zu verletzen. Damit wird der Sport zu einem wertvollen Lernfeld für den Umgang mit der eigenen Aggressivität und starken Emotionen.

³² J+S-Merkblatt Präventives Handeln: Nähe und Distanz – Engagiert gegen sexuelle Übergriffe: Sexuelle Übergriffe [jugendundsport.ch]

³³ <https://www.castagna-zh.ch/Fachartikel-Berichte-und-Links/Kinder.aspx> (Zugriff: 16.08.2022)

³⁴ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau; Publikationen Gewalt: https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/a1.pdf.download.pdf/a1_definition-formen-und-folgen-haeuslicher-gewalt.pdf. (Zugriff am 29.07.2022)

³⁵ Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Lichtenstein: <https://www.frauenhaeuser.ch/de/psychische-gewalt>, (Zugriff am 16.7.2022)

³⁶ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage Änderung der Sportförderungsverordnung; Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports [admin.ch] (Zugriff am 19.8.2022)

Andererseits bietet der Sport einige Risikofaktoren für körperliche, sexualisierte und psychische Gewalt: Wenn Aggressivität ausser Kontrolle gerät und die Emotionen in Gewalt umschlagen, kann dies zu Verletzungen und Übergriffen führen. Diese Gewalt kann viele Formen haben und beschränkt sich nicht auf Spielerinnen und Spieler der gegnerischen Mannschaft. Auch innerhalb einer Mannschaft oder zwischen Sportlerinnen und Trainern kann es zu Gewalt kommen³⁷.

- Die Spielregeln der jeweiligen Sportart definieren erlaubte und unerlaubte Aggressivität (z.B. Fouls in den Kontaktsportarten, anrempeln, Stockschlag, abschiessen, verbale Gewalt («du Niete, Loser, Versager...»)). Verboten ist Aggressivität dann, wenn sie regelwidrig oder unkontrolliert ausgeübt wird bzw. die Schädigung Dritter anstrebt. In diesen Momenten schlägt Aggressivität in Gewalt um. Im Sport können verschiedene Formen von körperlicher Gewalt auftreten: Gegnerkontakt ohne Chance auf den Ballgewinn, Stossen oder zu Fall bringen einer Gegenspielerin, zu hartes Einsteigen in den Kampfsportarten etc.
- Sport ist u.a. deshalb für (sexuelle) Übergriffe anfällig, weil körperliche Kontakte grundsätzlich stattfinden und in der Regel nicht zu vermeiden sind. Nicht alle Beteiligten kennen und/oder res-

pektieren dabei die Grenzen. Zusätzlich ist die Tatsache, dass sich in Sportvereinen viele Kinder und Jugendliche aufhalten, ein Risikofaktor an sich: Pädokriminelle engagieren sich dort, wo sich Kinder und Jugendliche befinden.

- Im Sport bestehen oft Machtgefälle und Abhängigkeitsverhältnisse, welche Machtmissbrauch und Übergriffe begünstigen: zwischen Erwachsenen (Leiterinnen und Leitern) und Kindern/Jugendlichen (Sportlerinnen und Sportlern); zwischen Trainerinnen und Trainern und (Nachwuchs-)Leistungssportlerinnen und -sportlern; zwischen Kindern/Jugendlichen mit unterschiedlichen (körperlichen) Voraussetzungen.

Insofern bietet der Sport in vielerlei Hinsicht Nährboden für körperliche, sexualisierte und psychische Gewalt: zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen, zwischen den Geschlechtern und auch unter Gleichaltrigen. Umso grösser ist die Verantwortung, die der Sport trägt.³⁸

Die Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen liegt immer bei den Erwachsenen. Kinder und Jugendliche können sich nicht alleine vor physischer und sexualisierter Gewalt schützen.

8.4 Schutz vor Überforderung und psychischer Gewalt

Ziel

Alle im Sport tätigen Personen sind vor psychischer Gewalt und Überforderung geschützt. Dabei werden ihr Alter, ihr physischer und psychischer Entwicklungsstand sowie ihr individueller Reifegrad berücksichtigt. Sportorganisationen (insbesondere Verbände und Vereine) schützen ihre Mitglieder und Angestellten vor psychischer Gewalt und Überforderung. Sie implementieren entsprechende Massnahmen der Prävention und Intervention.

Begriffsverständnis

Es gibt unterschiedliche Formen von Gewalt, die einzeln oder zusammen auftreten können. In den Faktenblättern sprechen wir übergeordnet von physischer, sexualisierter und psychischer Gewalt. Innerhalb dieser Kategorien werden weitere Formen abgegrenzt. Die Gewaltformen werden in zwei unterschiedlichen Faktenblättern umschrieben («Schutz vor physischer und sexualisierter Gewalt»/«Schutz

vor Überforderung und psychischer Gewalt»). Einerseits ergeben sich dadurch in den einzelnen Kapiteln und Inhalten Überschneidungen. Andererseits ergänzen sich die beiden Faktenblätter. Zu erwähnen ist, dass sexualisierte wie auch physische Gewalt zu meist auch psychische Gewalt impliziert. Psychische Gewalt kann aber auch ohne sexualisierte oder physische Gewalt stattfinden. Die Persönlichkeitsverletzung umfasst alle Gewaltformen.

Das Faktenblatt fokussiert auf die Überforderung und die psychischen Aspekte von Persönlichkeitsverletzungen. Diese werden oft unter den Begriffen «psychischer Missbrauch» oder «psychische Gewalt» zusammengefasst.

Persönliche Integrität: Es gibt verschiedene Bedeutungen des Begriffs «Integrität». In diesem Zusammenhang meint «Integrität» die persönliche, physische, psychische und sexuelle Unversehrtheit

³⁷ Beispiel für Gewalt an Spielerin durch Trainer: Handball: Olten-Trainer kickt eigene Spielerin in den Hintern – Blick

³⁸ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage Änderung der Sportförderungsverordnung; Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports [admin.ch]

jedes Menschen³⁹. «Mit Verletzungen der persönlichen Integrität sind Angriffe von aussen auf die Person als Ganzes gemeint. Es geht um Verhaltensweisen, die Grenzen verletzen und den Selbstwert schädigen. Solche Verletzungen durch Grenzüberschreitungen oder soziale Ausgrenzung können bewusst aber auch unbeabsichtigt erfolgen, denn im Alltag ist es nicht immer eindeutig und erkennbar, ob man jemandem zu nahe getreten ist.»⁴⁰

Eine **Grenzverletzung**⁴¹ liegt vor, wenn die persönliche Grenze einer Person überschritten wird. Dies verletzt die Person in ihrer Integrität und kann teils massive Folgen für die Betroffenen haben. Wo diese persönlichen Grenzen liegen, ist individuell verschieden und abhängig von unterschiedlichsten Faktoren. Ob eine Handlung als Grenzverletzung wahrgenommen wird, lässt sich daher nicht an objektiven Kriterien festmachen. Hier ist es wichtig, sensibel zu sein gegenüber den unterschiedlichen Bedürfnissen und Befindlichkeiten und diese zu respektieren. So kann eine Umarmung für die eine Person in Ordnung und ein Zeichen von Wertschätzung sein, bei einer anderen Person oder in einer anderen Situation unangenehme Gefühle oder gar Angst auslösen. Wenn eine Person eine Grenzverletzung anspricht, ist es wichtig, diese ernst zu nehmen, auch wenn man die entsprechende Situation selber anders wahrnimmt.

Überforderung meint⁴², dass ein Mensch mit seinen zur Verfügung stehenden Fähigkeiten und Ressourcen ein Problem, eine Situation oder eine Herausforderung nicht adäquat lösen beziehungsweise bewältigen kann. Diese Überforderung kann für Betroffene eine grosse Belastung sein und zu problematischen Bewältigungsstrategien führen.

Im Sport bedeutet dies z. B., dass Sportlerinnen und Athleten trotz Verletzungen trainieren oder zu wenig Essen oder leistungssteigernde Substanzen konsumieren, um dem Leistungsdruck gerecht zu werden. Die Überforderung kann sich aber auch in Gewalt gegen sich selber (selbstverletzendes Verhalten) oder gegen andere (z. B. in Form von gefährlichen Aktionen in Wettkämpfen) äussern. Zuletzt können

anhaltende Überforderungssituationen auch zu psychischen Problemen wie Depressionen, Angstzuständen, psychosomatischen Erkrankungen und suizidalen Episoden führen. Die Überforderung wird dabei vom Umfeld (Trainer, Leiterin, Bezugspersonen) oder der Sportlerin und dem Athleten selber ausgelöst. Überforderung kann als Persönlichkeitsverletzung betrachtet werden.

Psychische Gewalt bezeichnet konkrete Angriffe auf die Gefühle, die Gedanken, das Selbstwertgefühl und die Selbstsicherheit eines Menschen. Das Ausüben von Kontrolle und Macht spielt dabei eine grosse Rolle^{43,44}. Mögliche Formen psychischer Gewalt sind:

- beleidigen, demütigen, erniedrigen und beschimpfen
- drohen und Angst machen
- erzeugen von Schuldgefühlen
- anschreien und einschüchtern
- eifersüchtiges Verhalten
- Kontrolle oder Verbot von Familien- oder Aussenkontakten
- Isolation und Bevormundung
- zerstören von Gegenständen der Opfer

Neuere Studien zeigen, dass Jugendliche, welche von psychischer Gewalt betroffen sind, gleich hohe oder sogar höhere Belastungen bezüglich Verhaltensproblemen und Störungen aufwiesen wie Jugendliche, die körperlich missbraucht wurden⁴⁵. Psychische Gewalt darf also unter keinen Umständen verharmlost werden, auch wenn sie weniger fassbar ist als körperliche Gewalt. Gleichzeitig ist es die häufigste Form von Missbrauch im Sport⁴⁶.

Psychische Persönlichkeitsverletzung: Die strafrechtsrelevanten Tatbestände zum Schutz der Persönlichkeit sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) in den Artikeln 28-38 geregelt⁴⁷. Dies deckt aber nur einen kleinen Teil der Persönlichkeitsverletzungen ab. Darunter fallen psychische, sexualisierte und physische Gewalt, (psychische) Misshandlung, (psychischer) Missbrauch, Belästigung, aber auch die Verletzung der Ehre oder der Privatsphäre. Das vorliegende Dokument stützt sich auf

³⁹ <https://www.dwds.de/wb/Integrit%C3%A4t>. Zugriff am 16.7.22

⁴⁰ SECO | Direktion für Arbeit | Arbeitsbedingungen (2013): *Mobbing und andere Belästigungen Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz* [S. 6]

⁴¹ Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M. & Eberhardt, B. (2010). Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Zartbitter e. V., zitiert nach Bässler, Leeners, Schmid (2013): *Management von grenzverletzendem Verhalten in sozialpädagogischen Institutionen für Kinder und Jugendliche: Der Bündner Standard*. Erschienen in: *Zeitschrift für Heilpädagogik* 6/13.

⁴² LIEBERMENTA Kliniken: *Überforderung* – LIEBERMENTA Kliniken: LIEBERMENTA Kliniken, Zugriff am 03.08.2022

⁴³ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau; Publikationen Gewalt: https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/a1.pdf.download.pdf/a1_definition-formen-und-folgen-haeuslicher-gewalt.pdf. Zugriff am 29.07.2022

⁴⁴ Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Lichtenstein: <https://www.frauenhaeuser.ch/de/psychische-gewalt>, Zugriff am 16.7.2022

⁴⁵ Spinazzola, J., Hodgdon, H., Liang, L.-J., Ford, J. D., Layne, C. M., Pynoos, R., Briggs, E. C., Stolbach, B. & Kisiel, C. (2014). Unseen wounds: The contribution of psychological maltreatment to child and adolescent mental health and risk outcomes. *Psychological Trauma: Theory, Research, Practice, and Policy*, 6 (Suppl 1), S18–S28.

⁴⁶ Reardon, C. L., Hainline, B., Aron, C. M., Baron, D., Baum, A. L., Bindra, A., Budgett, R., Campriani, N., Castaldelli-Maia, J. M., Currie, A., Derensky, J. L., Glick, I. D., Gorczynski, P., Gouttebarger, V., Grandner, M. A., Han, D. H., McDuff, D., Mountjoy, M., Polat, A., Purcell, R. & Engebretsen, L. (2019). Mental health in elite athletes: International Olympic Committee consensus statement (2019). *British journal of sports medicine*, 53(11), 667–699. <https://doi.org/10.1136/bjsports-2019-100715>

⁴⁷ SR 210 – Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, admin.ch, Zugriff am 03.08.2022

einen ausweiteten Begriff der «psychischen Persönlichkeitsverletzung», bezieht sich also nicht nur auf das Begriffsverständnis gemäss ZGB.

Psychische Persönlichkeitsverletzungen umfassen jede Form der Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Dazu zählen das Wohlbefinden, die psychische Gesundheit, die psychische Unversehrtheit (Integrität), persönliche Freiheiten oder die Privatsphäre. Persönlichkeitsverletzungen zielen somit auf die emotionalen und sozialen Werte einer Person⁴⁸. Sie werden durch den absichtlichen Gebrauch oder die Androhung von Kraft ausgelöst. Bei psychischer Gewalt erfolgt dies (non-)verbal, also etwa durch erniedrigen, ignorieren, Anzüglichkeiten oder Androhungen. Sie können auch eine soziale Komponente haben, indem Personen zum Beispiel Aussenkontakte verboten werden. Persönlichkeitsverletzungen beinhalten Machtausübungen gegenüber einer Person, einer Gruppe oder Gemeinschaft, welche zu psychologischem Schaden, Fehlentwicklungen oder ungenügender Befriedigung psychischer Grundbedürfnisse führt oder das Potenzial dazu haben⁴⁹. Diese Formen der Persönlichkeitsverletzungen sind oft sehr subtil und bewegen sich im schwierig nachweisbaren und daher kaum strafbaren Rahmen. Dennoch können sie für die Betroffenen gravierend und nachhaltig schädlich sein.

In Sportsystemen kann davon ausgegangen werden, dass mehrheitlich eine Beziehung zwischen gewaltausübender und gewaltbetroffener Person besteht. Je grösser ein Machtgefälle zwischen gewaltausübender und gewaltbetroffener Person ist, desto grösser auch die potenzielle Gefahr von Persönlichkeitsverletzungen: Die niedriger gestellte Person wagt es nicht, sich zu wehren. In der Folge werden einzelne Formen näher beschrieben.

Drohung: Strafrechtlich gesehen ist eine Aussage oder Handlung dann eine Drohung, wenn der Adressat oder die Adressatin damit in Angst und Schrecken versetzt wurde. Dabei spielt es keine Rolle, ob mit Gewalt, mit dem Tode oder mit einer für die betroffene Person erschreckenden Nachricht gedroht wurde. Die Idee hinter der Strafbarkeit ist, dass die Drohung die Handlungsfreiheit der betroffenen Person einschränkt⁵⁰.

Demütigung ist eine absichtlich verächtliche oder beschämende Behandlung eines Anderen, oft auch in Anwesenheit anderer Personen, die den Stolz oder die Selbstachtung des oder der Betroffenen bricht⁵¹. Demütigung führt zu einem Gefühl von Scham, beschädigt das Selbstbewusstsein und kann zu schweren Depressionen führen⁵². Formen von Demütigungen sind:

- anschreien, beschimpfen (eine Person durch Verwendung von herabwürdigenden Wörtern beleidigen)
- Herabwürdigung (eine Person herabsetzen, ihr Prestige und ihre Würde beschädigen⁵³)
- blossstellen (eine Person vor anderen blamieren⁵⁴)
- hänseln (sich über eine Person lustig machen; siehe auch hazing⁵⁵)
- verhöhnen (sich über eine Person oder eine Sache auf unfreundliche Art und Weise lustig machen⁵⁶)
- Verleumdung (die Schädigung des Rufs einer Person oder einer Gruppe, indem schlechte Dinge über sie gesagt oder geschrieben werden, die nicht der Wahrheit entsprechen⁵⁷)
- verunglimpfen (eine Person oder eine Handlung so erscheinen lassen, als sei sie nicht wichtig⁵⁸)
- werfen von Objekten (ohne Kontakt mit der Person und ohne Absicht, die Person zu treffen) oder schlagen (mit Objekten)

Verweigerung oder Entzug von Aufmerksamkeit und Unterstützung: Eine Form von emotionalem Missbrauch ist die absichtliche Ausgrenzung einer Person. Die Person erhält keine Aufmerksamkeit, wird bewusst nicht angeschaut, erhält keine Rückmeldungen. Dieses Verhalten kann auch im Zusammenhang mit Mobbing vorkommen.

Vernachlässigung meint die passive oder passiv-aggressive Unaufmerksamkeit gegenüber den Bedürfnissen, der Pflege oder dem Wohlbefinden einer Person⁵⁹. Es handelt sich dabei um eine Unterlassung in Bezug auf die Befriedigung der (psychischen) Bedürfnisse einer Person⁶⁰. Vernachlässigung kann als ein Beziehungsmuster definiert werden, bei dem die psychischen Bedürfnisse einer Person von einer wichtigen Bezugsperson konsequent missachtet, ignoriert, entwertet oder nicht gewürdigt werden⁶¹.

⁴⁸ Université de Lausanne: *Atteintes à la personnalité*, unil.ch, Zugriff am 03.08.2022

⁴⁹ Krug, E. G., Mercy, J. A., Dahlberg, L. L. & Zwi, A. B. (2002). The world report on violence and health. The Lancet, 360(9339), 1083–1088. [https://doi.org/10.1016/S0140-6736\(02\)11133-0](https://doi.org/10.1016/S0140-6736(02)11133-0), Zugriff am 22.08.2022

⁵⁰ Schweizerische Kriminalprävention, <https://www.skppsc.ch/de/themen/gewalt/drohungen/>, Zugriff am 17.7.2022

⁵¹ Juraforum, <https://www.juraforum.de/lexikon/demuuetigung>, Zugriff am 17.7.2022

⁵² American Psychological Association, <https://dictionary.apa.org/humiliation>, Zugriff am 16.7.2022

⁵³ Larousse: Définitions : dévaloriser – Dictionnaire de français Larousse, Zugriff am 03.08.2022

⁵⁴ Wortbedeutung.info: blossstellen: Bedeutung, Definition, Synonym – Wortbedeutung.info, Zugriff am 03.08.2022

⁵⁵ Wortbedeutung.info: hänseln: Bedeutung, Definition, Synonym – Wortbedeutung.info, Zugriff am 03.08.2022

⁵⁶ Cambridge Dictionary: MOCKING | meaning in the Cambridge English Dictionary, Zugriff am 03.08.2022

⁵⁷ Cambridge Dictionary: DEFAMATION | signification, définition dans le dictionnaire Anglais de Cambridge, Zugriff am 03.08.2022

⁵⁸ Cambridge Dictionary: BELITTLE | signification, définition dans le dictionnaire Anglais de Cambridge, Zugriff am 03.08.2022

⁵⁹ American Humane Association. (1980). Definitions of national study data items and response categories. In Technical Report 3. Author Denver, CO.

⁶⁰ Mountjoy, M., Brackenridge, C., Arrington, M., Blauwet, C., Carska-Sheppard, A., Fasting, K., Kirby, S., Leahy, T., Marks, S., Martin, K., Starr, K., Tiivas, A. & Budgett, R. (2016). International Olympic Committee consensus statement: Harassment and abuse (non-accidental violence) in sport. British Journal of Sports Medicine, 50(17), 1019–1029. <https://doi.org/10.1136/bjsports-2016-096121>

⁶¹ ScienceDirect: Emotional Neglect – an overview | ScienceDirect Topics, Zugriff am 03.08.2022

Eine Form von sozialer Vernachlässigung ist, wenn einer Person der Kontakt zu Gleichaltrigen verweigert wird. Physische Vernachlässigung ist der Entzug von physischer Versorgung inklusive Nahrung und Flüssigkeit.

Invalidierende Kommunikation (Gaslighting): Invalidierende Kommunikation ist eine wissenschaftliche Bezeichnung für Gaslighting. «Invalidieren» bedeutet entwerten. Wer einen anderen Menschen invalidiert, vermittelt ihm, dass seine Gefühle, Gedanken und Wahrnehmungen unwichtig oder falsch sind. Ziele dieser Art von Kommunikation ist es oft, Macht über das Gegenüber zu haben und die emotionale Abhängigkeit zu erhalten oder zu vergrössern. Gaslighting schürt gezielt Selbstzweifel, hilft der gewaltausübenden Person mehr Macht über die gewaltbetroffene Person zu gewinnen, funktioniert, wenn die gewaltbetroffene Person der gewaltausübenden Person vertraut. Gaslighting entwickelt sich über einen langen Zeitraum hinweg (oft stellt man erst nach Jahren fest, dass man systematisch manipuliert wurde) und ist mit vermeintlicher Fürsorge verbunden⁶².

Gaslighting ist eine Manipulationstechnik, ein emotionaler Psychoterror bzw. ein systematischer Missbrauch, bei dem die gewaltausübende der gewaltbetroffenen Person falsche Informationen gibt. Diese zielt darauf ab, dass die gewaltbetroffene Person ihrer eigenen Wahrnehmung misstraut. Diese kann schliesslich nicht mehr zwischen Wahrheit und Schein unterscheiden. Die Absicht solcher Aktionen ist es, die Betroffenen zu verwirren, sie einzuschüchtern und zutiefst zu verunsichern. Gaslighting kann im Grunde in jeder Beziehung entstehen, die auf Liebe, Hierarchie, Angst oder Abhängigkeit basiert. Dabei werden vor allem unsichere Menschen zum Opfer. Menschen, die dazu neigen, andere zu idealisieren und sich von ihnen abhängig zu machen, sind dabei besonders gefährdet⁶³.

Belästigung bezeichnet unerwünschtes oder erzwungenes Verhalten, das die Integrität einer Person verletzt. Besonders verbreitet ist der Begriff der sexuellen Belästigung. Dieser ist auch strafrechtsrelevant (Art. 198 StGB). Die Belästigung kann physisch (ungewolltes Berühren) oder verbal (vulgäre resp. unanständige Ausdrücke, Bemerkungen zu

Geschlechtsteilen oder zum Sexualleben des Opfers) erfolgen⁶⁴. Belästigung kann sich in verschiedenen Formen äussern. Dazu gehören abfällige Witze über eine Person, die Verbreitung von peinlichen oder erschütternden Geschichten über eine Person, unerwünschte, beleidigende oder feindselige Gesichtsausdrücke, schriftliches oder grafisches herabsetzendes Material über die Person etc.⁶⁵.

Mobbing ist unerwünschtes, wiederholtes und absichtlich aggressives Verhalten, das in der Regel unter Gleichaltrigen auftritt. Es beinhaltet ein tatsächliches oder gefühltes Machtungleichgewicht. Oft findet sich auch das Muster, dass eine Einzelperson von einer ganzen Gruppe gemobbt wird. Hierbei werden neben dem Opfer Täter, Mittäterinnen und Bystander unterschieden. Mobbing kann Handlungen wie Drohungen, das Verbreiten von Gerüchten oder Unwahrheiten, körperliche oder verbale Angriffe auf eine Person und den bewussten Ausschluss einer Person umfassen⁶⁶. Mobbing findet sowohl in der realen Welt als auch der digitalen Welt (Cypermobbing) statt und erstreckt sich über einen gewissen Zeitraum (in der Regel mehrere Monate; keine Einzeltat).

Hazing (frz.: bizutage) ist eine organisierte, in der Regel teambasierte Form des Mobbing im Sport, bei der neue Teammitglieder von älteren Teammitgliedern erniedrigt und in oft gefährlicher Weise angeleitet werden, etwas zu tun⁶⁷. Oft findet Hazing in Form von Initiationsritualen statt.

Als **Stalking** bezeichnet man das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen und Belästigen eines Menschen, so dass dessen Sicherheit bedroht und seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt wird^{68,69}.

Die **Kontrolle der Privatsphäre** beinhaltet Handlungen, die darauf abzielen, das Opfer zu kontrollieren und seinen freien Willen einzuschränken oder zu unterdrücken. Dazu gehören soziale Gewalt wie Bevormundung, Verbote oder die strenge Kontrolle von Familien- und Aussenkontakten⁷⁰. Diese Gewaltform kommt besonders in Beziehungen mit starkem Machtgefälle vor, wie sie auch zwischen Trainerinnen und Trainern und Sportlern und Athletinnen bestehen können.

⁶² Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Gaslighting [bayern-gegen-gewalt.de], Zugriff am 03.08.2022

⁶³ Stangl, W.: Gaslighting. Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik, Zugriff am 17.7.2022.

⁶⁴ Schweizerische Kriminalprävention, <https://www.skppsc.ch/de/themen/sexuelle-uebergrieffe/sexuelle-uebergrieffe-missbrauch/>, Zugriff am 17.7.2022

⁶⁵ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau; Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/arbeit/sexuelle-belaestigung-am-arbeitsplatz.html>, Zugriff am 29.07.2022.

⁶⁶ Mountjoy, M., Brackenridge, C., Arrington, M., Blauwet, C., Carska-Sheppard, A., Fasting, K., Kirby, S., Leahy, T., Marks, S., Martin, K., Starr, K., Tiivas, A. & Budgett, R. (2016). International Olympic Committee consensus statement: Harassment and abuse (non-accidental violence) in sport. British Journal of Sports Medicine, 50(17), 1019–1029. <https://doi.org/10.1136/bjsports-2016-096121>

⁶⁷ Mountjoy, M., Brackenridge, C., Arrington, M., Blauwet, C., Carska-Sheppard, A., Fasting, K., Kirby, S., Leahy, T., Marks, S., Martin, K., Starr, K., Tiivas, A. & Budgett, R. (2016). International Olympic Committee consensus statement: Harassment and abuse (non-accidental violence) in sport. British Journal of Sports Medicine, 50(17), 1019–1029. <https://doi.org/10.1136/bjsports-2016-096121>

⁶⁸ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann: Publikationen Gewalt [admin.ch], Zugriff am 03.08.2022

⁶⁹ Schweizerische Kriminalprävention: Schweizerische Kriminalprävention | Stalking [skppsc.ch], Zugriff am 03.08.2022

⁷⁰ Schweizerische Kriminalprävention, <https://www.skppsc.ch/de/themen/gewalt/haeusliche-gewalt/>, Zugriff am 17.7.2022.

Missbräuchliche Bestrafung: Während Bestrafungen bei Regelverstössen durchaus ihre Berechtigung haben können, bieten Bestrafungen auch Potenzial für Missbrauch. Willkürliche Bestrafungen oder Ungleichbehandlungen können eine Form von Gewalt sein. Zudem kann auch die Art der Bestrafung missbräuchlich sein, etwa wenn diese die bestrafte Person blossstellt oder demütigt. Strafrechtlich relevant ist dabei meist nur die Körperstrafe, welche – ausserhalb der Familie – verboten ist. Dies heisst aber nicht, dass die anderen Formen nicht auch missbräuchlich und schädlich für die Betroffenen sind.

Bedeutung der Überforderung und psychischer Persönlichkeitsverletzungen im Sport

Sport wird aufgrund unterschiedlicher Motive betrieben. Am Anfang jedes Sporttreibens stehen jedoch Spass und Freude an der Bewegung, am Tun an und für sich. Im weitesten Sinne geht es um das persönliche Wohlbefinden. Andere Motive wie Leistung (Selbstwert), Erfolg (Macht), das Mitwirken in einem Verein oder Verband (Anschluss, Bindung) und gesundheitliche Aspekte können im Laufe einer Sportbiografie dieses erste grundsätzliche Motiv ergänzen.

Leistungssport als spezifische Form des Sporttreibens ist zentral mit dem Ziel der Leistungsverbesserung oder Leistungserhaltung verbunden. In diesem Bestreben versuchen die Akteure und Akteurinnen, die Leistung mit allen erdenklichen Mitteln zu optimieren. Das bringt Athletinnen und Athleten immer wieder an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit oder auch darüber hinaus. Eine Gefahr der Überforderung ist damit gegeben.

Das Streben nach Höchstleistung ist oft ein jahrelanger Prozess, der nur durch die Unterstützung verschiedener Fördergefässe und Instanzen möglich ist. Um ein hohes Leistungsniveau zu erreichen, muss das Sporttraining bereits in einem frühen Alter aufgenommen werden. Auf Grund der sehr hohen Eigenmotivation sind die Athletinnen und Athleten oft bereit, sehr grosse Entbehrungen auf sich zu nehmen. Zudem führt die Abhängigkeit von Fördersystemen auch zu einer persönlichen Abhängigkeit von den im System tätigen Personen. Ergänzend herrscht in diesen Systemen ein sehr grosses Machtgefälle (Trainer, Funktionärinnen etc. haben ein viel grösseres Know-how betreffend Förderung und sind zugleich oft auch Selektionäre). Dies führt dazu, dass Sportlerinnen und Athleten potenziell einem hohen Risiko von Missbrauch ausgesetzt sind und teilweise bereit sind, die mit diesem Machtgefälle verbundenen Persönlichkeitsverletzungen bis zu einem gewissen Grad in Kauf zu nehmen. Trainerinnen und Funktionäre sind sich dieser Macht-

fülle oft nicht bewusst – und auch nicht ihrer entsprechend höheren Sorgfalts- und Fürsorgepflicht gegenüber den von ihnen begleiteten Sportlern und Athletinnen. Im (Leistungs-)Sport werden intensive Bindungen eingegangen. Dadurch wird der heranwachsende Mensch enorm geprägt. Trainerinnen und Trainer übernehmen schnell einmal die Rolle von Vätern und Müttern (benennen das ab und zu sogar so) und kommen damit in eine Position, die das ganze spätere Leben der Athletinnen und Athleten auf tückische Art prägen kann. Das wird letzteren oft erst nach ihrer Karriere bewusst; unter anderem, weil sie von aussen auf auffälliges Verhalten in Beziehungen oder im Leistungskontext angesprochen werden oder selbst in diesen Kontexten ihre Defizite realisieren.

Traditionen und Mythen prägen die Kultur im Leistungssport⁷¹. Das führt zu Normalisierungen von fragwürdigen Methoden und Verhaltensweisen (wie z.B. Training mit leichten Verletzungen, missbräuchlichen Bestrafungen usw.) Dieses «Normalisierungsphänomen» findet sich sowohl auf Seite der Trainerinnen und Funktionäre als auch auf Seite der Sportlerinnen und Athleten («Bei uns trainieren alle mit Verletzungen» oder «Es ist normal, dass der Trainer uns anschreit»).

Weitere beispielhafte Risikofaktoren sind im Faktenblatt «Schutz vor physischer und sexualisierter Gewalt» (Kap. 7. 3.) aufgelistet.

Überhärte im Umgang mit jungen Athletinnen und Athleten entstammt oft einem Kontrollbedürfnis aus Angst vor Kontrollverlust über die Leistungsentwicklung der jungen Leute und aus Angst vor Misserfolg. Damit kommt ein unterordnendes Kommunikationsmuster in Gang, das sich in psychischer Gewalt äussern kann. Um vermeintlich die Kontrolle zu behalten, wird etwa auf Ignoranz, soziale Kälte (z. B. nicht grüssen), übertriebene Härte und Strafen zurückgegriffen.

Gewalt und Missbrauch im Sport betreffen Sportler und Athletinnen jeden Alters, in allen Sportarten und auf jedem Leistungsniveau. Psychischer Missbrauch ist die häufigste Form von Gewalt im Leistungssport. Studien gehen davon aus, dass bis zu 75 % der Athletinnen und Athleten im Leistungssport psychischen Missbrauch erleben. Gewaltausübende Personen im Sport sind unter anderem Mitglieder des ärztlichen und des Trainerteams sowie Peers und Trainings- und Teamkolleginnen und -kollegen. Man geht von einer erheblichen Dunkelziffer bezüglich Gewalt und Missbrauch im Sport aus. Die Folgen von Gewalt und Missbrauch für die psychische Gesundheit sind verheerend und langjährig. Sie können einhergehen mit

⁷¹ Centre for sport and human rights: [white-paper-june-2022.pdf](https://www.sporthumanrights.org/white-paper-june-2022.pdf) (sporthumanrights.org), Zugriff am 03.08.2022

reduzierter Leistung und ausbleibenden Erfolgen, frühem Ausscheiden aus dem Sport, Minderung des Selbstwertes, Störungen des Körperbildes, gestörtem Essverhalten und Essstörungen, Substanzgebrauchsstörungen, Depressionen, Ängsten, Selbstschädigungen und Suiziden⁷².

Neben all den positiven Auswirkungen, welcher Sport auf Athletinnen und Athleten haben kann, dürfen diese negativen Aspekte und das Missbrauchspotenzial nicht ausgeblendet werden. Verantwortliche in Verbänden und Vereinen müssen sich ihrer Verantwortung bewusst sein und durch strukturelle Massnahmen dazu beitragen, dass Sportlerinnen und Athleten ihren Sport in einem sicheren Umfeld ausüben können – und zwar sowohl im Breiten- wie im Leistungssport.

8.5 Förderung der ganzheitlichen Entwicklung

Ziel

Alle Menschen im Sport sollen die Möglichkeit und Chance zu einer ganzheitlichen Entwicklung erhalten. Übergeordnetes Ziel ist es, dass sie alle an Trainings und Wettkämpfen teilnehmen können, welche ihre optimale sensorische, motorische, soziale, emotionale und kognitive Entwicklung ermöglichen. Dazu soll ihr Alter, ihre physische und psychische Entwicklung sowie ihr individueller Reifegrad berücksichtigt werden. Darauf sollen alle Wettkampf- und Fördersysteme ausgerichtet sein. Das Schweizer Sportsystem ist für diese ganzheitliche Entwicklung von professionellen und semiprofessionellen Athletinnen und Athleten über deren Karriereende hinaus mitverantwortlich (in den Niederlanden z.B. bis 2 Jahre nach Beendigung der Spitzensportkarriere).

Kinder und Jugendliche sind in ihrer Entwicklung stark von Umweltfaktoren und Umweltreizen abhängig. Gleichzeitig verfügen sie über eingeschränkte Rechte und sind nur zum Teil urteilsfähig. Zudem betreiben sie ihren Sport unter extremen Machtungleichgewichten. Ziel ist es deshalb, dass ihr Recht auf eine ganzheitliche Entwicklung von den übrigen Funktionsträgern im Sport und durch entsprechende Strukturen und Prozesse geschützt wird.

Begriffsverständnis

Förderung beschreibt finanzielle, moralische oder emotionale Unterstützung⁷³. Förderung durch Menschen hat zum Ziel, dass jede Person ihr motorisches, kognitives, emotionales und soziales Potenzial umfassend entwickeln kann⁷⁴.

Ganzheitliche Entwicklung beschreibt die Veränderung einer Person als Ganzes in einem zeitlichen Prozess. Dabei werden Subjektivität, Individualität und Umwelt miteinbezogen sowie Körper und Psyche berücksichtigt. Das heisst: Jede Person wird als einzigartig betrachtet, mit eigenen und damit auch einzigartigen Bedürfnissen. Daneben verfügt jeder Mensch über die psychischen Grundbedürfnisse. Dazu gehören Lustgewinn/Unlustvermeidung, Bindung, Selbstwertschutz/Selbstwerterhöhung und Orientierung/Kontrolle⁷⁵. Bei Kindern wird zwischen fünf Entwicklungsbereichen differenziert: Sensorik, Motorik, soziale Entwicklung, emotionale Entwicklung und kognitive Entwicklung.

Besonders im Jugendalter (10–20 Jahre) müssen neue Herausforderungen oder Lernaufgaben bewältigt werden. In diesem Sinne spricht man u.a. von folgenden Entwicklungsaufgaben:

- Eingehen intimer Beziehungen
- Entwickeln einer Identität
- Aufbauen einer Zukunftsperspektive
- Entwickeln von Selbstständigkeit und Selbstkontrolle
- Aufbauen und erweitern sozialer Kompetenzen
- Ablösen von den Erziehungsberechtigten
- Umgehen mit physiologischen und biologischen Veränderungen
- Bilden neuer sozialer Beziehungen etc.

⁷² Reardon CL, Hainline B, Aron CM, Baron D, Baum AL, Bindra A, et al. Mental health in elite athletes: International Olympic Committee consensus statement. Br J Sports Med. 2019;53(11):667–99./Stafford A, Alexander K, Fry D. 'There was something that wasn't right because that was the only place I ever got treated like that': Children and young people's experiences of emotional harm in sport. Childhood. 2015;22:121–37. Zitiert nach Malte Christian Claussen: Gewalt und Missbrauch im Leistungssport. <https://doi.org/10.4414/bms.2020.19405>, Zugriff am 15.7.2022

⁷³ Wortbedeutung.info: Förderung: Bedeutung, Definition, Beispiele – Wortbedeutung.info, Zugriff am 03.08.2022

⁷⁴ Dorsch – Lexikon der Psychologie: Förderung, individuelle – Dorsch – Lexikon der Psychologie [hogrefe.com], Zugriff am 03.08.2022

⁷⁵ Grawe, K. (2004). Neuropsychotherapie. Göttingen: Hogrefe.

Die WHO propagiert zur Bewältigung von Herausforderungen und Problemen des Alltags Fertigkeiten, sogenannte Lebenskompetenzen (life skills). Diese ermöglichen es den Menschen, effizient damit umzugehen, und gehören dementsprechend zu einer ganzheitlichen Entwicklung.

Im Sport werden oft fünf Ebenen der (Karriere-)Entwicklung der Athletinnen und Athleten herangezogen: die athletische, die psychologische, die psychosoziale, die schulisch/berufliche und die finanzielle Ebene. Für eine ganzheitliche Entwicklung müssen alle diese Ebenen berücksichtigt werden.

Minderjährige Sportlerinnen und Athleten sind unter 18 Jahre alt und nicht erwachsen im rechtlichen Sinne. Gemäss Zivilrecht ist eine Person in der Schweiz mit 18 Jahren volljährig^{76,77}.

Trotz ihrer «Unmündigkeit» bis zum Alter von 18 Jahren haben Jugendliche eine gewisse rechtliche Selbstständigkeit und Selbstbestimmung. Sobald ein Kind urteilsfähig ist, soll es über bestimmte Fragen, die besonders nah mit seiner Persönlichkeit verbunden sind, selber entscheiden können. Man spricht vom Selbstbestimmungsrecht der Jugendlichen. Urteilsfähig ist ein Kind nach der Rechtsprechung, wenn es einerseits die intellektuelle Fähigkeit hat, Sinn, Zweckmässigkeit und Wirkungen einer bestimmten Handlung zu erkennen. Andererseits muss es über die Fähigkeit verfügen, nach seinem freien Willen zu handeln. Das hängt von der individuellen Entwicklung und der konkreten Entscheidung bzw. der zu beurteilenden Materie ab. Bei körperlichen Eingriffen (medizinische Behandlungen) geht man von einer Urteilsfähigkeit ab 10 bis 14 Jahren aus⁷⁸.

Vernachlässigung: Ein wichtiger Begriff in diesem Bereich ist Vernachlässigung. Unter Vernachlässigung (engl. neglect, frz. négligence) versteht man die passive oder passiv-aggressive (mutwillige) Unaufmerksamkeit gegenüber den Bedürfnissen, der Pflege oder allgemein dem Wohlbefinden einer Person⁷⁹. Hierzu gehört auch die Unterlassung in Bezug auf die physische und psychische Sicherheit einer Person⁸⁰. Insbesondere die psychologischen Grundbedürfnisse sind hierbei zu berücksichtigen, sei dies nach der Betrachtungsweise von Ryan und Deci^{81, 82}.

Bedeutung der Förderung der ganzheitlichen Entwicklung im Sport

Sportler und Athletinnen, insbesondere minderjährige, müssen sich nicht nur im Sport weiterentwickeln, sondern gleichzeitig in vielen weiteren (Lebens-)Bereichen. Das betrifft beispielsweise intellektuelle Fähigkeiten oder soziale Kompetenzen. Die Umwelt jeder Sportlerin und jedes Athleten ist individuell und wird subjektiv wahrgenommen. Sie ist zentral für eine ganzheitliche Entwicklung. Je mehr Zeit ein junger Mensch in einem sportlichen Umfeld verbringt, desto mehr muss dieses die (Mit-) Verantwortung für die ganzheitliche Entwicklung der Sporttreibenden tragen. Eine ganzheitliche Entwicklung im Kindes- und Jugendalter ist zentral für die Zukunft der betroffenen Person und muss deshalb durch das relevante Sportsystem nicht nur geschützt, sondern gefördert werden. Da eine Spitzensportkarriere oft langjährige, hohe Trainingsumfänge (je nach Sportart und Altersgruppe 10-30 Stunden pro Woche) erfordert, besteht die Gefahr, dass eine ganzheitliche Entwicklung gefährdet ist und nicht-sportliche Entwicklungsbereiche vernachlässigt werden.

In Sportkulturen finden sich zudem Mythen und Traditionen, die einer ganzheitlichen Entwicklung widersprechen und teilweise auch die Vernachlässigung von psychischen Grundbedürfnissen begünstigen. Mythen wie «no pain – no gain» oder «go hard or go home» führen zu einer Normalisierung von Überhärte im Umgang mit Sportlerinnen und Athleten, aber auch in deren Umgang mit sich selbst. Unsicherheit von Trainerinnen und Funktionären kann ergänzend auch als Faktor gesehen werden, welcher ganzheitliche Entwicklung gefährdet. Ein Kontrollbedürfnis über junge Sportlerinnen und Athleten kann aus Angst vor Misserfolg oder Unsicherheit betreffend Führung junger (pubertätierender) Menschen entstehen. Ergänzungen zu diesen Punkten finden sich auch im Faktenblatt Schutz vor Überforderung und psychischer Gewalt (Kapitel 8.4).

⁷⁶ Wortbedeutung.info: Athlet: Bedeutung, Definition, Synonym – Wortbedeutung.info, Zugriff am 03.08.2022

⁷⁷ Wortbedeutung.info: minderjährig: Bedeutung, Definition, Synonym – Wortbedeutung.info, Zugriff am 03.08.2022

⁷⁸ Universität Basel: Was haben Kinder rechtlich zu sagen? | Universität Basel [unibas.ch], Zugriff am 03.08.2022

⁷⁹ American Humane Association. (1980). Definitions of national study data items and response categories. In Technical Report 3. Author Denver, CO.

⁸⁰ Mountjoy, M., Brackenridge, C., Arrington, M., Blauwet, C., Carska-Sheppard, A., Fasting, K., Kirby, S., Leahy, T., Marks, S., Martin, K., Starr, K., Tiivas, A. & Budgett, R. (2016). International Olympic Committee consensus statement: Harassment and abuse (non-accidental violence) in sport. British Journal of Sports Medicine, 50(17), 1019–1029. <https://doi.org/10.1136/bjsports-2016-096121>

⁸¹ Ryan, R. M., & Deci, E. L. (2000). Self-determination theory and the facilitation of intrinsic motivation, social development, and well-being. American Psychologist, 55(1), 68–78. <https://doi.org/10.1037/0003-066X.55.1.68>

⁸² Grawe, K. (2004). Neuropsychotherapie. Göttingen: Hogrefe.

8.6 Sicherstellung einer umweltverträglichen Sportausübung

Ziel

Im Denken und Handeln steht die Unversehrtheit der Menschen und der Umwelt im Kontext der Sportausübung im Zentrum. Der Fokus liegt dabei auf den im Sport tätigen Personen sowie den Sportorganisationen.

Begriffsverständnis

Beim **Umweltschutz** geht es um die Erhaltung des natürlichen Lebensraums sowie der Lebensgrundlage aller auf der Erde lebenden Organismen. Neben dem Klima stehen auch die Landschaften, der Boden, das Wasser und die Luft sowie deren Auswirkungen aufeinander im Zentrum von Umweltschutzbemühungen. Dazu gehören auch natürlich ablaufende Prozesse wie Wasser- und Nährstoffkreisläufe, Populationsentwicklungen von Tieren und Pflanzen oder dynamische Veränderungen von Lebensräumen⁸³.

Umweltverträglich ist eine Tätigkeit oder Infrastruktur dann, wenn sie die geltenden Umweltvorschriften einhält und darüber hinaus den Schutz der Umwelt gewährleistet, bzw. Massnahmen trifft, um die Umweltbeeinträchtigungen zu minimieren.

Umwelt bezeichnet die Umgebung eines Systems oder einer Lebensinheit, welche(s) mit dieser in wechselseitigen Beziehungen steht. Dabei kann unterschieden werden zwischen der natürlichen Umwelt (Ökosphäre) und der «künstlichen» Umwelt (Sozio- und Technosphäre)⁸⁴.

Landschaft umfasst den gesamten Raum, wie ihn Menschen im Alltag wahrnehmen und erleben – in der Stadt, auf dem Land oder in den Bergen, auf dem Arbeitsweg oder bei der Erholung. Natürliche Prozesse prägen eine Landschaft ebenso wie menschliche Aktivitäten und Eingriffe. Doch bei aller Veränderung: Landschaft bleibt Landschaft – allerdings mit unterschiedlicher Qualität⁸⁵.

Biodiversität ist ein Begriff für den Artenreichtum von Tieren, Pflanzen, Pilzen und Mikroorganismen, für die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten, die Vielfalt der Lebensräume und die Wechselwirkungen innerhalb und zwischen diesen Ebenen.⁸⁶

Eine **nachhaltige Entwicklung** ermöglicht die Befriedigung der Grundbedürfnisse aller Menschen und stellt eine gute Lebensqualität sicher – überall auf der Welt, sowohl heute wie auch in Zukunft. Sie berücksichtigt die drei Dimensionen ökologische Verantwortung, gesellschaftliche Solidarität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gleichwertig, ausgewogen und in integrierender Weise und trägt den Belastbarkeitsgrenzen der Ökosysteme Rechnung. Dabei bildet die «Agenda 2030» der Vereinten Nationen (UNO) den globalen Referenzrahmen mit 17 globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung⁸⁷.

Bedeutung der umweltverträglichen Sportausübung

Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist Leitmotiv und verbindliche Vorgabe für die Staaten und deren Akteure. Artikel 2 («Zweck») der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt die nachhaltige Entwicklung zu einem Staatsziel. Artikel 73 («Nachhaltigkeit») fordert Bund und Kantone dazu auf, «ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits» anzustreben. Die Schwerpunkte zur Umsetzung sind in der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 zusammengefasst. Die Schweizer Bevölkerung misst dem Umweltschutz und dem Klimawandel eine hohe Bedeutung zu (vgl. untenstehende Sorgenbarometer 2021 und 2022). Um die Ziele zu erreichen, ist ein Engagement der Privatwirtschaft inklusive des organisierten Sports durch Berücksichtigung der Vorgaben und die Lancierung freiwilliger Massnahmen zentral.

Besondere Bedeutung haben dabei die oben erwähnten Nachhaltigkeitsziele der UNO: Sie sind massgebend für die Nachhaltigkeitsstrategie des IOC und auch in der Strategie von Swiss Olympic verankert.

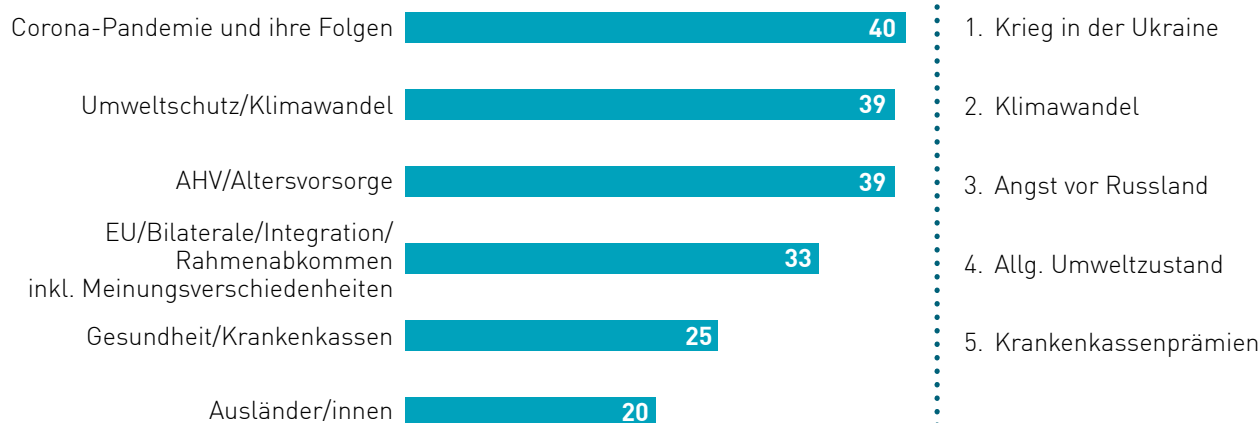
⁸³ <http://www.klima-und-umweltschutz.de/umweltschutz.html>, Zugriff am 19.08.2022

⁸⁴ <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/umwelt-49853/version-273079> Revision von Umwelt vom 19.02.2018, Zugriff am 19.08.2022

⁸⁵ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/landschaft/fachinformationen.html>, Zugriff am 19.08.2022

⁸⁶ Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz, 2017

⁸⁷ Sustainable Development Goals, SDGs <https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung.html>, Zugriff am 24.08.2022



GFS Bern, Sorgenbarometer 2021

Moneyland.ch, Sorgenbarometer April 2022

Dabei ist der Schutz der Umwelt keineswegs nur eine Vorgabe für den Sport: Der Sport selber hat ein hohes Eigeninteresse an einer gesunden Umwelt. Sporttreibende sind auf eine intakte und vielfältige Umwelt angewiesen, denn sie ist Grundlage für eine gesunde, attraktive und herausfordernde Sportaktivität. Das Naturerlebnis motiviert die Sporttreibenden, sich draussen zu bewegen.

Schliesslich ist ein sorgsamer Umgang mit der Umwelt auch eine Grundvoraussetzung dafür, dass trotz wachsender Bedürfnisse, trotz neuer Sportarten und einer steigenden Bevölkerungszahl weiterhin alle die Möglichkeit zur Sportausübung haben – und zwar in attraktiven, bebauten oder unbebauten Landschaften.

In diesem Zusammenhang spielt auch der Grundsatz der Generationengerechtigkeit eine Rolle: Gemäss dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung ist es die Verantwortung der aktuellen Generation, den folgenden Generationen eine lebenswerte und intakte Umwelt zu hinterlassen und ihnen den gleichen Lebensstandard zu ermöglichen.

Trotz umgesetzter Schutzmassnahmen belastet der Sport die Umwelt. Dessen Auswirkungen auf die Umwelt sind vielfältig und betreffen sowohl Biodiversität, Klimawandel wie auch Ressourcenverbrauch.

Die Reisewege zum Sport und zu Sport-Grossveranstaltungen verursachen dabei vermutlich die quantitativ grössten Umweltbelastungen, wobei diese je nach Sportart sehr unterschiedlich sind. Das vom BASPO finanzierte Schweizer Sportobservatorium Sportobs.ch schätzt etwa den aktuellen CO₂-Ausstoss des Schweizer Sportverkehrs auf rund 1 Million Tonnen pro Jahr.

Darüber hinaus hat der Sport Auswirkungen auf die Natur und die Artenvielfalt. Störwirkungen entstehen durch individuelle wie auch infrastrukturbedingte Eingriffe in Ökosysteme. Dazu gehören zum Beispiel Licht- und Lärmbelastungen bei Sportveranstaltungen oder Störwirkungen durch einzelne Sporttreibende. Schliesslich sind auch der Ressourcen-, Energie- sowie Flächenbedarf für Produktion, Bau und Unterhalt von Sportinfrastrukturen und Sportmaterialien eine Belastung für die Umwelt.

8.7 Schutz des fairen sportlichen Wettkampfs

Ziel

Dank klarer Regeln, Prävention, Kontrolle und Sanktionen ist der Schweizer Sport vor Doping, Wettkampfmanipulationen und groben Verletzungen der Sportregeln bestmöglich geschützt.

Begriffsverständnis

Mit dem «Schutz des fairen sportlichen Wettkampfs» ist die Absage an Doping, Wettkampfmanipulationen und grobe Verletzungen der Sportregeln gemeint.

Doping beschreibt den Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport.⁸⁸

Ein **Dopingverstoss** umfasst alle Widerhandlungen gegen das Doping-Statut von Swiss Olympic und die darin festgelegten Tatbestände, die folglich die Definition von «Doping» ergänzen.⁸⁹

Zu **Wettkampfmanipulationen**⁹⁰ gehören vorsätzliche Abmachungen, Handlungen oder Unterlassungen, die auf eine unlautere Veränderung des Ergebnisses oder des Verlaufs eines Sportwettbewerbs abzielen. So soll die Unvorhersehbarkeit des genannten Sportwettbewerbs ganz oder teilweise aufgehoben werden, um einen ungerechtfertigten Vorteil für sich selbst oder andere zu erlangen.

Bei **Sportwetten** werden Geldwerte gesetzt, in der Erwartung geldwerter Gewinne. Dabei geht es darum, ein künftiges und ungewisses Ergebnis eines Sportwettbewerbs vorauszusagen.

Zu den **Wettbewerbsbeteiligten** gehören natürliche oder juristische Personen, die einer der folgenden Kategorien angehören:

- Sportlerinnen und Athleten (Personen oder Personengruppen), die an Sportwettbewerben teilnehmen
- Betreuerinnen und Betreuer umfassen Trainer, Managerinnen, Agentinnen, Mannschaftsmitarbeitende, Mannschaftsfunktionäre, Ärztinnen oder medizinische Betreuer. Sie arbeiten mit an Sportwettbewerben teilnehmenden oder sich auf sie vorbereitenden Sportlerinnen und Athleten oder behandeln diese.
- Funktionärinnen und Funktionäre sind Eigentümer, Anteilseignerinnen, Führungskräfte oder Mitarbeitende der Organisationen, die Sportwettbewerbe veranstalten oder fördern. Dazu gehören auch Schiedsrichter, Jury-Mitglieder und sonstige akkreditierte Personen. Der Begriff umfasst auch

die Führungskräfte und Mitarbeitenden von internationalen Sportorganisationen oder anderen zuständigen Sportorganisationen, die den Wettbewerb anerkennen.

Insider-Informationen sind Informationen in Bezug auf einen Wettbewerb oder eine Sportart, über die eine Person aufgrund ihrer Position verfügt. Nicht dazu gehören Informationen, die bereits veröffentlicht wurden oder allgemein bekannt sind. Auch nicht gemeint sind Informationen, die für die interessierte Öffentlichkeit leicht zugänglich sind oder die im Einklang mit den Regeln und Vorschriften offengelegt wurden, die für den betreffenden Wettbewerb gelten.

Grobe Verletzung der Sportregeln meint die bewusste und schwerwiegende Missachtung der fundamentalen Grundwerte des Sports sowie der Spiel- und Wettkampfgreglemente. Zu diesen Grundwerten gehören das Fair Play und der Verzicht auf unlautere Vorteile und Mittel im Sportbetrieb. Diese Grundwerte umfassen auch den Respekt und die Achtung gegenüber sich selber, den Gegnerinnen und Gegnern, den Spielregeln, den Entscheidungen der Schiedsrichterinnen, gegenüber den Zuschauern, den Tieren und der Umwelt.⁹¹

Das Beachten der Grundwerte des Sports zeigt sich im Bemühen der Sportler und Athletinnen, die Regeln konsequent und bewusst (auch unter erschwerten Bedingungen) einzuhalten oder sie zumindest nur selten zu übertreten. Zudem geht es darum, im Interesse der Chancengleichheit im Wettkampf weder unangemessene Vorteile entgegenzunehmen noch unangemessene Nachteile des Gegners auszunutzen – und auch den Gegner oder die Gegnerin nicht als Feind zu sehen, sondern als Person und Partner zu achten.⁹²

Bedeutung des Schutzes des fairen sportlichen Wettkampfs

Die Würde und die gesundheitliche Integrität jedes Menschen im Sport ist das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Durch die zunehmende Professionalisierung und Kommerzialisierung hat der Sport heute eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung. Einzelne internationale Sportverbände, von denen einige ihren Sitz in der Schweiz haben, verfügen über eine grosse wirtschaftliche Macht. Die zunehmende Bedeutung des Sports und die damit zusammenhängenden finanziellen Interessen eröffnen neue Handlungsfelder für Korruptions- und Manipulationshandlungen.

⁸⁸ SpoFöG, Art. 19, Zugriff am 16.08.2022

⁸⁹ Doping-Statut von Swiss Olympic, Art. 1, Zugriff am 16.08.2022

⁹⁰ Übereinkommen des Europarates gegen die Manipulation von Sportwettbewerben, Zugriff am 16.08.2022

⁹¹ Ethik-Statut des Schweizer Sports

⁹² Lexikon der Ethik im Sport: Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, 2001

Illegale Wetten führen zu Manipulationen und Korruption unter den Akteuren in der Welt des Sports. Sie beeinflussen die Resultate von Wettkämpfen und bedrohen die Integrität des Sports. Durch die Manipulation von Wettkämpfen können Kriminelle enorme Gewinne einstreichen. Dazu gesellt sich das Problem der Geldwäscherei. Insbesondere Wetten im nicht regulierten Markt dienen bisweilen auch dazu, Gelder des organisierten Verbrechens zu waschen. Der Sport wird dabei als Vehikel krimineller Aktivitäten missbraucht, die nur mit Hilfe von Regierungen und der Strafbehörden einzudämmen sind, auch wenn diese wohl nie ganz gestoppt werden können.

Als Antwort auf diese Entwicklung hat der Bundesrat 2012 einen Bericht zur «Korruptionsbekämpfung und Wettkampfmanipulation im Sport» verfasst. Darin steht: «Korruption sowie im Zusammenhang mit Wettbetrug stehende Spielmanipulationen stellen neben Doping und Gewalt besondere Bedrohungen für den Sport dar. Korruptes und betrügerisches

Handeln steht im Widerspruch zu den grundlegenden Werten des Sports, dessen Regeln sich an den Prinzipien von Fairness und Respekt orientieren.»⁹³

Doping greift die fundamentalen sportlichen Werte wie Gesundheit, Fairness, Leistungsbereitschaft, Integrität und Chancengleichheit an. Deshalb räumen das BASPO und Swiss Olympic der Dopingbekämpfung höchste Priorität ein und arbeiten aktiv mit der Stiftung Swiss Sport Integrity (vormals Antidoping Schweiz) zusammen. Diese ist das unabhängige Kompetenzzentrum für Dopingbekämpfung und -prävention in der Schweiz. Die Stiftung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Integrität des Sports durch Dopingkontrollen, Ermittlungen, Dopingprävention, angewandte Forschung, Entgegennahme und Untersuchung von Meldungen zu Ethikverstössen sowie durch nationale und internationale Zusammenarbeit. Leistungsvereinbarungen mit Bund und Swiss Olympic gewährleisten eine nachhaltige und wirksame Bekämpfung von Doping.

8.8 Verzicht auf den Konsum von Tabak und Alkohol während des Sports

Ziel

Regelmässiges Sporttreiben schützt nicht automatisch vor einem problematischen Konsum von Alkohol und Tabak. Der Schweizer Sport unterstützt deshalb die Ziele der Nationalen Strategie Sucht und der Nationalen Strategie zur Prävention nicht-übertragbarer Krankheiten (NDC, 2017–2024), die eine Reduktion des Tabakkonsums und einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol anstreben.

Begriffsverständnis

Umfassende wissenschaftliche Informationen zu den einzelnen Suchtmitteln und deren Wirkungen finden sich hier:

- Auf www.suchtschweiz.ch sind Informationen zu den einzelnen Substanzen aufgeschaltet sowie Resultate von Erhebungen zum Konsum in der Schweiz.
- Auf www.at-schweiz.ch finden sich wissenschaftliche Studien und Berichte rund um das Thema Tabak.

- Auf www.freefairfuture.ch (Website des Kinder- und Jugendprogramms des Tabakpräventionsfonds, TPF) finden sich verschiedenste Informationen zu Tabakprodukten. Zudem werden unter «Transparency and Truth» die Machenschaften der Tabakindustrie thematisiert.

Konsum von Tabakprodukten: Die Tabakpflanze ist die einzige Pflanze, die den Wirkstoff Nikotin enthält. Nikotin schützt die Pflanze vor Insektenfrass, deshalb enthalten viele Insektenschutzmittel Nikotin. Mit Tabak und Tabakprodukten gemeint sind in diesem Faktenblatt sämtliche nikotinhaltigen Produkte^{94, 95}:

- Zigarette, Shisha
- Zigarren, Zigarillos und Pfeife
- Schnupftabak und Snus
- E-Zigarette (Liquids)
- Tabakerhitzer (IQOS)
- Nikotinersatzprodukte: z. B. Pflaster, Kaugummi, Inhalatoren, Sprays, Tabletten

⁹³ Bericht in Erfüllung des Postulats 11.3754 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates vom 28. Juni 2011, S. 2

⁹⁴ Text und Video zu E-Zigaretten und IQOS: <https://www.coolandclean.ch/de/themen/tabak/E-Zigaretten--der-Schein-truegt>

⁹⁵ Factsheet-Dossier Nikotinprodukte: [27611462a239272119be8ac7f548ccacfb7dd5b.pdf](https://www.addictionsuisse.ch/27611462a239272119be8ac7f548ccacfb7dd5b.pdf) (addictionsuisse.ch)

Beim Konsum aller Nikotinprodukte stellt sich sehr schnell eine Abhängigkeit ein⁹⁶. Der Rauch oder Dampf, der inhaliert wird, schädigt die Gesundheit und macht krank. Nikotinkonsum beeinträchtigt die Immunabwehr und kann in hohen Dosen Vergiftungen hervorrufen. Auch der passive Konsum von Rauch oder Dampf von Nikotinprodukten verursacht Beeinträchtigungen und gesundheitliche Schäden.

Damit der Tabakrauch überhaupt inhaliert werden kann, mischt die Tabakindustrie eine Vielzahl von Zusatzstoffen bei. Diese wandeln sich während des Verbrennungsprozesses ebenfalls in schädliche Stoffe um⁹⁷. Im Tabakrauch sind bis zu 4500 chemische Stoffe erkennbar. Sie können erhebliche gesundheitliche Gefährdungen zur Folge haben. Viele davon sind nachweislich krebserregend.

So verursacht der Konsum von nikotinhaltenen Produkten durch das Nikotin aber auch durch andere toxische Stoffe und je nach Produkt und Art des Konsums (Rauchen, Erhitzen, etc.) viele Erkrankungen: Herz-Kreislauferkrankungen, Erkrankungen der Atemwege (wie Asthma und COPD (chronic obstructive pulmonary disease)), Krebserkrankungen oder beeinträchtigte Entwicklung des Fötus bei Schwangerschaft. Rauchen mindert die körperliche Leistungsfähigkeit⁹⁸. Der Konsum von Tabakprodukten ist der Risikofaktor Nummer eins für nichtübertragbare Krankheiten. Diese verursachen 80 % der Kosten des Gesundheitssystems in der Schweiz.

Konsum von Alkoholprodukten: In der Schweiz trinken die meisten Menschen Alkohol in unproblematischer Weise. Alkohol ist eine der ältesten psychoaktiven Substanzen der Menschheit, die das Bewusstsein, die Wahrnehmung und die Motorik beeinflusst⁹⁹. «Der Alkohol wirkt im Gehirn auf den Botenstoffwechsel und hemmt dabei die Signalverarbeitung. Kleine Mengen des Rauschmittels wirken auf den Körper entspannend und aufmunternd, doch je höher die aufgenommene Alkoholmenge, desto mehr schränkt der Alkohol die Wahrnehmung ein und beeinflusst auch das Verhalten. Unter Alkoholeinfluss fällt es dann schwerer, Entfernungen richtig einzuschätzen. Die Konzentration nimmt ab, ebenso die Reaktionsfähigkeit. Da Alkohol dem Körper Wasser entzieht, führt das oft zu Müdigkeit. Noch höhere Mengen verursachen anschliessend Verwirrtheit und Orientierungslosigkeit. Bei zwei bis drei Promille ist der Körper bereits wie betäubt. Ab drei Promille aufwärts setzt Bewusstlosigkeit ein, die lebensgefährlich sein kann. Auch die Körpertemperatur sinkt.

Wenn der Körper grosse Alkoholmengen nicht mehr bewältigen kann, spricht man von einer Alkoholvergiftung. Gefährliche Folgen sind Erbrechen, Atemprobleme und ein mögliches Koma.»¹⁰⁰

Problematischer Konsum von Alkohol macht krank: Starker und über längere Zeit regelmässiger Alkoholkonsum greift praktisch alle Organe an. Jahrelanger, regelmässiger Überkonsum von Alkohol erhöht deutlich das Risiko für Krebserkrankungen, zum Beispiel Speiseröhren-, Kehlkopf- und Magenkrebs.¹⁰¹ Auch psychische Krankheiten werden durch übermässigen Alkoholkonsum ausgelöst. Zudem erhöht der übermässige Alkoholkonsum die Wahrscheinlichkeit von Gewalt und Gewaltdelikten.

Das Gesetz regelt insbesondere den Zugang zu bzw. den Verkauf von verschiedenen Produkten für Jugendliche und bereits betrunkene Personen. Nachfolgende Ausführungen zu den unterschiedlichen problematischen Ausprägungen von Alkoholkonsum stammen von der Website des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).¹⁰²

Von «**risikoreichem Alkoholkonsum**» wird nach internationalen Standards dann gesprochen, wenn durch das Konsumieren von Alkohol die eigene Gesundheit oder diejenige anderer Personen gefährdet wird und entsprechende Schäden in Kauf genommen oder verursacht werden. Als risikoreich gilt auch der Alkoholkonsum von Personen, die – wie Kinder oder kranke Menschen – grundsätzlich auf Alkohol verzichten sollten.

Abhängiges Konsumverhalten hat gemäss Krankheitsklassifikationen der Weltgesundheitsorganisation (WHO, 2007) verschiedene Ausprägungen wie starkes Verlangen nach Alkohol, verminderte Konsumkontrolle, Vernachlässigung anderer Interessen oder anhaltender Konsum trotz starker schädlicher Folgeerscheinungen. Rund 250 000 Personen in der Schweiz sind alkoholabhängig oder zumindest stark alkoholgefährdet, davon sind rund zwei Drittel Männer (Kuendig 2010).

Der Begriff «**punktuell risikoreicher Konsum**» steht laut internationalen Richtlinien für den Konsum einer grossen Menge Alkohol – bei Frauen sind das mindestens 4 Gläser und bei Männern mindestens 5 Gläser innerhalb einiger Stunden und mindestens einmal pro Monat. Rund 20 % der Schweizerinnen und Schweizer ab 15 Jahren trinken punktuell risikoreich, mit 26,5 % etwa doppelt so viele Männer

⁹⁶ Cool and Clean – Rauchen macht süchtig

⁹⁷ <https://www.coolandclean.ch/de/themen/tabak/Rauchen-ist-sch-dlich>, Zugriff am 25.08.2022

⁹⁸ Cool and Clean – Rauchen mindert die Ausdauerleistung, Zugriff am 25.08.2022

⁹⁹ Bundesamt für Gesundheit BAG: Alkohol [admin.ch], Zugriff am 25.08.2022

¹⁰⁰ <https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/rauschkittel/alkohol/alkohol-wirkung-100.html#:~:text=Der%20Alkohol%20wirkt%20im%20Gehirn,und%20beeinflusst%20auch%20das%20Verhalten>

¹⁰¹ <https://www.coolandclean.ch/themen/alkohol/Alkohol-und-Gesundheitsrisiken.html?mgnlChannel=export&exportType=pdf>

¹⁰² Bundesamt für Gesundheit BAG: Definition Problematischer Alkoholkonsum [admin.ch], Zugriff am 25.08.2022

wie Frauen (14,9%). In der Altersgruppe der 20- bis 24-Jährigen trinken 38,2% mindestens einmal im Monat punktuell risikoreich (Suchtmonitoring 2016).

Als «**chronischer Konsum**» wird der regelmässige und wegen der Häufigkeit und Menge als risikoreich einzustufende Alkoholkonsum bezeichnet. Nach den gängigen internationalen Standards beginnt der chronisch risikoreiche Konsum für Frauen beim Trinken von 2 Standardgläsern pro Tag, bei Männern bei täglich 4 Standardgläsern. In der Schweiz trinken rund 4% der Frauen und Männer im Alter ab 15 Jahren regelmässig zu viel Alkohol. Der Anteil chronisch Alkoholkonsumierender nimmt mit dem Alter tendenziell zu.

Situationsunangepasster Konsum: Es gibt Situationen, in denen besondere Vorsicht im Umgang mit Alkohol geboten ist. Während der Schwangerschaft und der Stillzeit sollte möglichst kein Alkohol getrunken werden und auch bei der Einnahme von Medikamenten ist auf mögliche Wechselwirkungen zu achten. Bei der Arbeit und bei sportlichen Aktivitäten sowie in fortgeschrittenem Alter ist – nicht zuletzt aus Gründen der Sicherheit – der Alkoholkonsum ebenfalls einzuschränken.

Konsum von Cannabis: Cannabis gehört gemäss dem Schweizerischen Betäubungsmittelrecht zu den verbotenen Betäubungsmitteln. Je nach Häufigkeit und Menge, die konsumiert wird, kann Cannabis die Gesundheit insbesondere von jungen Menschen gefährden. Durch langfristigen Risikokonsum steigt bei Cannabiskonsumierenden die Wahrscheinlichkeit von psychischen Erkrankungen wie Depressionen, Angststörungen und Persönlichkeitsstörungen.

Als psychoaktive Droge wird Cannabis als Marihuana (getrocknete Blütenstände) oder als Haschisch (Harz der Blütenstände) mit oder ohne Tabak geraucht. Seltener wird Cannabis in Getränken oder Esswaren aufgelöst. Die Wirkung ist je nach Zusammensetzung und Dosis beruhigend, euphorisierend bis leicht halluzinogen.

Cannabis enthält rund 400 chemische Verbindungen. Das psychoaktive, das heisst berauschende Tetrahydrocannabinol (THC) ist der wichtigste Wirkstoff der Hanfpflanze. Durch das Betäubungsmittelgesetz geregelt ist nur das THC. Andere Wirkstoffe (Cannabinoiden) wie das Cannabidiol (CBD) unterstehen nicht dem Betäubungsmittelgesetz, weil sie keine vergleichbare psychoaktive Wirkung haben.

Prävention setzt ein, bevor Kinder und Jugendliche ein gesundheitsgefährdendes Verhalten zeigen. Sie sollen gestärkt und befähigt werden, damit sie Entscheidungen treffen können, die ihrer Gesundheit nicht schaden.

Je nach Substanz, Suchtproblematik und Zielgruppe zielt die Suchtprävention auf den Nicht-Einstieg in einen Konsum oder auf die Vorbeugung. Verhindert werden sollen in jedem Fall

- ein frühzeitiger Beginn des Konsums
- ein übermässiger Konsum
- negative Auswirkungen des Konsums
- ein chronischer Risikokonsum
- eine Abhängigkeit¹⁰³.

Es gibt verschiedene Ansätze, die einen Beitrag zur Prävention leisten¹⁰⁴. Prävention geschieht mittels Anpassungen der strukturellen Rahmenbedingungen. Dazu gehören zum Beispiel das Erlassen von Gesetzen, Verboten und Regeln, die Preisgestaltung oder die Regulierung der Werbung (Verhältnisprävention). Wirksam können auch Partizipation, Sensibilisierung, Schulungen und Unterstützungsangebote (Verhaltensprävention) sein.

Substanzen, die als besonders gefährlich gelten (z.B. harte Drogen oder spezielle Medikamente), sind verboten oder dürfen nur unter ärztlicher Kontrolle konsumiert werden. Alkohol und Nikotinprodukte sind keinesfalls weniger gesundheitsgefährdend als etwa harte Drogen. Langfristig gesehen verursachen Alkohol und Nikotinprodukte ein Mehrfaches an Todesfällen pro Jahr in der Schweiz im Vergleich zu harten Drogen (Alkohol: ca. 1600 Tote pro Jahr in der Schweiz/Tabak: ca. 9500 Tote pro Jahr in der Schweiz/harte Drogen: ca. 137 Tote pro Jahr in der Schweiz¹⁰⁵). Hier gilt es, insbesondere Kinder und Jugendliche zu schützen. Dies bedeutet, dass sie ohne Alkohol und Tabak aufwachsen. Eltern und andere erwachsene Bezugspersonen haben hier eine wichtige Vorbildfunktion.

Auf dem Markt sind Zigaretten erhältlich, die aus einer Mischung aus Tabak und Teilen der Cannabispflanze bestehen. THC darf bei diesen Produkten nur mit weniger als 1% nachweisbar sein. Die Zigaretten enthalten aber den Wirkstoff CBD. Da beim Konsum dieser Zigaretten der Rauch inhaliert wird, gelten dieselben gesundheitlichen Risiken wie bei den üblichen Zigaretten¹⁰⁶.

¹⁰³ Sucht Schweiz: [Konzepte-Suchtpraevention.pdf](#) [suchtschweiz.ch], Zugriff am 25.08.2022

¹⁰⁴ Sucht Schweiz: [Microsoft Word – 130107 Verhältnispraevention.docx](#) [suchtschweiz.ch], Zugriff am 25.08.2022

¹⁰⁵ Bundesamt für Gesundheit BAG: [Zahlen & Fakten: Alkohol](#) [admin.ch], Zugriff am 28.08.2022

¹⁰⁶ Bundesamt für Gesundheit BAG: [Cannabis](#) [admin.ch], Zugriff am 25.08.2022

Prävention gegen den Konsum von Tabakprodukten

Da Tabakprodukte aufgrund des Nikotins ein grosses Suchtpotenzial haben und zu schweren körperlichen Schädigungen führen, ist es am sichersten, ganz auf den Konsum zu verzichten. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen gilt es, den Konsum zu verhindern. Die Suchtgefahr ist bei ihnen noch grösser. Dies bedeutet, dass der Konsum und die Werbung für Tabak- und Nikotinprodukte im Beisein von Kindern und Jugendlichen nicht toleriert werden kann. Beides muss deshalb und von allen sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten der Sportvereine getrennt werden.

Insbesondere wenn es jugendliche Raucherinnen und Raucher im Verein gibt, soll der Konsum von Tabak- und Nikotinprodukten angesprochen werden, ohne zu verurteilen oder auszugrenzen. Dies entspricht auch einem übergeordneten Ziel der NCD-Strategie des Bundesrates, nämlich dem «Denormalisieren» des Rauchens. Die Annahme der Initiative «Kinder ohne Tabak» war bereits ein erster Meilenstein. Als Konsequenz dieses Volksentscheides wird Tabakwerbung in Zukunft verboten sein.

Prävention gegen problematischen Alkoholkonsum

Die Prävention gegen problematischen Alkoholkonsum setzt bei der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wie dem Jugendschutz ein. Ebenso müssen zusätzliche Regeln und Abmachungen getroffen werden. Diese sollen gewährleisten, dass im Rahmen der Sportaktivitäten kein Alkohol konsumiert wird oder nicht dazu animiert wird. Es braucht eine offene Kommunikationskultur, in der allfälliger (problematischer) Konsum von Alkohol angesprochen werden kann (z.B. wenn unter 16-Jährige im Vereinsumfeld Bier trinken). Schlüsselpersonen wie Leiterinnen, Trainer, Funktionsträgerinnen und Erziehungsberechtigte müssen im Sinne der Früherkennung und Frühintervention sensibilisiert werden.

Prävention gegen den Konsum problematischer Cannabisprodukte

Im Bereich der Cannabisprävention setzen unterschiedliche Instanzen Präventionsmassnahmen um, zum Beispiel das BAG, Kantone, Gemeinden oder Fachinstitutionen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Früherkennung und Frühintervention bei gefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Man versucht, Kinder und Jugendliche im Umfeld der Schule mit entsprechenden Massnahmen zu erreichen. Im Leistungssportbereich muss der Cannabiskonsum insbesondere im Rahmen der Dopingthematik angesprochen werden.

Während des Sports/im Rahmen von Sportaktivitäten umfasst:

- Wenn Sportlerinnen und Athleten selber Sport treiben
- Wenn Kinder und Jugendliche Sport treiben und Erwachsene zuschauen
- Wenn ein Verein an Wettkämpfen oder Matches von Kindern oder Jugendlichen Restauration anbietet
- an Siegesfeiern (auf dem Podium oder vor Publikum) aller Niveaus
- Wenn Vereinsmitglieder an Wettkämpfen teilnehmen (z. B. während Wettkämpfen am Turnfest)
- während der Sportausübung, während des Trainings, in Trainingslagern
- unmittelbar nach einer Sportaktivität (z. B. den Durst ohne Alkohol löschen)

Bedeutung des Konsums von Tabak und Alkohol im Sport

Im Bereich von Alkohol und Tabak gibt es unterschiedliche nationale Strategien und Programme. Die [Nationale Strategie Sucht](#)¹⁰⁷ stellt das Wohl und die Gesundheit des Menschen ins Zentrum. Auch die Nationale Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten ([NCD-Strategie](#)¹⁰⁸) zeigt Möglichkeiten auf, wie alle Menschen möglichst lange gesund leben können. So wirken beide Strategien mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention. Damit besteht ein übergeordneter Orientierungsrahmen, der sich auf den Sport als Teil der Gesellschaft bezieht.

Zudem wurde Anfang 2022 die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)» vom Stimmvolk angenommen. Das bedeutet, dass jene Tabakwerbung verboten wird, die Kinder und Jugendliche erreicht. Dieses Verbot gilt auch im Sport.

Das Präventionsprogramm «Free.Fair.Future» des Tabakpräventionsfonds (TPF) hat zum Ziel, dass Kinder und Jugendliche in der Schweiz ein Leben ohne Tabak und Nikotin führen können. Diese Zielsetzung ist auch für den Sport von Relevanz. «cool and clean» als nationales Präventionsprogramm im organisierten Sport ist Teil von «Free.Fair.Future».

Alkohol- und Tabakkonsum sind in der Sportkultur (je nach Sportart) stark verankert: Der Sieg wird mit Alkohol gefeiert, Rituale wie die «dritte Halbzeit» sind vielerorts üblich. Jugendliche werden in Sportvereinen auch heute noch in den Konsum von Alkohol oder Tabak «eingeführt». Eine Studie aus dem Jahr

¹⁰⁷ Bundesamt für Gesundheit BAG: [Nationale Strategie Sucht \(2\).pdf](#), Zugriff am 25.08.2022

¹⁰⁸ Bundesamt für Gesundheit BAG: [ncd-strategie.pdf](#), Zugriff am 25.08.2022

2001¹⁰⁹ hat aufgezeigt, dass Sporttreiben insbesondere junge Männer nicht vor diesem Konsum schützt. Viel eher steht der Konsum von Tabak, Alkohol und Cannabis für eine Identifikation mit dem Team. Zitat aus der Studie: «Bei Jugendlichen, welche zu beiden Befragungszeitpunkten im Sportverein aktiv waren, zeigte sich, dass der problematische Alkoholkonsum verbreiteter war als bei Jugendlichen, welche nie im Sportverein waren oder erst in dieser Lebensphase in den Sportverein eintraten.» Die SOPHYA Studie 2022 zeigt jedoch auch auf, dass das Sporttreiben vor dem Rauchen von Tabak schützt. Dieser Einfluss liess sich hingegen nicht für den Konsum von Snus und Schnupftabak nachweisen.

Viele Vereinsmitglieder sind sich (auch ohne explizite Vorbildfunktion als Leiter oder Trainerin) nicht bewusst, dass sie ein Vorbild für Kinder und Jugendliche ihres Vereins sind. So kommt es im Rahmen von geselligen Anlässen zum Konsum von Alkohol und Nikotinprodukten. In Sportgruppen kann eine Gruppendynamik entstehen, welche den Konsum von Suchtmitteln fördert (z.B. Snus- oder Bierkonsum in der Garderobe nach einem Sieg). Cannabiskonsum ist im Sport von grosser Bedeutung, weil der Wirkstoff THC auf der Dopingliste steht. THC ist auch nach einmaligem Konsum noch mehrere Tage später in Blut und Urin nachweisbar.

8.9 Organisations- und Finanztransparenz im Sport

Ziel

Die Veröffentlichung von Informationen und Dokumenten ermöglicht es Personen innerhalb der Organisation und relevanten externen Anspruchsgruppen, zu verstehen, weshalb die Organisation existiert und wie sie organisiert und geführt wird. Indem sie getroffene Entscheidungen bekannt machen, erfüllen die Entscheidungsträgerinnen und -träger gegenüber den Anspruchsgruppen ihre Rechenschaftspflicht. Damit tragen sie zur Vertrauensbildung bei.

- Sportorganisationen sind gemeinnützige Organisationen (mit wenigen aber wesentlichen Ausnahmen), die ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit, die ihre Tätigkeit mit Steuergeldern unterstützt, Rechenschaft schuldig sind.
- Sportorganisationen sind verantwortlich dafür, dass die ihnen anvertrauten Mittel verantwortungsvoll und ausschliesslich zu den in den Organisationsstatuten beschriebenen Zwecken eingesetzt werden.
- Soweit Sportverbände Mittel an nachgelagerte Organisationen weiterleiten, trägt Transparenz bezüglich der Verteilung dazu bei, das Vertrauen der Beteiligten (inkl. externen Stakeholdern) in die Organisation zu stärken.
- Transparenz bezüglich der Entschädigungen für Personen in Leitungs- und Entscheidungsgremien
 - ermöglicht es internen und externen Interessengruppen, die Organisation für solche Ausgaben zur Rechenschaft zu ziehen;
 - dient dem Verständnis für mögliche Interessenkonflikte und deren Vermeidung.

Begriffsverständnis

Organisations- und Finanztransparenz im Sport steht für die Dokumentation und Publikation der wesentlichen, die jeweilige Sportorganisation und ihre Anspruchsgruppen betreffenden Entscheidungen. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Herkunft und Verwendung der Finanzen einer Sportorganisation.

Transparenz ist ein grundlegendes Element der Good Governance im Sport. In den aktuellsten Literaturreviews (siehe z.B. Thompson, Lachance, Parent & Hoyer, 2022) wird sie neben Demokratie und Accountability (Rechenschaftspflicht) als eine Schlüsseldimension positioniert. Sie ist ein integraler Bestandteil der Messinstrumente internationaler Sportorganisationen. Dazu gehört zum Beispiel das IF Governance Review der Association of Summer Olympic International Federations (ASOIF). Geht man davon aus, dass Transparenz bedeutet, eine Information an Personen weiterzugeben, erscheint dies einfach. Sobald es jedoch darum geht, Transparenz und deren Umsetzung zu messen, werden die Merkmale der Transparenz sofort komplexer.

Transparenz kann mit Kommunikation generell verglichen werden. Transparenz verfügt aber über verschiedene Dimensionen: Dazu gehören die Art (Was wird veröffentlicht?), die Weise (Wie transparent ist die Organisation? Wer ist zur Veröffentlichung legitimiert?) und die Empfängerinnen und Empfänger (Wer ist Adressat der Information?). Die Analysen von Kräl & Cuskelly (2018) zu nationalen Sportorganisationen zeigen beispielsweise auf, welche Rolle das Wissen oder die Strukturen bei der Offenlegung von Informationen spielen. Dabei geht es weniger

¹⁰⁹ Sucht Schweiz – Schützt sportliche Aktivität im Jugendalter vor Alkohol, Tabak und Drogenkonsum?

darum, ob die Organisation Informationen veröffentlicht. Wichtiger ist, ob diese Informationen von ausreichender Qualität sind, um die Erwartungen vieler verschiedener Anspruchsgruppen zu erfüllen und

gleichzeitig die Eigenschaften der Organisation zu berücksichtigen.

Der Indikator enthält mehrere Schlüsselwörter:

Dokumentation	Im Zug der Dokumentation werden Informationen systematisch gesammelt und zusammengestellt, um sie an Dritte weiterzugeben. Dokumentation erleichtert die Transparenz, ist aber kein konstitutives Bewertungskriterium für Transparenz. Im Bereich der Finanzen beschreibt der Begriff die vollständige, korrekte und transparente Erfassung und Darstellung sämtlicher Finanzflüsse der Sportorganisation. Für jeden einzelnen Zahlungs- resp. Buchungsvorgang in der Organisation gibt es einen Beleg.
Publikation	Publikationen ermöglichen den betroffenen Anspruchsgruppen Zugang zu relevanten Informationen (z. B. durch deren Veröffentlichung auf der Internetseite der Sportorganisation). Die Publikation kann proaktiv oder reaktiv, intern oder extern, direkt oder indirekt, vollständig oder unvollständig, sofort oder zeitversetzt erfolgen.
Relevanz/ Wesentlichkeit	Relevanz ist ein subjektiver Begriff, da er auf dem Urteil über die Wichtigkeit der Information durch die Organisation selbst oder einen Dritten beruht. Die Statuten sind für die Mitglieder sicherlich von zentraler Bedeutung, für einen Sponsor jedoch potenziell zweitrangig.
Anspruchsgruppen	Dabei handelt es sich um die internen und die externen Personen oder Organisationen, die ein Interesse an den Tätigkeiten der Organisation haben (Stakeholder). Dazu gehören die Mitglieder, Vertragspartnerinnen, regelmässige Unterstützer, freiwillige Helferinnen, etc.
Entscheidungen	Das sind alle von einem Organ oder einer bevollmächtigten Person oder Stelle gefassten wesentlichen Beschlüsse, die die Tätigkeiten der Organisation betreffen. Davon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, die durch das Datenschutzgesetz geschützt sind, sowie strategisch relevante Informationen. Eine Entscheidung umfasst sowohl deren Inhalt wie auch die Darstellung des Entscheidungsprozesses.
Sportorganisationen	Grundsätzlich und in den allermeisten Fällen sind diese Organisationen in der Rechtsform des «Vereins» organisiert, so wie zum Beispiel Swiss Olympic, nationale Sportverbände oder Sportvereine. In Ausnahmefällen kommt es vor, dass eine AG, GmbH, Stiftung oder auch ein Einzelunternehmen die Aufgaben einer Partnerorganisation, eines Event-Veranstalters oder eines «Sportklubs» wahrnimmt. Solche Ausnahmen gibt es bei Swiss Olympic und dessen Mitgliedern, den nationalen Sportverbänden, nicht.
Finanzen	Der Begriff beinhaltet sämtliche geldwerten Forderungen, Guthaben oder Verbindlichkeiten der Organisation sowie die Finanzflüsse.
Leitung	Die Leitung umfasst das oberste Leitungsorgan (z. B. Vorstand, Exekutivrat, Stiftungsrat, Verwaltungsrat) und – falls vorhanden – die Geschäftsführung. Nicht dazu gehört die Geschäftsstelle, wenn diese lediglich ausführend agiert.

Bedeutung der Organisations- und Finanztransparenz im Sport

Das Thema Transparenz im Sport hat eine grosse Bedeutung. Mehr Transparenz kann ein wesentlicher Teil der Lösung zur Bekämpfung von Korruption in (aktuell primär internationalen) Sportorganisationen sein. Seit mehr als 10 Jahren beschäftigt sich Swiss Olympic mit diesem Thema, auch im Rahmen der Umsetzung der ersten Ethik Charta als Element der Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung (Prinzip 5). Der Dachverband hat auch mit Transparency International kooperiert und Handlungsempfehlungen formuliert. Die organisatorische Transparenz ist wichtig, um einem möglichen Verdacht von Stakeholdern auf Verhaltensweisen und Handlungen, die gegen die Sportethik verstossen, vorzubeugen.

Transparenz ist sehr stark mit den Themen des Missbrauchs einer Position und des Betrugs verbunden. Sie ermöglicht die Rückverfolgung von Entscheidungen oder Nicht-Handlungen anhand von Schlüsselinformationen, die mit dem Management

der Sportorganisation verbunden sind. Das Risiko von strafrechtlichen Konsequenzen wird damit minimiert (Swiss Olympic, 2010). Finanztransparenz ist notwendig, damit die wesentlichen Stakeholder Vertrauen in die Organisation haben und die Mitglieder und sonstigen Geldgeber wissen, wie ihre Mittel eingesetzt werden. Grundsätzlich bestehen für Organisationen unterschiedlicher Grösse bereits gesetzliche Vorgaben zur Buchführung und dem Ausweis. Die Thematik der Finanztransparenz hat in der Schweiz hauptsächlich aufgrund verschiedener Vorkommnisse im Zusammenhang mit internationalen Sportdachverbänden (IOC, FIFA, UEFA usw.) unrühmliche Bekanntheit erlangt. Sie ist nur ein Instrument, um gegen Korruption und Misswirtschaft vorzugehen.

Grössere Skandale auf nationaler Ebene gab es in der Schweiz glücklicherweise keine – zumindest sind keine bekannt geworden. Das gilt sowohl für nationale Verbände wie auch Vereine. Dies liegt wohl nicht zuletzt daran, dass im Grossteil des Schweizer Verbands- und Vereinssports schlicht zu wenig Geld

vorhanden ist und sich unlautere Machenschaften überhaupt nicht lohnen würden. Nichtsdestotrotz liest man immer mal wieder vom «Griff in die Vereinskasse». Diese unrechtmässige Bereicherung einer Einzelperson zu Lasten des Vereinsvermögens

kann durch eine grössere Transparenz nicht ausgeschlossen werden. Aber die Hürden für einen derartigen Betrug werden höher, nicht zuletzt aufgrund besserer Kontrollen.

8.10 Schutz der Daten der Mitglieder und Mitarbeitenden

Ziel

Die Persönlichkeit und die Grundrechte natürlicher Personen, die Sportorganisationen Personendaten anvertrauen, werden durch die von diesen Organisationen getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen wirksam geschützt. Die Transparenz der Datenbearbeitung in Sportorganisationen ist gewährleistet und die Selbstbestimmung der betroffenen Personen über ihre Daten gestärkt.

Begriffsverständnis

Datenschutz meint den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, von denen Daten bearbeitet werden. Begriffe werden entsprechend der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz verwendet. Folgende Begriffe gelten gemäss dem (neuen) Datenschutzgesetz (nDSG)¹¹⁰:

Artikel 5 nDSG:

- a. **Personendaten:** alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.
- b. **Betroffene Person:** natürliche Person, von deren Personendaten bearbeitet werden.
- c. **Besonders schützenswerte Personendaten:**
 - 1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten
 - 2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie
 - 3. genetische Daten
 - 4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren
 - 5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen
 - 6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe
- d. **Bearbeiten:** jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren – insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.

- e. **Bekanntgeben:** das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten.
- f. **Profiling:** jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte einer natürlichen Person zu bewerten. Dabei geht es insbesondere darum, Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.
- g. **Profiling mit hohem Risiko:** Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.
- h. **Verletzung der Datensicherheit:** eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden.
- i. **Bundesorgan:** Behörde oder Dienststelle des Bundes oder Person, die mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut ist.
- j. **Verantwortlicher:** private Person oder Bundesorgan, die oder das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet.
- k. **Auftragsbearbeiter:** private Person oder Bundesorgan, die oder das im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.

Artikel 6 nDSG:

- **Rechtmässigkeit:** Jede Bearbeitung von Personendaten muss die geltende Rechtsordnung einhalten.
- **Treu und Glauben:** Keine Daten dürfen ohne Wissen oder gegen den Willen der betroffenen Person verarbeitet werden.
- **Verhältnismässigkeit:** Es dürfen nur Daten verarbeitet werden, die zur Erreichung des verfolgten

¹¹⁰ BBl 2020 7639 – Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) [admin.ch]

Ziels objektiv notwendig und geeignet sind; dabei müssen bei der Bearbeitung der Daten das verfolgte Ziel und die verwendeten Mittel in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen und die Rechte der betroffenen Personen möglichst gewahrt werden.

- **Zweckbindungsprinzip:** Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.
- **Transparenz:** Die betroffene Person soll wissen oder erkennen können, welche Daten beschafft werden und zu welchem Zweck.
- **Richtigkeit:** Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit jene Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die unrichtig oder unvollständig sind.

Artikel 7 nDSG:

- **Privacy-by-design:** Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Datenbearbeitung bereits bei der Planung technisch und organisatorisch so zu gestalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden.
- **Privacy-by-default:** Der Verantwortliche ist verpflichtet, mittels geeigneter Voreinstellungen sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt.

Artikel 8 nDSG:

- **Datensicherheit:** Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.

Sportorganisation meint eine (privatrechtliche) Organisation, die in der Regel als Verein organisiert ist und deren Ziel die Ausübung einer oder mehrerer Sportarten und/oder die Förderung des Sports ist (z.B. Swiss Olympic, nationale Sportverbände, Partnerorganisationen, Event-Veranstalter, Sportvereine, usw.).

rer Sportarten und/oder die Förderung des Sports ist (z.B. Swiss Olympic, nationale Sportverbände, Partnerorganisationen, Event-Veranstalter, Sportvereine, usw.).

Bedeutung des Schutzes der Daten der Mitglieder und Mitarbeitenden

- Sportorganisationen verfügen über zahlreiche Personendaten ihrer Mitglieder und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an von ihnen organisierten Veranstaltungen. Diese Daten sind wertvoll, manchmal sensibel und müssen sicher und angemessen verarbeitet werden.
- Die Personen, die in einer Sportorganisation für die Bearbeitung von Personendaten verantwortlich sind, müssen Bescheid wissen, was beim Umgang mit diesen Daten zu beachten ist. Die Verantwortlichen der Sportorganisationen müssen sicherstellen, dass jene Mitarbeiterinnen und Helfer, die Personendaten bearbeiten müssen, über die nötigen Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des Datenschutzes verfügen.
- Die Mitglieder von Sportorganisationen müssen über ihre Rechte im Bereich Datenschutz informiert werden. Sie sollen insbesondere wissen, dass sie das Recht haben, zu erfahren, ob Daten über sie verarbeitet werden, um welche Daten es sich handelt, zu welchem Zweck die Daten verarbeitet werden, usw.
- Sportorganisationen aller Ebenen müssen sich bei der Bearbeitung von Personendaten an die geltende Datenschutzgesetzgebung halten. Wie jeder andere Sektor auch müssen Sportorganisationen organisatorische und technische Massnahmen treffen, um die ihnen anvertrauten Personendaten zu schützen. Dazu gehört, dass sie die nötige IT-Sicherheit gewährleisten.
- Ein adäquater Datenschutz stärkt das Vertrauen interner und externer Stakeholder und schützt die Sportorganisation vor Reputationsschäden und finanziellen Folgen.

8.11 Ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen

Ziel

In mehrköpfigen Organen von Sportorganisationen sind beide Geschlechter mit je mind. 40 % der Sitze vertreten. Die Sportorganisation stellt dies in all ihren Aktivitäten, auf allen Ebenen und in allen Funktionen (Angestellte, Leitungsfunktionen, Fachexpertinnen, Trainer, Kommissionen etc.) sicher. Sie legt ein Massnahmenpaket fest, um auf eine ausgewogene und vielfältige Organisation hinzuwirken.

ten. Sie hinterfragt bewusst die Auswirkung ihrer Entscheidungen in Bezug auf deren Wirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter.

Begriffsverständnis

Im Folgenden sehen wir als Zielgruppe für das Faktenblatt gemachte Eingrenzung der aufgeführten Organisationen.

Leitungsorgan: Im Faktenblatt verstehen wir unter Leitungsorganen sowohl die operativen (Geschäftsleitung, Direktion) als auch die strategischen (Vorstand, Verwaltungsrat, Stiftungsrat, etc.) Organe einer Sportorganisation. Im Gegensatz dazu wird in der Sportförderungsverordnung als Leitungsorgan das jeweilige Exekutivorgan einer Organisation benannt.

Als Sportorganisationen gelten:

- Privatrechtliche Organisationen wie Swiss Olympic oder Sportverbände und Vereine: Diese sind eher zweckorientiert und dem Non-Profit-Bereich zugeordnet. Diese Akteure bieten teils unentgeltliche Leistungen an, erhalten Zahlungen von Dritten und leiten als Dachorganisationen einen substanziellen Teil dieser Subventionen in Geld-, Sach- oder als Dienstleistungen weiter. Sachziele stehen im Zentrum. Gewinne dürfen erwirtschaftet, aber nicht ausgeschüttet werden. Privatrechtliche Organisationen arbeiten eng mit den öffentlich-rechtlichen Organisationen zusammen und erhalten Subventionen, da sie zweckgebundene Aufgaben der Sportförderung übernehmen.
- Öffentlich-rechtliche Organisationen des Bundes (z. B. BASPO) oder der Kantone: Diese unterstützen den privatrechtlich organisierten Sport in der Schweiz subsidiär.
- Organisationen im Marktsektor wie Sporthändler oder Sportartikelhersteller: Diese sind eher im profitorientierten Bereich tätig. Sie finanzieren sich im Markt über den Verkauf von Gütern und Dienstleistungen und messen ihren Erfolg am Gewinn (Lichtsteiner & Kempf, 2016).

Ausgewogene Vertretung: Von einer ausgewogenen Geschlechtervertretung ist dann auszugehen, wenn in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mind. 40 % der Sitze vertreten sind. Besteht ein Leitungsorgan aus höchstens drei Mitgliedern, so hat mindestens eine Person dem jeweils anderen Geschlecht anzugehören.

Bedeutung der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen

Gemäss der olympischen Charta ist die Ausübung von Sport ein Menschenrecht. Jede und jeder Einzelne muss die Möglichkeit haben, Sport zu treiben, ohne jegliche Diskriminierung. Die Zusammensetzung der Leitungsorgane in Sportorganisationen spiegelt die Anstrengung der Organisation wider, die Teilhabe aller zu ermöglichen. Frauen sind in den Führungsgremien des Schweizer Sports unterrepräsentiert. Das ist nicht nur im Sport so – Ungleichheiten in der Zusammensetzung der Leitungs- und Führungsorgane sind auch in Wirtschaft, Politik, Medien und anderen Bereichen der Gesellschaft zu finden.

Eine ausgewogene Geschlechtervertretung in Leitungsorganen kann verhindern, dass diese Organe Entscheide treffen, mit denen bewusst oder unbewusst ein Geschlecht diskriminiert wird. Es gibt Belege dafür, dass geschlechtergemischte Teams bessere Leistungen erzielen. Dies gilt besonders auch für Führungsgremien. Je kleiner das Missverhältnis bezüglich Geschlechtervertretung in der Führungs- und Mitgliederstruktur ist, desto grösser ist das Potential, zusätzliche Mitglieder und Leitungspersonen zu gewinnen. Sportorganisationen sollten dieses Potential ausschöpfen.

Das Thema muss aber über die ausgewogene Vertretung der Geschlechter hinaus betrachtet und analysiert werden. Diversitätsthemen sollten generell im Fokus einzelner Massnahmen stehen. Es ist aber sinnvoll und unumgänglich, das Erreichen einer ausgewogenen Geschlechtervertretung zu priorisieren. Setzen Organisationen auf eine Dimension von Diversität, wirkt dies als Katalysator für die weiteren Dimensionen. Chancengerechtigkeit muss auch in anderen Bereichen gefördert werden. Dazu gehören Sportangebote, Schlüsselfunktionen oder die Verteilung der finanziellen Mittel.

8.12 Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in Leitungsorganen

Ziel

In Sportorganisationen ist das Wissen breit abgestützt und es herrscht eine gesunde Fluktuation. Dies führt zu mehr Innovation und Diversität. Führungspersonen sorgen deshalb für eine rechtzeitige und institutionelle Nachfolgeplanung.

Begriffsverständnis

Amtszeitbeschränkung meint Regeln zur Begrenzung der Dauer, die eine Person in einer oder mehreren Funktionen innerhalb einer Sportorganisation tätig sein kann – unabhängig davon, ob sie gewählt oder ernannt wurde. Die Organisation kann

eine Amtszeit beispielsweise auf zwei, drei oder vier Jahre festlegen und die Anzahl der Wiederwahlen beschränken. Beschränkungen können sich auf aufeinander folgende Amtszeiten, die Gesamtzahl der Amtsjahre oder eine Kombination aus beidem beziehen.

Bedeutung der Amtszeitbeschränkungen für Funktionen in Leitungsorganen

Amtszeitbeschränkungen sind eine wichtige Massnahme, um der Monopolisierung von Macht und den damit verbundenen Problemen (z.B. Korruption, verfilzte Strukturen, etc.) entgegenzuwirken.

8.13 Umgang mit Interessenskonflikten für Personen in Leitungsorganen

Ziel

Entscheidungen der Organisation werden nur im besten Interesse der Organisation getroffen, unabhängig von konkurrierenden Vorteilen oder Loyalitäten, die mit Personen in verantwortungsvollen Positionen verbunden sind.

Begriffsverständnis

Werte-Thema: Gute Organisationsführung; Minimierung von Risiken der Korruption und Patronage.

Interessenskonflikt: Beschreibt eine Situation, in der eine Person eine Aufgabe oder Funktion im Interesse einer anderen Person oder einer Organisation (= Erstinteressent) wahrzunehmen hat, bei dieser Aufgabenerfüllung aber von Interessen (= Zweitinteressen) beeinflusst wird, die nicht denjenigen des Erstinteressenten entsprechen. Ein Interessenskonflikt ist eine tatsächliche Situation, unabhängig davon, ob die betreffende Person die Interessen deklariert hat und unabhängig davon, ob sie sich dieses Konflikts unmittelbar bewusst ist.

Anschein eines Interessenskonflikts: Beschreibt eine Situation, in der bei aussenstehenden Dritten der Eindruck entstehen kann, dass eine Person bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe oder Funktion von Zweitinteressen beeinflusst wird. Dies unabhängig davon, ob ein tatsächlicher Interessenskonflikt vorliegt.

Bedeutung des Umgangs mit Interessenskonflikten für Personen in Leitungsorganen

- Entscheidungen sollten stets dem Interesse des Sports und der Sportorganisation dienen. Andernfalls wird der Sport missbraucht, um Interessen von Dritten zu bedienen.
- Interne und externe Stakeholder vertrauen eher einer Organisation, die zeigt, dass sie Interessenskonflikte auf angemessene Weise handhabt. Dazu gehört das Offenlegen von bestehenden Verbindungen.
- Interessens- oder Loyalitätskonflikte sind in Sportorganisationen, die Mitgliederorganisationen sind, häufig vorhanden. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine Person aus einem Verein in die übergeordnete Verbandsleitung gewählt wird.
- Regeln zum Umgang mit Interessenskonflikten helfen, Personen zu schützen, die sich in einem tatsächlichen Interessenskonflikt befinden oder bei denen der Anschein eines solchen bestehen kann.

8.14 Mitbestimmungsrechte von Athletinnen und Athleten

Ziel

Athletinnen und Athleten sind in Leitungsgremien oder Kommissionen vertreten. So können sie bei den sie betreffenden Themen sowohl in das Agenda-Setting als auch in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden.

Begriffsverständnis

Athletinnen und Athleten sind Personen, die regelmässig an Sportwettkämpfen von mindestens nationalem Niveau teilnehmen (Leistungssportlerinnen und -sportler) oder ihre Wettkampfkariere vor nicht mehr als vier Jahren abgeschlossen haben.¹¹¹

Definition gemäss «Rahmenkonzept zur Sport- und Athlet/innenentwicklung in der Schweiz» (FTEM): «Der/die Athlet/in unterscheidet sich von der Sportler/in insofern, als er/sie ein klares (Leistungs-)Ziel verfolgt und dafür hart und leistungsorientiert trainiert.»¹¹²

Sportlerinnen und Sportler verfügen mehrheitlich über ein Mitbestimmungsrecht in der Vereinslandschaft.

Mitbestimmungsrecht: Der Begriff beschreibt die Teilhabe aller in einer Organisation vertretenen Gruppen am Willensbildungs- und Entscheidungsprozess. Im Unterschied zur Mitsprache geht das Mitbestimmungsrecht noch einen Schritt weiter und räumt ein volles Stimmrecht ein. Damit können Personen an Abstimmungen teilnehmen und Entscheide beeinflussen. Damit übernehmen sie aber auch Verantwortung für die Entscheidung.

Mitbestimmungsrecht in unserem Kontext meint:

- Anspruch auf einen oder mehrere garantierte Sitze (mit oder ohne Stimmrecht) für Vertreter von Athletinnen und Athleten im Vorstand oder in Kommissionen
- Anspruch, bei sie betreffenden Themen offiziell konsultiert¹¹³ zu werden
- Mitbeteiligung im Agenda-Setting¹¹⁴ und in der Entscheidungsfindung
- Antragsrecht auf strategischer und operativer Ebene

Bedeutung der Mitbestimmungsrechte von Athletinnen und Athleten

In Sportorganisationen stellen die Leistungssportlerinnen und -sportler die zentrale Interessengruppe dar. Das gilt insbesondere in den nationalen Verbänden und bei Swiss Olympic als Dachverband und im nationalem olympischem Komitee.

Unabhängig von der Art der Sportorganisation wird die Entscheidungsfindung verbessert, wenn die Interessen der Athletinnen und Athleten angemessen berücksichtigt werden.

Betroffene sollen zu Beteiligten gemacht werden,

- indem man den Athletinnen und Athleten die Möglichkeit gibt, Anträge zu stellen, das Agenda-Setting mitzubestimmen und sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- indem sie in Leitungsgremien oder in anderen Ausschüssen und relevanten Strukturen vertreten sind.

¹¹¹ Olympic Charter, By-law to Rule 16, 2.2.2

¹¹² https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:5dab6dca-d7f6-4ae2-b55a-d4618087d591/SO_FTEM_BROSCHURE_170522_WEB_DE.pdf#page=14

¹¹³ Beratung durch ein Fachgremium. Konsultation bedeutet in der Regel nicht Mitentscheidung, sondern bloss Mitsprache. [Quelle: parlament.ch]

¹¹⁴ Thematisierung, etwas auf die Tagesordnung setzen (<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/agenda-setting-28237>)

8.15 Anforderungen an die Organisation der Melde- und Disziplinarstelle

Ziel

Swiss Olympic und seine nachgelagerten Organisationen verfügen neben einer gemeinsamen Meldestelle auch über eine Disziplinarstelle, die als Verbandsgericht die Fälle von ethischem Fehlverhalten und von Missständen im Sport unabhängig und nach rechtsstaatlichen Prinzipien beurteilt.

Begriffsverständnis

Unabhängigkeit meint organisatorische, finanzielle und personelle Eigenständigkeit sowie die Möglichkeit, die Aufgabe oder Tätigkeit frei von Einflussnahmen und Interessenskonflikten und frei vom Anschein von Einflussnahmen oder Interessenskonflikten ausüben zu können.

Disziplinarkommission ist eine Instanz innerhalb der Strukturen des privatrechtlich organisierten

Schweizer Sports, die Fälle von mutmasslichem Fehlverhalten oder von mutmasslichen Missständen im Sport beurteilt und gegebenenfalls sanktioniert.

Bedeutung der Sicherstellung der Unabhängigkeit der Disziplinarstelle

- Für den Sport und die einzelnen Organisationen ist es nicht nur wichtig, dass es ein Ethik-Statut (inkl. Dopingstatut und weitere Regelwerke, die Verhaltensweisen im Sport vorgeben) gibt, sondern auch, dass dieses fair, glaubwürdig und rechtsgleich angewendet und durchgesetzt wird.
- Die Glaubwürdigkeit in der öffentlichen Wahrnehmung und die Akzeptanz von Entscheiden bei den Betroffenen wird erhöht, wenn die Instanz, welche mutmassliches Fehlverhalten oder mutmassliche Missstände im Sport beurteilt, ihre Entscheide in grösstmöglicher Unabhängigkeit ausüben kann.

8.16 Anforderungen an die Sportorganisationen zur Verhinderung von Unfällen

Ziel

Im Sport tätige Personen sind mit einem Höchstmass an Kenntnissen ausgestattet, um an Wettkämpfen und Veranstaltungen, im Höchstleistungstraining und im aktiven Sporttreiben Risiken zu minimieren. Damit werden die Aktiven vor Verletzungen und Unfällen geschützt. Das ermöglicht lebenslanges und freudvolles Sporttreiben. Von beispielhafter Bedeutung sind folgende Massnahmen:

- Trainerinnen und Trainer passen Trainingsinhalte, Trainingsvolumen und Trainingsintensität zur Vermeidung von Unfällen und Verletzungen individuell an.
- Veranstalterinnen und Veranstalter passen Wettkampfmodalitäten und -reglemente mit grosser Sachkenntnis und hohem Verantwortungsbewusstsein für die Gesundheit der Athletinnen und Athleten an.
- Spitzensportverantwortliche passen Selektionskriterien und -ziele mit grosser Sachkenntnis an entwicklungsbiologische und gesundheitliche Grundlagen an.

Begriffsverständnis

Unfall, Sportverletzung, sportassoziierte Erkrankung:

«Ein Unfall ist per rechtlicher Definition eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen und psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.»¹¹⁵ Für die Erfassung und Darstellung des gesamten Unfallgeschehens wird in der Schweiz meist ein Arzt oder eine Ärztin beigezogen. «Sportverletzungen sind Verletzungen, die sich beim Sport ereignen. Hierbei wird ein Unfall als ein plötzliches Ereignis angesehen. Die Sportverletzungen umfassen sowohl den Sportunfall als auch den primären oder sekundären Sportschaden. Zu Sportschäden zählen ausserdem die Folgen aller akuten oder chronischen (degenerativen) Einflüsse, die die Unversehrtheit des Gewebes zerstören.»¹¹⁶

¹¹⁵ SUVA online 2022

¹¹⁶ J.W.P. Michael, P. Eysel & C. Graf. Lehrbuch Sportmedizin (2. Auflage), 2012. Deutscher Ärzte-Verlag

Bedeutung der Verhinderung von Unfällen im Sport

Unfälle und Sportverletzungen stellen im Sport ein häufiges Problem dar¹¹⁷, nicht selten führen sie auch zur Beendigung des aktiven Sporttreibens¹¹⁸. Aus den Statistiken der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) ergeben sich folgende Zahlen¹¹⁹: «Sport: Jedes Jahr verletzen sich ungefähr 419 000 Personen bei sportlichen Aktivitäten, davon 40 000 schwer oder mittelschwer. Am meisten Verletzungen werden bei Ballsportarten registriert (136 000), vor Wintersport- (90 000) und Bergsportarten (29 000).»

Das Auftreten von Sportverletzungen und Sportunfällen ist mit einer Vielzahl von Variablen assoziiert¹²⁰, die zu einem signifikanten Anteil erfolgreich durch Interventionen und Präventionen beeinflussbar sind. Beispielhaft sind hier Regeländerungen im Eishockey zur Verhinderung von Schädel-Hirn-Verletzungen und propriozeptives Training zur Prävention von Sprunggelenksverletzungen zu nennen.¹²¹

Für den organisierten und individuell durchgeführten Sport ist daher die gesundheitsfördernde, speziell im Hochleistungssport die gesundheitsverträgliche und risikominimierte Bewegungsausübung und Trainingsdurchführung aus ethischer Sicht zwingend. Dieser nicht verhandelbare Grundsatz hat weitere positive Aspekte. Vermeidet man gesundheitliche Risiken und Schäden, verringert sich höchstwahrscheinlich auch die Anzahl an Drop-outs von Sportlern und Athletinnen aus gesundheitlicher Sicht. Dies bedingt insbesondere die frühe, aktive Beratung und Information zur Vermeidung von Erkrankungen, die im Zusammenhang mit der Ernährung, der Energiebilanz und dem Immunsystem der Sportlerinnen und Athleten stehen. Hier geht es besonders um die RED-S Problematik, um Besonderheiten bei veganer und vegetarischer Ernährung sowie um die Prävention zum Beispiel gegen akute und chronische Infektionen durch Trainingsbelastung und -umstände.

Auch Breitensportlerinnen und -sportler pflegen aller Ansicht nach länger einen aktiven Lebensstil, wenn sie nicht durch Verletzungen, Unfälle oder sportassoziierte Überlastung daran gehindert werden. Dazu reduzieren sich die gesundheitlich bedingten Trainingsausfälle, was mittel- und langfristig zu einer sportlichen Leistungsverbesserung beiträgt. Zur langfristigen Leistungsverbesserung könnte zudem ein an die Entwicklungsstufen und an das Geschlecht angepasstes Training beitragen. Damit verbessert sich der Sport in ethischer Hinsicht und erhöht seine Akzeptanz. Gleichzeitig werden auch sportfachliche Fortschritte erzielt.

¹¹⁷Prieto-Gonzalez et al. 2021: Epidemiology of Sports-related injuries and associated risk factors in adolescent athletes: an injury surveillance

¹¹⁸Boufous et al., 2004

¹¹⁹BFU, Status 2020 und Status 2021

¹²⁰Prieto-Gonzalez et al.

¹²¹Emery CA, CMAJ. 2005; 74:9-54; Olsen OE, et al BMJ 2005; 449; Myklebust G, Clin.J.Sport Med. 2003; 71-8.

9. Impressum

Herausgeber: BASPO, Swiss Olympic

Projektgruppe (Phase 1)

- Projektleitung: Cornel Hollenstein (Swiss Olympic), Pierre-André Weber (BASPO), Martina Flückiger (BASPO)
- Kernteam:
 - Pierina Schreyer, BASPO, Leiterin Fachstelle Integration und Prävention, Co-Leiterin Arbeitsgruppe Mensch
 - Samuel Wytttenbach, Swiss Olympic, Leiter Werte, Co-Leiter Arbeitsgruppe Mensch
 - Fredi von Gunten, Swiss Olympic, Leiter Verbandsmanagement, Co-Leiter Arbeitsgruppe Organisation
 - Wilhelm Rauch, BASPO, strategischer Rechtsdienst, Co-Leiter Arbeitsgruppe Organisation

Fachexpertinnen und -experten (Inhalte der dem Bericht zugrundeliegenden Faktenblätter):

- Arbeitsgruppe Mensch
 - Daniel Birrer, BASPO, EHSM-Leistungssport, Sportpsychologie
 - Florence Brunner, BASPO, Fachstelle Integration und Prävention
 - Markus Feller, BASPO, Sportpolitik
 - Lukas Gerber, Schweizer Sporthilfe, Athletenförderung
 - Jost Hammer, Swiss Olympic, Athletensupport
 - Simone Merkli, Swiss Olympic, Youth Olympic Games
 - Jonas Personeni, Swiss Sport Integrity, Prävention & Kommunikation
 - Christian Protte, BASPO, EHSM-Leistungssport, Sportmedizin
 - Dominik Pürro, Swiss Olympic, Verbandssupport
 - Corinne Staub, Swiss Olympic, Youth Olympic Games
 - Andreas Steinegger, BASPO, Leiter Ausbildung Jugend- und Erwachsenensport
 - Andres Trautmann Swiss Olympic, Werte
 - Adrian von Allmen, Swiss Olympic Werte
 - Mark Wolf, BASPO, EHSM-Trainerbildung
- Arbeitsgruppe Organisation
 - Adrian Bürgi, BASPO, Sportpolitik
 - Damien Gobat, Swiss Olympic, Rechtsdienst
 - Claudia Harder, BASPO, Jugend- und Erwachsenensport
 - Simon Leuenberger, SOA, Ethik und Inklusion
 - Stefan Leutwyler, BASPO, Sportpolitik
 - Rafael Meier, Swiss Olympic, Breitensport
 - Michaël Mrkonjic, BASPO, Sportökonomie
 - Marc Müller, Swiss Olympic, Verbandsführung
 - Maja Neuenschwander, Swiss Olympic, Diversity
 - Markus Pfisterer, Swiss Sport Integrity, Geschäftsleitung

Steuerungsgruppe

- Matthias Remund, BASPO, Direktor, Auftraggeber
- Jürg Stahl, Swiss Olympic, Präsident, Auftraggeber
- David Egli, Swiss Olympic, Mitglied Geschäftsleitung
- Evelyn Fankhauser, Sporthilfe, Stv. Geschäftsführerin
- Sandra Felix, BASPO, Stv. Direktorin
- Jeannine Gmelin, Swiss Olympic Athletes Commission, Co-Präsidentin
- Martin Leemann, Kanton Thurgau, Amtschef Sportamt
- Urs Mäder, BASPO, Mitglied Geschäftsleitung
- Roger Schnegg, Swiss Olympic, Direktor
- Ralph Stöckli, Swiss Olympic, Mitglied Geschäftsleitung

Begleitgruppe (Review)

- Bettina Aebi, Schweizerischer Turnverband
- German Clénin, Health4Sports
- Benjamin Egli, Schweizerischer Fussballverband
- Hanni Kloimstein, PluSport
- Marlene Marconi, Swiss Ski
- Claudia Nessier, Swiss Streethockey
- Florence Schelling, Swiss Olympic Athletes Commission
- Daniel Spitz, Kanton Schaffhausen, Dienststelle Sport, Familie und Jugend
- Andrea Zryd, Swiss Coach

Externe Fachpersonen (Review)

- Natalie Barker-Ruchti, Associate Professor Sportwissenschaften an der Örebro Universität, Schweden
- Basel Institute on Governance
- Andrea Büchler, Professorin an der Universität Zürich, Präsidentin der Nationalen Ethikkommission
- Albert Dügge, Prorektor Forschung und Entwicklung und Pädagogischer Psychologe, Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR)
- Karin Iten, Präventionsfachfrau, langjährige Erfahrungen in der Prävention gegen sexuelle Ausbeutung, gegen Machtmissbrauch und in der Suchtprävention
- Dr. med. Josef Laimbacher, bis 2020 Chefarzt Jugendmedizin, Ostschweizer Kinderspital St. Gallen
- Walter Mengisen, EHSM-Dozent für «Ethik im Sport», Leiter Vertrauensstelle VBS
- Prof. em. Dr. Hansruedi Müller, ehem. Direktor des Forschungsinstituts für Freizeit und Tourismus der Universität Bern, ehem. Präsident von Swiss Athletics (2005–2015) und Ombudsmann von Swiss Athletics (2015–2021)
- Jeannine Pilloud, Partnerin KMES Partner, Zürich

Autoren des Grundlagendokuments: Martina Flückiger, Andreas Steinegger und Pierre-André Weber

Fotos: Swiss Olympic (Titelbild), André Scheidegger

Lektorat: textatelier.ch, Biel

Layout: Bundesamt für Sport, BASPO

Ausgabe: 2022

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung oder Verbreitung jeder Art – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet.